

## **BERICHT**

des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz der  
**Addiko Bank AG**  
als Zielgesellschaft des freiwilligen öffentlichen  
Übernahmeangebotes der  
**Nova Ljubljanska banka d.d.**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Angebot	3
3. Beurteilung der Angebotsunterlagen	6
3.1. Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben	6
3.2. Beurteilung des Angebotspreises	21
3.3. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots	25
4. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats	26
4.1. Äußerung des Vorstands	27
4.2. Äußerung des Aufsichtsrats	29
4.3. Sonstige Äußerungen	29
4.4. Zusammenfassende Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats	30
5. Abschließende Beurteilung	31

## Anlagen

1. Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, Slowenien an die Aktionäre der Addiko Bank AG vom 12. Mai 2026 (veröffentlicht am 13. Mai 2026)
2. Äußerung des Vorstands der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana gemäß §§ 25a Übernahmegesetz vom 24. Mai 2026
3. Äußerung des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, gemäß § 25a Übernahmegesetz vom 24. Mai 2026
4. Äußerung des Angestelltenbetriebsrats der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung (§ 25a UbG) der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, Slowenien, vom 24. Mai 2026
5. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 11. Mai 2026 wurde die Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renn-  
gasse 1, 1010 Wien, vom Vorstand der

### **Addiko Bank AG, Wien,**

(„Addiko“ oder „Zielgesellschaft“)

beauftragt, als Sachverständige gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz („ÜbG“) tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane zu prüfen. Die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unser Auftrag umfasst daher die Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG („Angebot“) der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana („Bieterin“ oder „NLB“), der Äußerung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und darüber gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gemäß § 13 iVm § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7,3 Millionen für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)“ („AAB 2018“, siehe Anlage 5.).

Für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Auftrages ist Herr Mag Thomas Becker, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der Addiko Bank AG, Wien (Anlage 1.).

Darüber hinaus haben uns die von der Zielgesellschaft namhaft gemachten Auskunftspersonen alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die Mitglieder des Vorstands haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des freiwilligen

## Deloitte.

öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung, der Äußerung des Vorstands und der Äußerung des Aufsichtsrats erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt haben.

Gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Angebots
- der Äußerung des Vorstandes der Addiko Bank AG zum Angebot sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrates der Addiko Bank AG zum Angebot

schriftlich zu erstatten, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

Wir haben die Prüfung des Angebots ausgehend von der auf der Website der Übernahmekommission („ÜbK“) ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) am 13. Mai 2026 veröffentlichten Fassung durchgeführt.

Wir haben die Prüfung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats ausgehend von der am 24. Mai 2026 unterfertigten Fassung sowie auf Basis der uns bereits im Vorfeld vom Vorstand der Zielgesellschaft übermittelten Vorfassungen durchgeführt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir Gespräche mit Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft, den von ihnen benannten Auskunftspersonen und mit den vom Vorstand beauftragten externen Beratern geführt.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG unseren schriftlichen Bericht. Unser Bericht dient ausschließlich der Beurteilung des Angebots. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Als Unterlagen für unsere Tätigkeit standen uns insbesondere zur Verfügung:

- Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, an die Aktionäre der Addiko Bank AG vom 11. Mai 2026 (veröffentlicht am 13. Mai 2026),
- Konzern-Geschäftsberichte der Addiko Bank AG, Wien, für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025,
- Analysteneinschätzungen sowie Kursziele der Addiko Bank AG,
- Veröffentlichungen der Zielgesellschaft auf Ihrer Website (Aktionärsstruktur, Analysten, Beteiligungsmeldungen, Pressemeldungen, Finanzberichte, Ratings, etc.),
- Abfrage der Kursentwicklung und des gehandelten Volumens der Aktie (ISIN AT000ADDIKO0) der Zielgesellschaft (öffentlich zugängliche Informationsquellen/Datenbanken wie z.B. Daten der Wiener Börse AG).

## 2. Angebot

Die Bieterin, Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, Slowenien, ist laut Angebotsunterlage eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister unter 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien. Das Grundkapital der NLB beträgt zum 23. April 2026 EUR 200.000.000 und ist in 20.000.000 Aktien zerlegt.

Gemäß der veröffentlichten Angebotsunterlage gliedert sich der Aktienbesitz der Bieterin zum 31. Dezember 2025 wie folgt:

<b>Aktionär</b>	<b>Anteil am Grundkapital in %</b>
Bank of New York Mellon für die Inhaber der GDRs	45,27
<i>davon Europäische Bank für Wieder-aufbau und Entwicklung (EBRD)</i>	<i>5,125</i>
<i>davon Brandes-Investment Partners, L.P.</i>	<i>5,03</i>
Republik Slowenien	25,00
Andere Aktionäre	29,73
<b>Summe</b>	<b>100,00</b>

Quelle: Angebot

Die Aktien der Bieterin sind zum Handel im „Prime Market“ der Ljubljana Stock Exchange unter ISIN SI0021117344 zugelassen (Handelssymbol: NLBR). Die Aktien der Bieterin repräsentierende „Global Depository Receipts (GDRs)“ sind zum Handel im „Main Market“ der Londoner Börse unter ISINs US66980N2036 und US66980N1046 zugelassen (Handelssymbol: NLB und 55VX). Fünf GDRs repräsentieren eine Aktie der NLB. Die Bieterin hat am 13. Mai 2026 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG veröffentlicht.

Das Grundkapital der Zielgesellschaft betrug am 23. April 2026 EUR 195.000.000 und war in 19.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt. Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist seit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unverändert. Der Bestand an eigenen Aktien von Addiko beläuft sich zum 23. April 2026 und zum Berichtszeitpunkt auf 212.858 Stück, was einem Anteil am Grundkapital von ca. 1,09 % entspricht.

## Deloitte.

Gemäß Angebot gliedert sich der Aktienbesitz der Zielgesellschaft wie folgt:

<b>Aktionär</b>	<b>Anteil am Grundkapital in %</b>
S-Quad Handels- und Beteiligungs GmbH	9,99
Gorenjska Banka, AIK Banka (AikGroup)	9,69
Alta Group d.o.o.	9,63
Europäische Bank für Wieder-aufbau und Entwicklung (EBRD)	8,40
Dr. Daniel Jelitzka und Dr. Jelitzka + Partner Gesellschaft für Immobilienberatung und -verwertung GmbH	6,88
WINEGG Realitäten GmbH	6,73
Wellington Management Group LLP	5,43
Brandes-Investment Partners, L.P.	5,07
Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft	1,49
Übrige Aktionäre	35,60
Eigene Aktien der Zielgesellschaft	1,09
<b>Summe</b>	<b>100,00</b>

Quelle: Angebot

Gemäß Angebot hat die Bieterin keine Absprachen gemäß § 1 Z 6 ÜbG mit anderen Rechtsträgern getroffen. Die Bieterin erläutert in ihrem Angebot, dass es keinen kontrollierenden Aktionär gibt und die Bank of New York Mellon, welche zum 23. April 2026 GDRs im Äquivalent von 9.054.271 Aktien der Bieterin, das sind 45,27 % der Aktien, die GDRs in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle für die GDR-Inhaber hält und nicht der wirtschaftliche Eigentümer der Aktien ist. In der Angebotsunterlage verweist die Bieterin auf § 7 Z 12 ÜbG, wonach detaillierte Angaben über gemeinsam vorgehende Rechtsträger entfallen können, sofern diese Rechtsträger nicht relevant für die Entscheidung der Aktionäre sind (siehe hierzu Angebot Punkt „2.2.3 Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger“). Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger hielten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien an der Zielgesellschaft. Weiters verfügt die Bieterin laut Angebot auch nicht über sonstige Rechte, die sie zum Erwerb von Aktien berechtigen würden.

## **Deloitte.**

Das Angebot ist auf den Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden Aktien an der Zielgesellschaft gerichtet, wobei die Bieterin im Angebot unter Punkt 4.1.1 die Mindestannahmeschwelle mit mindestens 75 % aller 19.287.142 ausgegebenen und ausstehenden Addiko-Aktien, somit mit mindestens 14.465.357 Aktien, festgelegt hat. Erwirbt die Bieterin parallel zum Angebot Addiko-Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs. 2 ÜbG hinzuzurechnen. Vom Angebot ausdrücklich ausgenommen sind die von der Addiko Bank AG gehaltenen 212.858 eigenen Aktien. Der Angebotspreis beträgt gemäß Punkt 3.2 des Angebots EUR 29,00 je Addiko-Aktie *cum Dividende* für das Geschäftsjahr 2025 und jeder anderen Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe des Angebots beschlossen wird, („Angebotspreis“); eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2025 steht somit der Bieterin zu.

Das Angebot kann vom 13. Mai 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ), angenommen werden („Annahmefrist“); dies entspricht einer Annahmefrist von zehn Wochen. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs. 1b ÜbG zu verlängern. Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen laut Punkt 4.1.1 und 4.1.4 bis 4.1.6 des Angebots bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, verlängert sich die Annahmefrist für alle Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG um 3 Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses.

Gemäß Punkt 5.9 des Angebots behält sich die Bieterin gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG (Rücktrittsrecht der Bieterin bei konkurrierenden Angeboten) ausdrücklich das Recht vor, die Transaktion abzubrechen und vom Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein öffentliches Angebot für Aktien der Zielgesellschaft veröffentlicht. Ein Rücktritt der Bieterin ist nur dann zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Vollzugsbedingungen nicht erfüllt sind.

## 3. Beurteilung der Angebotsunterlagen

### 3.1. Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir die formale Vollständigkeit des Angebots gemäß § 7 ÜbG dahingehend zu beurteilen, ob die vom ÜbG geforderten Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlichen vorgegebenen Inhalt aufweist. Eine inhaltliche Prüfung der Angaben des Angebots erfolgte in diesem Zusammenhang nicht.

#### 3.1.1. Formale Beurteilung der Angebotsunterlage

§ 7 Z 1 ÜbG Die Bieterin beabsichtigt alle ausgegebenen und ausstehenden Aktien an der Zielgesellschaft zu erlangen. Den Aktionären von Addiko wird daher ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG in Bezug auf ihre Aktien unterbreitet, welches von den Aktionären gemäß den Bestimmungen des Angebots in Bezug auf alle oder auch nur einen Teil ihrer Aktien angenommen werden kann.

§ 7 Z 2 ÜbG Bieterin ist die Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (PRS) unter 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien.

Das Grundkapital der Bieterin beträgt zum 23. April 2026 EUR 200.000.000 und ist in 20.000.000 Aktien zerlegt. Die Aktien der Bieterin sind zum Handel im „Prime Market“ der Ljubljana Börse unter ISIN SI0021117344 zugelassen (Handelssymbol: NLBR). Die Aktien der Bieterin repräsentierende „Global Depository Receipts (GDRs)“ sind zum Handel im „Main Market“ der Londoner Börse unter ISINs US66980N2036 und US66980N1046 zugelassen (Handelssymbol: NLB und 55VX). Fünf GDRs repräsentieren eine Aktie der NLB.

Von den Aktien der Bieterin wurden zum 31. Dezember 2025 9.054.271 oder 45,27 % von der Bank of New York Mellon gehalten, wobei diese die Aktien in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle für die GDR-Inhaber hält und nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist; 5,125 % der Aktien werden mittels GDRs von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) gehalten, weitere 5,03 % befinden sich im Besitz von Brandes-Investment Partners, L.P.

Die Republik Slowenien hielt zum 31. Dezember 2025 5.000.0001 oder 25,00 % der Aktien und andere Aktionäre die verbleibenden 5.945.728 oder 29,73 %.

§ 7 Z 3 ÜbG Das Angebot ist auf den Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden Stammaktien der Addiko Bank AG, die zum Handel im amtlichen Handel der Wiener

## Deloitte.

Börse zugelassen sind (ISIN AT000ADDIKO0), gerichtet („Angebotsaktien“). Jede Stammaktie entspricht einem nominellen pro rata Betrag von EUR 10,00 des gesamten Grundkapitals der Addiko. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Addiko 212.858 Stück eigene Aktien. Diese repräsentieren 1,09 % des Grundkapitals der Addiko.

§ 7 Z 4 ÜbG Nach Maßgabe der Bedingungen des Angebots bietet die Bieterin an, Addiko-Aktien zu einem Preis von EUR 29,00 (Euro neunundzwanzig) je Addiko-Aktie *cum Dividende* für das Geschäftsjahr 2025 (und, zur Klarstellung, jede andere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe dieses Angebots beschlossen wird); zu kaufen (der „Angebotspreis“); somit steht eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2025 der Bieterin zu.

Gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG hat der Preis für eine Addiko-Aktie eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs („VWAP“) der Addiko-Aktie während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Der VWAP während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Absicht, das Angebot zu veröffentlichen, also im Zeitraum vom 9. Oktober 2025 bis inklusive 8. April 2026, beträgt EUR 23,05.

Der Angebotspreis iHv EUR 29,00 je Addiko-Aktie liegt daher 25,8 % über dem VWAP während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Weiters darf der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung nach § 25a ÜbG gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für Addiko-Aktien nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Addiko-Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Weder die Bieterin noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart.

Daher ist in Bezug auf die Addiko-Aktien der VWAP der letzten sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht

wurde, für die Berechnung des Mindestangebotspreises gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG ausschlaggebend.

Die Bieterin hat laut Angebotsunterlage eine Einschätzung des Werts der Zielgesellschaft auf Basis öffentlich verfügbarer Kennzahlen und Informationen und unter Anwendung anerkannter Bewertungsmethoden vorgenommen. Unter anderem hat sie einen Vergleich zur Peer Group und zu gezahlten Prämien angestellt, die auf den unbeeinflussten Aktienkurs in der Vergangenheit in öffentlichen Übernahmeangeboten für börsennotierte europäische Banken gezahlt wurden. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpreis und orientiert sich an der Börsenkursentwicklung der Addiko-Aktie.

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistungen hat die Bieterin die Erste Group Bank AG, FN 33209m, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, als Zahl- und Abwicklungsstelle (die „Zahl- und Abwicklungsstelle“) beauftragt.

- § 7 Z 5 ÜbG iVm § 20 ÜbG Die Bieterin beabsichtigt alle ausgegeben und ausstehenden Aktien an der Zielgesellschaft und somit an der Addiko Gruppe zu erlangen. Die Zuteilungsregelung gemäß § 20 ÜbG ist für das Angebot somit nicht relevant.
- § 7 Z 6 ÜbG Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien an der Zielgesellschaft; die Bieterin verfügt auch über keine sonstigen Rechte, die sie zum Erwerb von Aktien berechtigen würden.
- § 7 Z 7 ÜbG Das Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Vollzugsbedingungen („Vollzugsbedingungen“):

1. Mindestannahmeschwelle

Dieses Angebot ist dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mindestens 75 % aller 19.287.142 ausgegebenen und ausstehenden Addiko-Aktien, somit 14.465.357 Stück Addiko-Aktien umfassen. Erwirbt die Bieterin parallel zum Angebot Addiko-Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs. 2 ÜbG hinzuzurechnen.

Die Bieterin wird den Eintritt oder Nichteintritt dieser Vollzugsbedingung — wie auch der sonstigen Bedingungen gemäß dieses Angebots - unverzüglich in den

in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

## 2. Kartellrechtliche Freigaben

Bis spätestens 31. Mai 2027 wurde die gegenständliche Transaktion von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Slowenien, Serbien, Montenegro und Bosnien und Herzegowina sowie - aufgrund dort vorhandener Tochtergesellschaften der Bieterin - in Kosovo und Nordmazedonien genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion als genehmigt gilt oder die jeweilige Kartellbehörde erklärt hat, für die Prüfung der Transaktion nicht zuständig zu sein.

## 3. Bankaufsichtsrechtliche Freigaben (Eigentümerkontrollverfahren)

Bis spätestens 31. Mai 2027 wurde die gegenständliche Transaktion jeweils ohne Wesentliche Bedingungen oder Auflagen von den zuständigen Bankaufsichtsbehörden in Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro und Bosnien und Herzegowina genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörde vollzogen werden kann.

„Wesentliche Bedingungen oder Auflagen“ sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und

(i) für NLB und/oder die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Haftungserklärungen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10.000.000 verbunden sind; oder

(ii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der NLB betreffen.

## 4. Keine wesentliche Verschlechterung (No Material Adverse Change)

Im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieses Angebots und dem Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

a) Die Hauptversammlung der Zielgesellschaft beschließt eine Maßnahme, für deren Beschlussfassung eine gesetzliche Mehrheit von 75 % oder mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich wäre;

b) Das Grundkapital von Addiko wird verändert und/oder die Hauptversammlung der Addiko und/oder der Vorstand der Addiko fasst einen Beschluss,

der, wenn er umgesetzt wird, zu (i) einer entsprechenden Erhöhung (auch aus Eigenmitteln) oder Herabsetzung des Grundkapitals der Addiko und/oder (ii) einer Ausgabe von Rechten oder Instrumenten, die zur Zeichnung (Bezugsrecht) solcher Rechte oder Instrumente berechtigen, führen würde;

c) Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit einer Banklizenz ist insolvent, ist von einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall bedroht oder befindet sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren über ihr Vermögen gemäß den geltenden Insolvenzgesetzen oder den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung (BRRD));

d) Addiko veräußert oder vereinbart zu veräußern (i) ihr gesamtes derzeitiges Bankgeschäft, (ii) eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz, oder (iii) das gesamte Bankgeschäft einer solchen Tochtergesellschaft;

e) Eine für die Beaufsichtigung der Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz zuständige Aufsichtsbehörde entzieht der betreffenden Gesellschaft ihre Banklizenz in erster Instanz;

f) Addiko erfüllt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für die Addiko auf Stand-alone-Basis oder auf Gruppenebene einschließlich der Gesamtkapitalanforderungen (einschließlich der Anforderungen der Säule 2 und der Puffer), die sich aus der zuletzt getroffenen Entscheidung der Europäischen Zentralbank im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben für einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht, ohne dass der Vorstand der Addiko Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen ergreift, um die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen innerhalb eines Zeitraums von weiteren drei Monaten wieder zu erfüllen.

### 5. Kein wesentliches Absinken des Euro Stoxx Banks Index

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist liegt der Schlusskurs des Euro Stoxx Banks Index an sechs aufeinanderfolgenden Börsentagen nicht unter EUR 180,94 (EUR hundertachtzig und vierundneunzig Cents) (das entspricht einem Wert von ca. 30% (dreißig Prozent) unterhalb des Schlusskurses vom 23. April 2026 gemäß stoxx); der Schlusskurs des Euro Stoxx Banks Index vom 23. April 2026 lag bei EUR 258,48 (Euro zweihundertachtundfünfzig und achtundvierzig Cents) (gemäß stoxx, abrufbar unter <https://stoxx.com/index/sx7e/>).

## 6. Kein wesentlicher Compliance-Verstoß

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieses Angebots und dem Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist

a) veröffentlicht die Zielgesellschaft keine Bekanntmachung — unabhängig davon, ob es sich um eine Ad-hoc- Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt — wonach eine Verurteilung oder Anklageerhebung wegen einer Straftat eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft von Addiko, sei es nach österreichischen oder nach anderem anwendbaren Recht. Straftaten im Sinne dieser Vollzugsbedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das Börsengesetz oder Verstöße gegen eine Sanktion, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN-Sicherheitsrat oder einer Jurisdiktion, in der die Zielgesellschaft Geschäftstätigkeiten ausübt, verhängt oder vollzogen wird; und

b) veröffentlicht die Zielgesellschaft keine Bekanntmachung — unabhängig davon, ob es sich um eine Ad-hoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt — wonach eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder eine Anklageerhebung gegen ein Mitglied eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft der Addiko, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbaren Recht. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Vollzugsbedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das Börsengesetz oder Verstöße gegen eine Sanktion, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN-Sicherheitsrat verhängt oder vollzogen wird.

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf den Eintritt einzelner (Teile von) Vollzugsbedingungen soweit gesetzlich zulässig zu verzichten, mit

der Wirkung, dass diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der gesetzlichen Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 2. und 3. kann die Bieterin nicht verzichten.

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerlangung und unterliegt einer gesetzlichen Mindestannahmeschwelle von mehr als 50 % der Angebotsaktien. Die Bieterin unterwirft sich freiwillig einer höheren Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % der Stimmrechte auf Basis der ausgegebenen und ausstehenden Addiko-Aktien. Die Bieterin behält sich das Recht vor, soweit gesetzlich zulässig auf das Erreichen der freiwilligen Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % der ausgegebenen Addiko-Aktien zu verzichten oder diese abzuändern.

Die Bieterin wird den Verzicht auf, den Eintritt oder Nichteintritt von Vollzugsbedingungen unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien — hierbei handelt es sich um das Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) ([www.evi.gv.at](http://www.evi.gv.at)) sowie die Websites der Bieterin ([www.nlb.si](http://www.nlb.si)), der Zielgesellschaft ([www.addiko.at](http://www.addiko.at)<sup>1</sup>) sowie der ÜbK ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) — bekannt geben. Ob die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 1., 4., 5. und 6. erfüllt sind, wird die Bieterin spätestens in der Ergebnisveröffentlichung bekanntgeben. Das Angebot wird unwirksam, wenn die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 1. bis 6. nicht innerhalb der in den jeweiligen Vollzugsbedingungen genannten Fristen eingetreten sind, es sei denn, die Bieterin hat auf den Eintritt der Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4. bis 6. verzichtet und die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 1. bis 3. sind eingetreten.

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor, die Transaktion abubrechen und von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein öffentliches Angebot für Aktien der Zielgesellschaft stellt. Ein Rücktritt der Bieterin ist nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Vollzugsbedingungen noch nicht erfüllt sind.

### § 7 Z 8 ÜbG

Bezüglich der künftigen Geschäftstätigkeit der Bieterin führt diese im Angebot aus, dass der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Zielgesellschaft es ihr ermöglichen würde, in den vier Ländern, in denen sie bereits präsent ist, nämlich Slowenien, Serbien, Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro, ihre Reichweite zu vergrößern und dabei ihre Position in der Region zu stärken. Darüber hinaus würde der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Addiko NLB die Möglichkeit eröffnen, indirekt in den kroatischen Bankensektor einzusteigen.

---

<sup>1</sup> Wir weisen der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die in der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlichten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot auf der Homepage „[www.addiko.com](http://www.addiko.com)“ abrufbar sind.

Kroatien ist die größte Volkswirtschaft in der Heimatregion der NLB und die einzige, in der NLB kein Bankgeschäft betreibt. Der kroatische Bankensektor ist für NLB aufgrund der Größe und des Wachstumspotenzials des Marktes sowie der Synergien, die sich aus der Betreuung ihrer bestehenden, im Land tätigen Firmenkunden ergeben würden, attraktiv.

Auch würde eine Übernahme von Addiko die Pläne von NLB in den Segmenten Verbraucherfinanzierung sowie KMU und Kleinunternehmen vorantreiben. Die digitalen Kreditvergabeplattformen und Back-Office-Verarbeitungssysteme der Zielgesellschaft würden die bestehenden digitalen Initiativen von NLB ergänzen. Darüber hinaus sollte das Universalbankmodell von NLB ihr die Möglichkeit bieten, den Kunden der Zielgesellschaft eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen anzubieten, was die Attraktivität erhöht.

Im Bezug auf die künftige Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft wird im Angebot ausgeführt, dass NLB beabsichtigt, die relativen Stärken der beiden Plattformen — Addiko einerseits, NLB andererseits — zu nutzen, um die Umsetzung ihrer Unternehmensstrategie voranzutreiben. Die sich nicht überschneidende Kundenbasis der Addiko, die Expertise in ausgewählten Kreditsegmenten und das Digital Banking sollen mit den relativen Stärken der Bieterin bei der Finanzierung und der Breite des Produktangebots als Universalbank gekoppelt werden. Dies wird es NLB ermöglichen, ihre gesamte Kundenbasis zu erweitern. Obwohl bestimmte Synergieeffekte der Übernahme mittelfristig erwartet werden (z.B. durch Schließung von nahen aneinander gelegenen Filialen, Finanzierung u.a.), werden auch vollständige Unternehmenszusammenführungen in sich überschneidenden Märkten geprüft.

Hinsichtlich Addiko's Tochtergesellschaft in Kroatien sieht die NLB Möglichkeiten, dieses Franchise zu einer Universalbank auszubauen, um die Bedürfnisse einer breiteren Kundenbasis zu bedienen und von der Zugehörigkeit zur NLB-Gruppe zu profitieren.

Die NLB beabsichtigt, die Tochterbanken der Addiko in den fünf sich überschneidenden Märkten in ihre eigenen Geschäftsaktivitäten zu integrieren. Für die außerhalb der Europäischen Union gelegenen Tochtergesellschaften der Addiko wird die NLB eine Kosten-Nutzen-Analyse ihrer Integration durchführen. Gelangt die NLB zu dem Ergebnis, dass die Veräußerung einer solchen Tochtergesellschaft vorteilhaft wäre, werden alle Verkaufsverfahren oder Vereinbarungen mit Dritten im Einklang mit marktüblichen Standards durchgeführt; der erzielte Verkaufspreis wird dabei

mindestens dem Marktwert (fair market value) der betreffenden Tochtergesellschaft entsprechen.

Darüber hinaus plant die NLB eine Überprüfung der Geschäftstätigkeit von Addiko in Rumänien. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich diese Aktivitäten noch in einem sehr frühen Entwicklungsstadium befinden und die bisherige sowie potenzielle finanzielle Entwicklung vom Management der Addiko bislang nicht offengelegt wurde.

Zu den Absichten der Bieterin in Bezug auf die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft führt sie im Angebot aus, dass sie sich der Bedeutung der Fähigkeiten und Erfahrungen des derzeitigen Managementteams und der Mitarbeiter der Zielgesellschaft bewusst ist. Die Bieterin ist auch der Ansicht, dass die fortlaufende Beteiligung von Schlüsselpersonen für die Erhaltung des Wertes und der Vorteile, die im Geschäftsmodell der Zielgesellschaft identifiziert wurden, wesentlich ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch keine Vereinbarungen und Entscheidungen hinsichtlich der operativen Struktur der Zielgesellschaft. Eine detailliertere Beschreibung des zukünftigen Modells würde eine weitere Analyse erfordern, die nach Abschluss der Transaktion geplant ist.

In Bezug auf die Standorte der Zielgesellschaft wird im Angebot ausgeführt, dass die Bieterin in Österreich derzeit nicht präsent ist. Die Aufrechterhaltung eines Bankbetriebs in Österreich wird zumindest mittelfristig erforderlich sein, um bestimmte Geschäftsbereiche, wie z.B. Einlagenprodukte, Prozesse und Technologie der Tochterbanken der Zielgesellschaft zu verwalten und aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zeitpunkt erwartet die Bieterin, dass bestimmte Fachkenntnisse und Know-how in ihre eigene Zentrale in Ljubljana übertragen werden. Nach Abschluss der Transaktion werden weitere Analysen erforderlich sein, um ein detaillierteres Modell für die Funktion der Zentrale in Österreich zu definieren. NLB geht jedoch nicht davon aus, dass Addiko weiterhin direkte Einlagen in Österreich und Deutschland anziehen wird. Bestehende Kundeneinlagen sollten gemäß den vertraglichen Fristen auslaufen.

Betreffend die Weiterbeschäftigung der Geschäftsleitung der Zielgesellschaft führt die Bieterin aus, dass sie keine unmittelbaren Pläne hat, den derzeitigen Vorstand von Addiko zu verändern und anerkennt dessen Kompetenzen und Leistungen. NLB hat die Absicht, eng mit den Mitgliedern des Vorstands von Addiko zusammenzuarbeiten, um einen angemessenen Integrationsplan aufzustellen. Dieser Plan würde darauf abzielen, Diskontinuitäten in den jeweiligen Geschäftsbereichen zu minimieren und gleichzeitig vom Know-how

und der Erfahrung des Managements und der Mitarbeiter von Addiko, einschließlich des Vorstands, zu profitieren. Die NLB behält sich das Recht vor, Empfehlungen bezüglich der zukünftigen Struktur des Vorstands in Übereinstimmung mit dem österreichischen Aktienrecht und den vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken abzugeben.

Hinsichtlich des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft beabsichtigt die Bieterin, unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften und vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken Änderungen im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorzunehmen, um den beherrschenden Einfluss der Bieterin auf die Zielgesellschaft (nach Settlement) widerzuspiegeln.

§ 7 Z 9 ÜbG  
iVm Das Angebot kann vom 13. Mai 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ), angenommen werden (die „Annahmefrist“).

§ 19 Abs. 1  
und 3 ÜbG Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 und 4.1.4 bis 4.1.6 des Angebots bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, verlängert sich die Annahmefrist für alle Aktionäre, die dieses Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG um 3 Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (die „Nachfrist“).

Die im Angebot unter Punkt 5. enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend. Die während der Nachfrist eingereichten Addiko-Aktien erhalten eine separate ISIN und werden mit in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3UDG3) gekennzeichnet.

Aktionären, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG annehmen, wird der Angebotspreis spätestens zehn Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt. Die Abwicklung erfolgt gemäß Punkt 5. des Angebots. Sollten die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 des Angebots nicht bis zum Ende der Nachfrist erfüllt sein, verschieben sich die Daten des Settlements nach der Annahmefrist („Settlement I“) und das Settlement nach der Nachfrist („Settlement II“) entsprechend, sodass das Settlement I und das Settlement II spätestens zehn Börsetage nach Eintritt der Vollzugsbedingungen stattfinden.

Alle Vollzugsbedingungen müssen bis längstens 31. Mai 2027 erfüllt sein (Long Stop Date). Das Settlement wird in Übereinstimmung mit Punkt 5 des Angebots durchgeführt.

Der Angebotspreis wird an die Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden

## Deloitte.

Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird.

Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, würde das Settlement I für die zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien spätestens am 04. August 2026 erfolgen. Sollten zum Ende der Annahmefrist die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 des Angebots nicht erfüllt sein, verschiebt sich das Datum des Settlements I entsprechend und findet spätestens zehn Börsenstage nach Erfüllung der Vollzugsbedingungen statt.

- § 7 Z 10 ÜbG Da die Bieterin den Inhabern der Angebotsaktien anbietet, die Angebotsaktien zu einem Angebotspreis von EUR 29,00 je Angebotsaktie *cum Dividende* zu kaufen und es sich somit um ein Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu im Tausch angebotenen Wertpapieren gemäß § 7 KMG und §§ 46 ff BörseG 2018.
- § 7 Z 11 ÜbG Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 29,00 je Stammaktie und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten beträgt das (Bar-)Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot in etwa EUR 566 Mio, unter der Annahme, dass alle Aktionäre das Angebot annehmen. Die Bieterin hat, gemäß Ausführungen im Angebot (vgl. Punkt 7.1. im Angebot), ausreichend liquide Mittel und regulatorische Eigenmittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese zur vollständigen Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen werden.
- Der Sachverständige des Bieters bestätigt, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- § 7 Z 12 ÜbG Gemäß Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Absprachen gemäß § 1 Z 6 ÜbG  
iVm mit anderen Rechtsträgern getroffen. Unter Verweis auf § 7 Z 12 ÜbG sieht die  
§ 1 Z 6 ÜbG Bieterin von detaillierten Angaben über gemeinsam vorgehende Rechtsträger ab, da diese nach Ansicht der Bieterin nicht relevant für die Entscheidung der Aktionäre sind.

## **Deloitte.**

- § 7 Z 13 Die Satzung der Zielgesellschaft enthält keine Rechte, welche aufgrund der  
ÜbG iVm Durchbrechung von Übernahmehindernissen gemäß § 27a ÜbG entzogen  
§ 27a ÜbG werden würden.
- § 7 Z 14 Das Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses  
ÜbG Angebots geschlossenen Kauf- und Übertragungsverträge, sowie nicht-  
vertragliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Angebot  
unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der  
Kollisionsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts und des UN-  
Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht  
in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

## **Deloitte.**

### **3.1.2. Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebots**

- § 7 Z 5 ÜbG    Betreffend die im Angebot enthaltenen Bedingungen und Rücktrittsvorbehalte siehe die Ausführungen zu § 7 Z 5 ÜbG im Abschnitt 3.1.1. dieses Berichts.
- § 8 ÜbG        Das Angebot enthält, in Punkt 4 der Angebotsunterlage, Vollzugsbedingungen. Siehe hierzu die Ausführungen zu § 7 Z 7 ÜbG im Abschnitt 3.1.1. dieses Berichts.
- Weiters behält sich die Bieterin gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor, die Transaktion abubrechen und von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein öffentliches Angebot für Aktien der Zielgesellschaft stellt. Ein Rücktritt der Bieterin ist nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Vollzugsbedingungen noch nicht erfüllt sind.
- § 15 ÜbG       Die Bieterin schließt eine Verbesserung der im Angebot vorgesehenen Gegenleistung oder sonstige Änderung des Angebots zugunsten der Beteiligungsinhaber nicht explizit aus.
- § 17 ÜbG       Für den Fall, dass während der Annahmefrist (i) ein weiteres konkurrierendes Angebot veröffentlicht oder (ii) ein bestehendes konkurrierendes Angebot verbessert wird, steht den Addiko-Aktionären ein Rücktrittsrecht zu. Sie können ihre bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs. 1 ÜbG) des Angebots der NLB widerrufen.

## 3.1.3. Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft

§ 16 ÜbG Die Bieterin bestätigt, dass die angebotene Gegenleistung für alle Aktionäre gleich ist.

Gemäß Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Addiko zu einem höheren Preis als EUR 29,00 pro Aktie erworben oder den Erwerb von Aktien zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin verfügt auch über keine sonstigen Rechte, die sie zum Erwerb von Aktien berechtigen würden.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs. 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Addiko-Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben.

Soweit die Bieterin Addiko-Aktien während der Annahmefrist oder der Nachfrist, aber außerhalb dieses Angebots, erwirbt, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden Addiko-Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Vorschriften des österreichischen Rechts unverzüglich veröffentlicht.

Nachzahlung: Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Addiko-Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs. 7 ÜbG gegenüber allen Addiko-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien der Addiko bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den

Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs. 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn Börsetagen ab Veröffentlichung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten.

Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

### 3.1.4. Frist für die Annahme des Angebots, Veröffentlichung des Ergebnisses

§ 7 Z 9 ÜbG iVm § 19 Abs. 1 bis 1d und 3 ÜbG  
Betreffend die Fristen für die Annahme des Angebots siehe die Ausführungen zu § 7 Z 9 ÜbG iVm § 19 Abs. 1 bis 1d und 3 ÜbG im Abschnitt 3.1.1. dieses Berichts.

1d und 3 ÜbG

§ 19 Abs. 2 ÜbG iVm § 11 Abs. 1a ÜbG  
Das Ergebnis des Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) ([www.evi.gv.at](http://www.evi.gv.at)), sowie auf den Websites der Bieterin ([www.nlb.si](http://www.nlb.si)), der Zielgesellschaft ([www.addiko.at](http://www.addiko.at)) sowie der ÜbK ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

## 3.2. Beurteilung des Angebotspreises

Die Bieterin hat in ihrem Angebot unter Punkt 3.3. bis 3.6.

- die für die Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG relevanten Beträge ermittelt und dem Angebotspreis gegenübergestellt,
- den Angebotspreis in Relation zu historischen Schlusskursen sowie historischen volumengewichteten Kursen für verschiedene Zeitpunkte bzw. Zeiträume gesetzt,
- wesentliche Finanzkennzahlen der nach IFRS erstellten Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft der letzten 3 Geschäftsjahre und
- die höchsten und niedrigsten Schlusskurse der Addiko-Aktie (jeweils im Amtlichen Handel der Wiener Börse, bis 31. März 2026 im Marktsegment „Prime Market“ und ab 1. April 2026 im Marktsegment „Standard Market Auction“) in EUR angeführt.

Die Bieterin hat laut Angebotsunterlage eine Einschätzung des Werts der Zielgesellschaft auf Basis öffentlich verfügbarer Kennzahlen und Informationen und unter Anwendung anerkannter Bewertungsmethoden, unter anderem einem Vergleich zur Peer Group und zu gezahlten Prämien, die auf den unbeeinflussten Aktienkursen in der Vergangenheit in öffentlichen Übernahmeangeboten für börsennotierte europäische Banken gezahlt wurden, vorgenommen. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpreis und orientiert sich an der Börsenkursentwicklung der Addiko-Aktie. Diese Angaben sind von uns nicht überprüfbar und die diesbezüglichen Ergebnisse sind uns nicht bekannt und auch nicht dem Angebot zu entnehmen.

Die Aktien der Zielgesellschaft sind im Amtlichen Handel der Wiener Börse notiert und werden ab dem 1. April 2026 im Marktsegment „Standard Market Auction“ gehandelt; bis zum 31. März 2026 erfolgte die Notierung im Marktsegment „Prime Market“.

Die Aktien der Addiko Bank AG, Wien, befinden sich zu ca. 65 % im Besitz von Großaktionären (Anteil von jeweils mehr als 4 % der ausstehenden Aktien), Vorstand, Aufsichtsrat sowie der Gesellschaft selbst (Quelle: [www.addiko.com/shareholder-structure](http://www.addiko.com/shareholder-structure); [www.addiko.com/directors-dealings](http://www.addiko.com/directors-dealings)). Aufgrund des daraus resultierenden geringen Streubesitzes ist das Handelsvolumen und somit die Liquidität der Aktie verhältnismäßig gering. Dies führt grundsätzlich zu einer eingeschränkten Aussagekraft des Börsenkurses hinsichtlich der tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Zielgesellschaft und damit auch hinsichtlich des Marktwertes der Unternehmensgruppe. Diese Faktoren führen grundsätzlich zu einem Aktienkurs, welcher die (finanzielle) Entwicklung der Gesellschaft nur begrenzt widerspiegelt. Entsprechend implizieren diese Faktoren eine gewisse Komplexität und übliche Unsicherheit in Bezug auf die Beurteilung des Marktwertes der Unternehmensgruppe.

### **3.2.1. Gesetzliche Bestimmungen zum Angebotspreis (Preisuntergrenzen gemäß § 26 ÜbG)**

Für freiwillige öffentliche Übernahmeangebote zur Kontrollerlangung, wie für das vorliegende Angebot, gelten gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG gesetzliche Preisuntergrenzen. Diese sind wie folgt normiert:

- Der Angebotspreis darf die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Gemäß Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart. Diese Preisuntergrenze kommt im konkreten Fall somit nicht zur Anwendung.

- Der Preis muss weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs („VWAP“) des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs („VWAP“) für die sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde, das ist im Sinne des § 26 Abs. 1 ÜbG der Zeitraum vom 9. Oktober 2025 bis 8. April 2026, beträgt EUR 23,05. Der angebotene Preis von EUR 29,00 liegt somit um EUR 5,95 oder 25,81 % über dem entsprechenden Durchschnittskurs.

# Deloitte.

## 3.2.2. Plausibilisierung des Angebotspreises

### Vergleich mit historischen Aktienkursen

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, somit am 8. April 2026, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 26,00. Der angebotene Kaufpreis von EUR 29,00 liegt somit um EUR 3,00 oder 11,54 % über dem Schlusskurs der Aktie am 8. April 2026.

Die volumengewichteten Durchschnittskurse („VWAP“) der letzten 1, 3, 6, 12, 24 und 48 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (jeweils bis einschließlich 8. April 2026) lauten:

	3M. <sup>1)</sup>	6M. <sup>2)</sup>	12M. <sup>3)</sup>	24M. <sup>4)</sup>	48M. <sup>5)</sup>
VWAP in EUR	25,71	23,05	21,80	19,76	15,96
Differenz zum Angebotspreis in EUR	3,29	5,95	7,20	9,24	13,04
Prämie in %	12,8%	25,8%	33%	46,8%	81,6%

Quelle: Wiener Börse, eigene Berechnungen

<sup>1)</sup> Berechnungszeitraum: 9.1.2026 bis 8.4.2026

<sup>2)</sup> Berechnungszeitraum: 9.10.2025 bis 8.4.2026

<sup>3)</sup> Berechnungszeitraum: 9.4.2025 bis 8.4.2026

<sup>4)</sup> Berechnungszeitraum: 9.4.2024 bis 8.4.2026

<sup>5)</sup> Berechnungszeitraum: 9.4.2022 bis 8.4.2026

Der höchste und der niedrigste Schlusskurs der Aktien der Zielgesellschaft des jeweiligen Kalenderjahres seit dem ersten Handelstag im „Prime Market“ der Wiener Börse, somit dem 12. Juli 2019, und dem letzten Börsetag vor dem Tag, an dem das Angebot unterzeichnet wurde, somit dem 11. Mai 2026, (zu diesem Zeitpunkt im „Standard Market Auction“), stellten sich wie folgt dar:

Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Höchstkurs	15,75	14,45	15,10	21,60	23,50	27,40
Tiefstkurs	8,75	10,10	11,90	13,30	17,90	22,30

Quelle: Wiener Börse

Der Angebotspreis liegt über den Schlusskursen für die oben angeführten Zeitpunkte und über den nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der Aktie der Zielgesellschaft für die oben angeführten Zeiträume vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Ebenso liegt der Angebotspreis über dem niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Kalenderjahres zwischen dem ersten Handelstag im „Prime Market“ der Wiener Börse und dem letzten Börsetag vor dem Tag, an dem das Angebot unterzeichnet wurde (zu diesem Zeitpunkt im „Standard Market Auction“). Der höchste Schlusskurs des jeweiligen Kalenderjahres für die Jahre 2021 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis inklusive dem letzten Börsetag vor dem Tag, an dem das Angebot unterzeichnet wurde, liegt ebenso unter dem Angebotspreis.

# **Deloitte.**

## **Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft**

Zusätzlich zur Ermittlung der für die Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG relevanten Beträge und deren Gegenüberstellung mit dem Angebotspreis sowie dem Vergleich historischer Schlusskurse und historischer volumengewichteter Durchschnittskurse mit dem Angebotspreis enthält das Angebot eine Darstellung von Finanzkennzahlen auf Basis der Geschäftsberichte der letzten 3 Geschäftsjahre, somit zum 31. Dezember 2023, 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025.

Die im Angebot enthaltenen Angaben stimmen, mit den von der Zielgesellschaft auf ihrer Website ([www.addiko.com/at](http://www.addiko.com/at)) veröffentlichten Finanzberichten für die jeweiligen Geschäftsjahre überein.

## **Vergleich des Angebotspreises mit Einschätzung der Analysten**

Gemäß dem Angebot gibt es auf Grund der auf der Website von Addiko veröffentlichten Informationen keine Research-Analysten, die aktive Ein-Jahres-Kursziele für Addiko Aktien abgeben. Diese Aussage können wir auf Basis der von uns eigenständig vorgenommenen Überprüfungshandlungen bestätigen.

## 3.3. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots

Unsere Prüfung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG hat ergeben, dass die nach den oben angeführten Bestimmungen geforderten Angaben im Angebot vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend enthalten sind.

Der Angebotspreis

- liegt über den in § 26 Abs. 1 ÜbG definierten Preisuntergrenzen, welche zutreffend ermittelt wurden, wobei die Angabe der Bieterin, dass weder sie noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben hat oder Vereinbarungen abgeschlossen hat, welche zum zukünftigen Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft berechtigen oder verpflichten, durch uns nicht überprüfbar sind,
- liegt über den im Angebot enthaltenen historischen Schlusskursen und historischen volumengewichteten Kursen für die im Angebot angegebenen Zeitpunkte bzw Zeiträume die im Angebot enthaltenen Kurse wurden von uns nachvollzogen,

Die im Angebot dargestellten Finanzkennzahlen auf Basis der in Übereinstimmung mit den IFRS Accounting Standards (IFRS) wie sie vom International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedet und von der Europäischen Kommission gemäß EU-Verordnung 1606/2002 übernommen wurden, wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellten Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre, somit zum 31. Dezember 2023, 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025, konnten von uns mit den von der Zielgesellschaft auf ihrer Website ([www.addiko.com/at](http://www.addiko.com/at)) veröffentlichten Finanzberichten für die jeweiligen Geschäftsjahre abgestimmt werden.

### **4. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Die Äußerungen des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Herbert Juranek
- Dipl.-Ing. Edgar Flaggl
- Tadej Krasovec
- Ganeshkumar Krishnamoorthi

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Mag. Dr. Kurt Pribil (Vorsitzender)
- Mag. Johannes Proksch (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Sava Ivanov Dalbokov, MBA
- Christian Lobner (Arbeitnehmersvertreter)
- Frank Schwab
- Thomas Wieser (Arbeitnehmersvertreter)
- Dr. Monika Wildner, LL.M. (NYU)

## 4.1. Äußerung des Vorstands

Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin am 24. Mai 2026 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG („Äußerung des Vorstands“ bzw. „Äußerung“) abgegeben, welche diesem Bericht als Anlage 2. angeschlossen ist.

Gemäß der Äußerung des Vorstands bestehen derzeit weder enge noch persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft und der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern noch mit deren Organen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

Die Mitglieder des Vorstandes beabsichtigten derzeit hinsichtlich der von ihnen persönlich gehaltenen Addiko Aktien das Angebot nicht anzunehmen, sondern ihre Aktien in das RBI-Angebot einzuliefern.

In der Äußerung des Vorstands wird weiters auf die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft eingegangen.

Auf Grundlage der Beteiligungsmeldungen gemäß § 135 Abs. 2 BörseG werden Anteile bzw. bedingte Anteile am gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapital sowie an den gesamten Stimmrechten der Addiko dargestellt. Weiters wird auf die am 3. Juli 2025 veröffentlichte Beteiligungsmeldung der Alta Group d.o.o. Bezug genommen, in der bekanntgegeben wurde, dass die Gesellschaft mit 9. April 2025 ihren Firmennamen von „Alta Pay Group d.o.o.“ auf „Alta Group d.o.o.“ geändert und das Verfalldatum der von ihr gehaltenen Finanz- und sonstigen Instrumente (im Ausmaß von insgesamt 19,96 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft) vom ursprünglich 30. Juni 2025 auf den 30. Juni 2026 verlängert hat. Zudem wird auf das von der Raiffeisen Bank International AG (RBI) am 14. Mai 2026 veröffentlichte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot gemäß § 25a ÜbG an die Aktionäre der Zielgesellschaft zum Erwerb sämtlicher ausgegebener und ausstehender Stückaktien zu einem Angebotspreis von EUR 26,50 eingegangen.

Im Rahmen seiner Bewertung des Angebotspreises weist der Vorstand darauf hin, dass die Bieterin keine vollständige Bewertung der Zielgesellschaft vorgenommen hat. Für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat der Vorstand folgende Punkte berücksichtigt:

- Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen
- Angebotspreis in Relation zum IFRS-Buchwert je Aktie
- Angebotspreis in Relation zum RBI Angebot

## **Deloitte.**

Der Vorstand geht in seiner Äußerung weiters ein auf die:

- Auswirkungen auf Addiko und die Aktionärsstruktur
- Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation
- Auswirkungen auf die Zukunftsperspektiven von Wirtschaftsstandorten
- Zusammensetzung des Vorstandes
- Zusammensetzung des Aufsichtsrates
- Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse
- Auswirkungen auf die steuerliche Situation

In der Äußerung des Vorstands werden folgende Argumente für bzw. gegen die Annahme des Angebots angeführt:

- Für die Annahme des Angebots sprechen gemäß der Äußerung des Vorstands:
  - Prämie im Vergleich zum Aktienkurs im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Angebotsabsicht
  - Ausstiegsmöglichkeit für Aktionäre mit größeren Aktienbeständen
  - Möglicher Rückgang des Handelsvolumens der Addiko Aktien
  - Künftige Aktionärsstruktur
- Gegen die Annahme des Angebots sprechen gemäß der Äußerung des Vorstands:
  - Aufschiebende Bedingungen (Mindestannahmeschwelle und regulatorische Freigaben)
  - Anhaltend positive Entwicklung und Geschäftsaussichten
  - Mögliche Veräußerung von Tochtergesellschaften und Einstellung von Geschäftsaktivitäten

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich dazu entschlossen, in seiner Äußerung den Aktionären weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen.

Der Vorstand weist in seiner Äußerung darauf hin, dass es sowohl Argumente für als auch gegen die Annahme des Angebots gibt und, dass seine Äußerung kein Ersatz dafür sein kann, dass sich die Aktionäre selbst und auf eigene Verantwortung, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und Informationen, mit dem Angebot auseinandersetzen und individuell entscheiden müssen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen.

Der Vorstand weist weiters darauf hin, dass der Inhalt seiner Äußerung nur den Wissensstand der Mitglieder des Vorstands am Tag der Äußerung widerspiegelt und sich auf die von der Bieterin am 13. Mai 2026 veröffentlichte Angebotsunterlage bezieht. Weiters, dass seine Äußerung auch Angaben der Bieterin aus dem Angebot enthalten, die der Vorstand nicht umfassend auf ihre Richtigkeit überprüfen kann und dies auch nicht gemacht hat.

## **Deloitte.**

Wir haben mit dem Vorstand und den involvierten externen Beratern die dargestellten Argumente und Empfehlungen für und gegen die Annahme des Angebots unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns hierfür Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben die in der Äußerung des Vorstands enthaltenen Angaben zu historischen Kursen, zu IFRS-Buchwerten je Aktie und zum RBI -Angebot nachvollzogen; eine eigene Bewertung der Zielgesellschaft haben wir nicht vorgenommen. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die vorliegende Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft und die Grundlagen, auf denen diese Äußerung basiert, gewürdigt.

### **4.2. Äußerung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der Bieterin am 24. Mai 2026 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG („Äußerung des Aufsichtsrats“ bzw. „Äußerung“) abgegeben, welche diesem Bericht als Anlage 3. angeschlossen ist. Der Aufsichtsrat schließt sich, nach eingehender Prüfung und Beurteilung, der Äußerung des Vorstands an und unterstützt diesen zur Gänze. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, den Aktionären weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen und verweist auf die Erwägung für und gegen die Annahme des Angebots in der Äußerung des Vorstands.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates beabsichtigten derzeit hinsichtlich der von ihnen persönlich gehaltenen Addiko Aktien das Angebot nicht anzunehmen, sondern ihre Aktien in das RBI-Angebot einzuliefern.

Wir haben mit dem Aufsichtsrat und den involvierten externen Beratern die vom Vorstand dargestellten Argumente und Empfehlungen für und gegen die Annahme des Angebots, welchen sich der Aufsichtsrat anschließt, unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen. Der Aufsichtsrat hat keine eigenen externen Berater für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises beauftragt.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die vorliegenden Äußerungen des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und die Grundlagen, auf denen diese Äußerungen basieren, gewürdigt.

### **4.3. Sonstige Äußerungen**

Der Angestelltenbetriebsrat („Betriebsrat“) der Zielgesellschaft hat am 24. Mai 2026 eine gesonderte Äußerung zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG abgegeben.

## **Deloitte.**

Der Betriebsrat verweist in seiner Äußerung auf die Äußerung des Vorstands, da diese bereits ausführlich die wirtschaftlichen Parameter und die aus der angedachten Übernahme von Addiko durch die NLB erwarteten strategischen Vorteile für beide Unternehmen behandelt und gibt ebenso keine Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots ab. Allerdings äußert der Betriebsrat, für den Fall einer erfolgreichen Übernahme, Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf die Belegschaft durch Pläne zum Eingriff in Arbeitnehmerbelange bzw. in die Personalstruktur, welche auf wenig Akzeptanz seitens der Belegschaft stoßen könnten. Dies, so der Betriebsrat in seiner Äußerung, birgt das Risiko eines kurzfristigen Abflusses von wesentlichem Know-how und daraus resultierend signifikante Geschäftsrisiken.

### **4.4. Zusammenfassende Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand hat zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der Bieterin am 24. Mai 2026 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG abgegeben, der sich der Aufsichtsrat mit gleichem Datum in seiner Äußerung inhaltlich zur Gänze angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind diesem Bericht in Anlage 2. und 3. angeschlossen.

Der Betriebsrat, welcher zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt hat, hat vertiefend die Arbeitnehmerbelange gewürdigt. Diese Äußerungen sind diesem Bericht in Anlage 4. angeschlossen.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gewürdigt. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können. Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit der Äußerungen begründen.

## **5. Abschließende Beurteilung**

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß § 13 ff ÜbG geben wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zum Angebot der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, Slowenien, gerichtet auf den Erwerb von mindestens 75 % oder 19.287.142 aller ausstehenden Aktien der Addiko Bank AG, Wien, die folgende abschließende Beurteilung ab:

Wir erachten das von der Bieterin abgegebene freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG für gesetzeskonform. Die Angebotsunterlage enthält die nach § 7 ÜbG erforderlichen Mindestangaben.

Der Angebotspreis von EUR 29,00 berücksichtigt die gesetzlichen Anforderungen des § 26 ÜbG in Bezug auf die dort definierten Preisuntergrenzen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft stellt die wesentlichen Argumente für und gegen die Annahme des Angebots in seiner Äußerung dar. Er empfiehlt den Aktionären in seiner Äußerung weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots.

Wir haben die uns vom Vorstand vorgelegten Überlegungen, insbesondere die Einschätzung der Wertbandbreite der Addiko Bank AG nachvollzogen und erachten die Beurteilung des Angebotspreises durch den Vorstand als plausibel.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft stimmt mit der Äußerung des Vorstands überein und gibt ebenso keine Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots ab.

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats enthalten die in § 14 ÜbG vorgesehenen Inhalte.

# Deloitte.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gewürdigt. Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats und die darin vorgebrachten Argumente sind plausibel, nachvollziehbar und schlüssig. Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit der Äußerungen und Argumente begründen. Die vorgebrachten Argumente versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

Wien

25. Mai 2026

## Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Thomas Becker  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mag. Monika Dabrowska  
Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert:			
DocuSigned by: <b>Thomas Becker</b> E8D50FCFB1ED498...		Signed by: <b>ppa. Monika Dabrowska</b> 2A7F4BDBD270479...	
Datum:		Datum:	

# Anlagen

**HINWEIS / NOTE:**

**AKTIONÄRE DER ADDIKO BANK AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUßERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7.4 DIESER ANGEBOTUNTERLAGE HINGEWIESEN.**

**SHAREHOLDERS OF ADDIKO BANK AG WHOSE CORPORATE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL PLACE OF ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA ARE EXPRESSLY REFERRED TO THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7.4 OF THIS OFFER DOCUMENT.**



**FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT ZUR  
KONTROLLERLANGUNG**

gemäß § 25a Übernahmegesetz

der

**Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana**

Trg republike 2  
1000 Ljubljana, Slowenien

an die Aktionäre der

**Addiko Bank AG**

Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich

zum Erwerb aller ausgegebenen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Addiko Bank AG (ISIN AT000ADDIKO0) zum Angebotspreis von EUR 29,00 (Euro neunundzwanzig) je Aktie (*cum* Dividende)

Annahmefrist: 13. Mai 2026 bis 22. Juli 2026

## Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Inhalte dieses Angebots und ist daher nur im Zusammenhang mit dem gesamten Angebot zu lesen.

<b>Bieterin</b>	Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister ( <i>PRS</i> ) unter der Nummer 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien.	Punkte 2.1, 2.2
<b>Zielgesellschaft</b>	Addiko Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 195.000.000 und ist in 19.500.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien unterteilt.	Punkt 2.3
<b>Gegenstand des Angebots</b>	Erwerb von sämtlichen ausgegebenen auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der Addiko Bank AG (Stammaktien), die zum Handel an der Wiener Börse, Amtlicher Handel, Marktsegment "Standard Market Auction", zugelassen sind. Das Angebot bezieht sich sohin auf 19.500.000 auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 10,00 (Euro zehn) je Aktie (ISIN AT000ADDIKO0).	Punkt 3.1
<b>Handlungsoptionen der Aktionäre</b>	Addiko-Aktionäre können das Angebot sowohl in Bezug auf alle oder auch nur auf einen Teil ihrer Addiko-Aktien annehmen. Den Addiko-Aktionären steht auch die Möglichkeit offen, das Angebot nicht anzunehmen und weiterhin Addiko-Aktionäre zu bleiben.	
<b>Angebotspreis</b>	EUR 29,00 (Euro neunundzwanzig) für jede Addiko-Aktie (ISIN AT000ADDIKO0) <i>cum</i> Dividende für das Geschäftsjahr 2025 (und, zur Klarstellung, jede weitere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach der Ankündigung dieses Angebots beschlossen wird). Der Angebotspreis je Addiko-Aktie wird um den Betrag einer zwischen der Bekanntgabe dieses Angebots und des Settlements zur Auszahlung beschlossenen Dividende je Addiko-Aktie reduziert, sofern	Punkt 3.2

	das Settlement des Angebots nach dem Stichtag für eine solche Dividende erfolgt (Ex-Dividenden-Tag).	
<b>Vollzugsbedingungen</b>	<p>Das Angebot steht unter den folgenden Vollzugsbedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Erreichen der Mindestannahmeschwelle von 75% (fünfundsiebzig Prozent) der Stimmrechte auf Basis der Anzahl der ausgegebenen und ausstehenden Addiko-Aktien zum 23. April 2026. Auf Basis der derzeit ausgegebenen und ausstehenden 19.287.142 Addiko-Aktien entspricht dies 14.465.357 Addiko-Aktien, die bis zum Ende der Annahmefrist eingereicht werden müssen (siehe Punkt 4.1.1);</li> <li>(2) Kartellrechtliche Nichtuntersagung bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses bis zum 31. Mai 2027 (siehe Punkt 4.1.2);</li> <li>(3) Bankaufsichtsrechtliche Nichtuntersagung bzw. Genehmigung der Transaktion bis zum 31. Mai 2027 (siehe Punkt 4.1.3);</li> <li>(4) Keine wesentliche Verschlechterung der Addiko (No Material Adverse Change) bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.4);</li> <li>(5) Kein wesentliches Absinken des Euro Stoxx Banks Index bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.5);</li> <li>(6) Kein wesentlicher Compliance-Verstoß bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.6).</li> </ol> <p>Die Bieterin behält sich ausdrücklich vor, auf die Erfüllung einzelner (oder auch auf Teile von) Vollzugsbedingungen soweit gesetzlich zulässig zu verzichten (siehe Punkt 4.2).</p>	Punkt 4.1
<b>Annahmefrist</b>	13. Mai 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ).	Punkt 5.1
<b>Nachfrist</b>	Die Nachfrist beginnt gemäß § 19 Abs 3 ÜbG mit dem Tag der Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses des Angebots und hat eine Dauer von drei (3) Monaten, vorausgesetzt die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 und 4.1.4 bis 4.1.6 treten bis zum Ende der Annahmefrist ein. Unter der Annahme, dass das Ergebnis am 27. Juli 2026 veröffentlicht wird, beginnt die Nachfrist am 27. Juli 2026 und endet am 27. Oktober 2026, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ).	Punkt 5.7

<p><b>Annahme des Angebots durch Addiko-Aktionäre</b></p>	<p>Die Annahme dieses Angebots ist ausschließlich schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs zu erklären. Die Depotbank sperrt jene Addiko-Aktien auf dem jeweiligen Wertpapierkonto des Addiko-Aktionärs, für welche dieser eine Annahmeerklärung abgegeben hat. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam und ist fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ), nach Ablauf der Annahmefrist die Umbuchung der jeweiligen Addiko-Aktien (d.h., die Übertragung von ISIN AT000ADDIKO0 auf ISIN AT0000A3UDF5 (<i>der zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i>)) vorgenommen wurde, und (ii) die Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat sowie die Gesamtanzahl der bei ihr eingereichten Aktien, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat.</p> <p>Die Zahl- und Abwicklungsstelle wird am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (voraussichtlich am 24. Juli 2026) nach Erhalt der Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 die gleiche Anzahl an Aktien mit der ISIN AT0000A3UDF5 (<i>zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien</i>) Zug um Zug an die Depotbanken über die OeKB CSD und die Verwahrkette übertragen.</p> <p>Für den Fall, dass die Addiko-Aktionäre das Angebot innerhalb der Nachfrist annehmen, gilt das Vorstehende sinngemäß und die Annahme des Angebots wird wirksam und gilt als fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank einlangt, und spätestens bis 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) am zweiten Börsetag nach Ablauf der Nachfrist die Umbuchung der jeweiligen Addiko-Aktien abgeschlossen ist (d.h., die Umbuchung von der ISIN AT000ADDIKO0 in die ISIN AT0000A3UDG3 (<i>der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i>)), und (ii) die Depotbank des jeweiligen Addiko-</p>	<p>Punkt 5.3</p>
---	--	------------------

	<p>Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge und die Gesamtzahl der Aktien, auf die sich die Annahmeerklärungen beziehen, die bei der Depotbank während der Nachfrist eingegangen sind, sowie die Gesamtzahl der bei ihr eingereichten Aktien über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat.</p> <p>Die Zahl- und Abwicklungsstelle wird am zweiten Börsetag nach Ablauf der Nachfrist (voraussichtlich am 29. Oktober 2026) nach Erhalt der Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 die gleiche Anzahl an Aktien mit der ISIN AT0000A3UDG3 (<i>der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i>) Zug um Zug an die Depotbanken über die OeKB CSD und die Verwahrkette übertragen.</p> <p>Die Bieterin empfiehlt den Addiko-Aktionären, welche das Angebot annehmen wollen, sich spätestens drei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist bzw. der Nachfrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, da die Frist, bis zu welcher die jeweilige Depotbank des Addiko-Aktionärs eine Annahmeerklärung entgegennimmt, von der Bieterin nicht beeinflusst werden kann.</p>	
<p><b>Zustimmung der Zielgesellschaft</b></p>	<p><b>Wichtiger Hinweis: Die Zielgesellschaft hat der Umbuchung der eingelieferten Aktien in die neue ISIN (ISIN AT0000A3UDF5 für <i>zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien</i> bzw. ISIN AT0000A3UDG3 für <i>in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien</i>) zuzustimmen. Die Zielgesellschaft hat der Bieterin am 24. April 2026 über ihre rechtfreundlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt, dass sie – für den Fall eines erfolgreichen Angebots – die erforderlichen Maßnahmen setzen (lassen) wird, damit für jene Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, eine Umbuchung auf eine neue ISIN erfolgen kann und die weitere Abwicklung des Angebots nicht behindert wird. Sofern die Zielgesellschaft die erforderliche Zustimmung bzw. die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt bzw. veranlasst, ist keine bzw. nur eine spätere Umbuchung in eine neue ISIN möglich. Kann keine Umbuchung der eingelieferten Aktien in die neue ISIN erfolgen, bleiben die in dieses Angebot eingelieferten Aktien bis zum</b></p>	

	<p><b>Settlement des Angebots – oder bis zur endgültigen Nichterfüllung der Vollzugsbedingungen (spätestens 31. Mai 2027), je nachdem, was früher eintritt – weiterhin im Depot des annehmenden Aktionärs gesperrt und können nicht gehandelt werden. Die Bieterin wird sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, um eine Umbuchung der eingelieferten Aktien in die neue ISIN und damit deren Handelbarkeit zeitgerecht zu ermöglichen.</b></p>	
<b>Zahl- und Abwicklungsstelle</b>	Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m.	Punkt 5.2
<b>Settlement des Angebots</b>	<p>Der Angebotspreis wird an die Addiko-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist angenommen haben, spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Addiko-Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird.</p>	Punkt 5.6
<b>Separate Handelbarkeit der Eingereichten Addiko-Aktien – die Zielgesellschaft hat zuzustimmen</b>	<p>Sofern Aktionäre ihrer Depotbank schriftliche Annahmeerklärungen betreffend ihre jeweiligen Addiko-Aktien übermittelt haben, werden die in einer solchen Annahmeerklärung genannten Addiko-Aktien am zweiten Börsenstag nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Nachfrist unter einer anderen ISIN, jeweils als "<i>zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien</i>" oder als "<i>in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien</i>" im Wertpapierdepot des annehmenden Addiko Aktionärs gebucht (siehe Punkt 5.3). Sofern die Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist nicht eingetreten sind, wird die Bieterin die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass die <i>zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i> (ISIN AT0000A3UDF5) an der Wiener Börse ab dem 6. Börsenstag nach dem Ende der Annahmefrist bis einschließlich den 3. Börsenstag vor</p>	Punkt 5.3

	<p>Abschluss des Settlements des Angebots (das, unter bestimmten Umständen auch erst nach der Nachfrist eintreten kann) separat gehandelt werden können. Für den Fall, dass die Vollzugsbedingungen bis zum 31. Mai 2027 nicht erfüllt wurden oder vor diesem Datum endgültig nicht mehr erfüllbar sind, werden die separaten ISINs unverzüglich in die ISIN AT000ADDIKO0 zurückgebucht; sofern der Handel in der/den separaten ISIN(s) vor diesem Datum bereits aufgenommen wurde, wird dieser Handel unmittelbar vor der Rückbuchung eingestellt. Das Vorstehende gilt sinngemäß für Addiko-Aktien, welche während der Nachfrist eingereicht werden.</p> <p>Erwerber der <i>zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i> (ISIN AT0000A3UDF5) und der <i>in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i> (ISIN AT0000A3UDG3) treten in alle Rechte und Verpflichtungen aus den Vereinbarungen, die durch Annahme des Angebots für die jeweiligen Aktien entstehen, ein. Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der <i>zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i> (ISIN AT0000A3UDF5) sowie der <i>in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i> (ISIN AT0000A3UDG3) von der konkreten Annahmquote abhängen und daher möglicherweise gar nicht vorhanden sind, gering ausfallen oder erheblichen Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nichtexistenter Nachfrage ein Verkauf der <i>zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i> (ISIN AT0000A3UDF5) und der <i>in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i> (ISIN AT0000A3UDG3) über die Wiener Börse unmöglich ist. Sollte der Handel mit den angedienten Addiko-Aktien nach Ablauf der Nachfrist fortgesetzt werden, kann die ISIN AT0000A3UDG3 (<i>in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien</i>) mit der ISIN AT0000A3UDF5 (<i>zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien</i>) zusammengelegt werden, um den Handel mit eingelieferten Addiko-Aktien unter einer einzigen ISIN zu ermöglichen. Sämtliche Addiko-Aktien, die nicht in das Angebot eingeliefert werden, werden weiterhin unter AT000ADDIKO0 gehandelt.</p>	
<b>ISINs</b>	– Addiko-Aktien: ISIN AT000ADDIKO0	Punkt 5.3

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien: ISIN AT0000A3UDF5</li> <li>- In der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien: ISIN AT0000A3UDG3</li> </ul>	
<b>Gesellschafterausschluss</b>	Die Bieterin hat gegenwärtig keine Entscheidung darüber getroffen, ob ein Gesellschafterausschluss ( <i>Squeeze-out</i> ) gemäß Gesellschafter-Ausschlussgesetz, entweder nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgen soll, falls die Bieterin über 90% des Grundkapitals und über 90% der mit Addiko-Aktien verbundenen Stimmrechte verfügen sollte.	
<b>Listing / Delisting</b>	Nach Absicht der Bieterin sollen die Addiko-Aktien weiterhin an der Wiener Börse notiert bleiben. Die Bieterin weist aber darauf hin, dass im Falle einer hohen Annahmquote des Angebots die erforderliche Mindestanforderung an Streubesitz für eine Zulassung der Addiko-Aktien zum Amtlichen Handel (§ 38 ff. Österreichisches Börsegesetz) oder einen Verbleib im Marktsegment "Standard Market Auction" der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein könnte. Dieses Angebot ist kein Delisting Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.	Punkt 6.4

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN ..... 11</b>
<b>2</b>	<b>HINTERGRUND ..... 14</b>
2.1	Ausgangslage und Angaben zur Bieterin ..... 14
2.2	Aktuelle Aktionärsstruktur der Bieterin ..... 15
2.2.1	Grundkapital der Bieterin ..... 15
2.2.2	Aktionärsstruktur der Bieterin ..... 15
2.2.3	Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger ..... 16
2.2.4	Beteiligungsbesitz der Bieterin an der Zielgesellschaft ..... 16
2.2.5	Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft ..... 16
2.3	Zielgesellschaft ..... 16
2.4	Aktuelle Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft ..... 17
<b>3</b>	<b>DAS ÖFFENTLICHE ÜBERNAHMEANGEBOT ..... 18</b>
3.1	Gegenstand des Angebots: Stammaktien der Addiko ..... 18
3.2	Angebotspreis ..... 19
3.3	Ermittlung des Angebotspreises ..... 19
3.4	Angebotsgegenleistung in Relation zu historischen Kursen ..... 20
3.5	Bewertung der Zielgesellschaft ..... 21
3.6	Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft ..... 21
3.7	Gleichbehandlung ..... 23
<b>4</b>	<b>VOLLZUGSBEDINGUNGEN ..... 24</b>
4.1	Vollzugsbedingungen ..... 24
4.1.1	Mindestannahmeschwelle ..... 24
4.1.2	Kartellrechtliche Freigaben ..... 24
4.1.3	Bankaufsichtsrechtliche Freigaben ..... 25
4.1.4	Keine wesentliche Verschlechterung (No Material Adverse Change) ..... 25
4.1.5	Kein wesentliches Absinken des Euro Stoxx Banks Index ..... 26
4.1.6	Kein wesentlicher Compliance-Verstoß ..... 26
4.2	Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Vollzugsbedingungen ..... 27
<b>5</b>	<b>ANNAHME UND SETTLEMENT DES ANGEBOTS ..... 28</b>
5.1	Annahmefrist ..... 28
5.2	Zahl- und Abwicklungsstelle ..... 28
5.3	Annahme des Angebots und Widerrufrecht ..... 28
5.4	Erklärungen der Aktionäre ..... 31
5.5	Rechtsfolgen der Annahme ..... 33
5.6	Zahlung des Angebotspreises und Settlement ..... 33
5.7	Nachfrist ..... 34

5.8	Settlement Spesen / Steuern .....	34
5.9	Widerrufserklärung der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten.....	35
5.10	Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses .....	35
5.11	Zusicherungen der Aktionäre .....	35
<b>6</b>	<b>KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK.....</b>	<b>36</b>
6.1	Gründe für das Angebot.....	36
6.2	Künftige Geschäftspolitik .....	37
6.3	Auswirkungen auf Beschäftigungssituation und Sitz der Verwaltung .....	37
6.3.1	Beschäftigungssituation.....	37
6.3.2	Sitz der Verwaltung .....	38
6.3.3	Vorstand .....	38
6.3.4	Aufsichtsrat .....	38
6.4	Regulatorischer Rahmen und Listing .....	38
<b>7</b>	<b>WEITERE ANGABEN .....</b>	<b>39</b>
7.1	Finanzierung des Angebots .....	39
7.2	Steuerliche Hinweise .....	39
7.2.1	Allgemeine steuerrechtliche Informationen .....	40
7.2.2	Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige natürliche Personen.....	40
7.2.3	Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige Kapitalgesellschaften ....	41
7.2.4	Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige Personengesellschaften .	42
7.2.5	Nicht in Österreich ansässige Aktionäre.....	42
7.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	42
7.4	Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication .....	43
7.5	Zusätzliche Informationen für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika / Additional Information for Shareholders Domiciled, Resident or Habitually Resident in the United States .....	44
7.6	Verbindlichkeit der deutschen Fassung .....	45
7.7	Berater der Bieterin.....	45
7.8	Weitere Auskünfte.....	46
7.9	Angaben zum Sachverständigen der Bieterin .....	46
<b>8</b>	<b>BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN GEMÄß § 9 ÜBG.....</b>	<b>48</b>

## 1 Definitionen und Abkürzungen

<b>Addiko</b> oder <b>Zielgesellschaft</b>	bedeutet die Addiko Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k.
<b>Addiko-Aktie(n)</b> oder <b>Stammaktie(n)</b> oder <b>Aktie(n)</b>	bedeutet die auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Addiko, welche an der Wiener Börse (ISIN AT000ADDIKO0) im Segment " <i>Standard Market Auction</i> " des Amtlichen Handels notieren.
<b>Aktionäre</b> oder <b>Addiko-Aktionäre</b>	bedeutet die Inhaber von Addiko-Aktien.
<b>Angebot</b> oder <b>Übernahmeangebot</b>	bedeutet dieses freiwillige Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG.
<b>Angebotsaktie(n)</b>	hat die in Punkt 3.1 zugewiesene Bedeutung.
<b>Angebotspreis</b>	hat die in Punkt 3.2 zugewiesene Bedeutung.
<b>Annahmeerklärung</b>	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
<b>Annahmefrist</b>	hat die in Punkt 5.1 zugewiesene Bedeutung.
<b>BAO</b>	bedeutet die österreichische Bundesabgabenordnung.
<b>Bieterin</b> oder <b>NLB</b>	bedeutet die Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister ( <i>PRS</i> ) unter der Nummer 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien.
<b>Börsetag</b>	bedeutet jeder Tag, an dem die Wiener Börse für den Handel mit Aktien geöffnet ist.
<b>CEO</b>	hat die in Punkt 2.1 zugewiesene Bedeutung.
<b>CFO</b>	hat die in Punkt 2.1 zugewiesene Bedeutung.
<b>CMO</b>	hat die in Punkt 2.1 zugewiesene Bedeutung.

<b>CRO</b>	hat die in Punkt 2.1 zugewiesene Bedeutung.
<b>CTO</b>	hat die in Punkt 2.1 zugewiesene Bedeutung.
<b>Depotbank</b>	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
<b>Eigene Aktien</b>	bedeutet jede Aktie oder alle Aktien, die von Addiko oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden. Zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Angebots bei der ÜbK hielt Addiko nach Kenntnis der Bieterin 212.858 Eigene Aktien.
<b>ESTG</b>	bedeutet das österreichische Einkommensteuergesetz.
<b>Gemeinsam vorgehende Rechtsträger</b>	hat die in Punkt 2.2.3 zugewiesene Bedeutung.
<b>GesAusG</b>	bedeutet das österreichische Gesellschafter-Ausschlussgesetz.
<b>Grundkapital</b>	hat die in Punkt 2.3 zugewiesene Bedeutung.
<b>Long Stop Date</b>	hat die in Punkt 5.7 zugewiesene Bedeutung.
<b>in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien</b>	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
<b>Mindestannahmeschwelle</b>	hat die in Punkt 4.1.1 zugewiesene Bedeutung.
<b>Nachfrist</b>	hat die in Punkt 5.7 zugewiesene Bedeutung.
<b>OeKB CSD</b>	bedeutet die OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, ein österreichischer Wertpapierzentralverwahrer gemäß der Wertpapierzentralverwahrer-Verordnung 2014/909/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 (CSDR).
<b>Settlement</b>	hat die in Punkt 5.5 zugewiesene Bedeutung.
<b>Settlement I</b>	hat die in Punkt 5.5 zugewiesene Bedeutung.
<b>Settlement II</b>	hat die in Punkt 5.5 zugewiesene Bedeutung.
<b>ÜbG</b>	bedeutet das österreichische Übernahmegesetz.
<b>ÜbK</b>	bedeutet die österreichische Übernahmekommission.

<b>Vollzugsbedingungen</b>	hat die in Punkt 4.1 zugewiesene Bedeutung.
<b>VWAP</b>	hat die in Punkt 3.3 zugewiesene Bedeutung.
<b>Wesentliche Bedingungen oder Auflagen</b>	hat die in Punkt 4.1.3 zugewiesene Bedeutung.
<b>Zahl- und Abwicklungs- stelle</b>	hat die in Punkt 5.2 zugewiesene Bedeutung.
<b>zum Verkauf an NLB ein- gereichte Addiko-Aktien</b>	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.

## 2 Hintergrund

### 2.1 Ausgangslage und Angaben zur Bieterin

Die Bieterin ist Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (*PRS*) unter der Nummer 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien.

Die Ursprünge der NLB gehen auf das Jahr 1889 zurück (Gründung der Mestna hranilnica ljubljanska). Die NLB wurde am 27. Juli 1994 in der Republik Slowenien unter ihrem heutigen Namen gegründet. Zum 31. Dezember 2025 verfügte die NLB über ein Netz von 69 Zweigstellen auf dem slowenischen Markt, die Dienstleistungen für Firmen- und Privatkunden erbringen, und beschäftigte 2.469 Mitarbeiter. Die NLB verfolgt ein Universalbankmodell, das Privatkunden-, Firmenkunden- und Investmentbanking sowie Vermögensverwaltung, Bankassurance und Leasing umfasst. Mit einem Marktanteil von 33,1 % (dreiunddreißig Komma eins Prozent) (gemessen an der Bilanzsumme) zum 31. Dezember 2025 ist die NLB nach Angaben der Bank von Slowenien eine der führenden Banken in Slowenien. Darüber hinaus ist NLB – gemessen an Aktiva – die größte Finanzdienstleistungsgruppe mit Verwaltungssitz in ihrer Heimatregion Südosteuropa in den Ländern des ehemaligen Jugoslawien.

NLB ist in einer Reihe strategischer Auslandsmärkte tätig und betreibt aktuell Bankgeschäfte in fünf weiteren Ländern, nämlich in Bosnien & Herzegowina (über zwei Banken, eine in der Föderation und eine in der Republika Srpska), Montenegro, Kosovo, Nordmazedonien und Serbien. In jedem dieser Länder hat die NLB-Gruppe eine starke Marktposition inne, mit Marktanteilen (gemessen an Aktiva) von über 10%. Darüber hinaus betreibt die NLB in diesen Märkten, in Kroatien über die Mobil Leasing, Zagreb, Tochtergesellschaften in den Bereichen Investment-/Vermögensverwaltung und Leasing.

Mitglieder des Vorstands der Bieterin sind aktuell Blaž Brodnjak als Vorstandsvorsitzender, Chief Executive Officer ("**CEO**"), Archibald Kremser als Chief Financial Officer ("**CFO**"), Peter Andreas Burkhardt als Chief Risk Officer ("**CRO**"), Reinhard Höll als Chief Transformation Officer ("**CTO**"), Hedvika Usenik als Chief Marketing Officer ("**CMO**") (zuständig für das Privatkunden- und das Private-Banking-Geschäft), Antonio Argir (zuständig für Konzernführung, Payments und Innovation) und Andrej Lasič als CMO (zuständig für das Firmenkunden- und Investmentbanking). Die Funktionsperioden von Andrej Lasič, Hedvika Usenik und Antonio Argir enden 2027. Die Funktionsperiode von Reinhard Höll endet 2030. Die Funktionsperioden von Blaž Brodnjak, Archibald Kremser und Peter Andreas Burkhardt enden spätestens 2031.

## 2.2 Aktuelle Aktionärsstruktur der Bieterin

### 2.2.1 Grundkapital der Bieterin

Das Grundkapital der Bieterin beträgt zum 23. April 2026 EUR 200.000.000 (Euro zweihundert Millionen) und ist in 20.000.000 (zwanzig Millionen) Aktien zerlegt. Die Aktien der Bieterin sind zum Handel im "Prime Market" der Ljubljana Börse unter ISIN SI0021117344 zugelassen (Börsenkürzel an der Börse Ljubljana: NLBR). Die "Global Depository Receipts (GDRs)", die Aktien der Bieterin repräsentieren, sind zum Handel im "Main Market" der Londoner Börse unter ISINs US66980N2036 und US66980N1046 zugelassen (Handelssymbol: NLB und 55VX). Fünf GDRs repräsentieren eine Aktie der NLB.

### 2.2.2 Aktionärsstruktur der Bieterin

Die nachfolgende Tabelle stellt NLBs wesentliche Aktionäre zum 31. Dezember 2025 dar.\*

Aktionär	Anzahl der Aktien	Aktien in %
Bank of New York Mellon für die Inhaber der GDRs **	9.054.271	45,27%
<i>davon Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)</i>	/	5,125%***
<i>davon Brandes-Investment Partners, L.P.</i>		5,03%****
Republik Slowenien	5.000.001	25,00%
andere Aktionäre	5.945.728	29,73%
Summe	20.000.000	100,00 %

\* (i) Die Informationen stammen aus dem Aktionärsbuch der NLB, das den Mitgliedern des CSD (Central Security Depository, slowenisch: KDD - Centralna klirinško depotna družba) zur Verfügung steht. Die Informationen über bedeutende Beteiligungen beruhen auf Selbsterklärungen der einzelnen Inhaber gemäß den geltenden slowenischen Rechtsvorschriften, wonach die Inhaber von Aktien einer börsennotierten Gesellschaft der Gesellschaft mitteilen müssen, wenn ihre direkten und/oder indirekten Beteiligungen die derzeitigen Schwellenwerte von 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 1/3, 50 % oder 75 % überschreiten. In der Tabelle sind alle selbst gemeldeten Großaktionäre aufgeführt, deren Meldungen eingegangen sind. Unter Berufung auf diese Verpflichtung der Großaktionäre geht die NLB davon aus, dass weder andere Unternehmen noch natürliche Personen direkt und/oder indirekt zehn oder mehr Prozent der Aktien der Bank halten.

\*\* Die Bank of New York Mellon hält die Aktien in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle (die GDR-Verwahrstelle) für die GDR-Inhaber und ist **nicht** der wirtschaftliche Eigentümer dieser Aktien. Die GDR-Inhaber haben das Recht, ihre GDRs in Aktien umzuwandeln. Die Rechte aus den hinterlegten Aktien können von den GDR-Inhabern nur über den GDR-Verwahrer ausgeübt werden, und die einzelnen GDR-Inhaber haben weder ein direktes Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung noch auf Ausübung der Stimmrechte aus den hinterlegten Aktien.

\*\*\* Quelle: EBRD Website ( <https://www.ebrd.com/home/news-and-events/news/2025/ebrd-reduces-stake-in-nlb-to-5-125-per-cent.html#>).

\*\*\*\* Quelle: Die Angaben beruhen auf Eigenerklärungen von Brandes Investment Partners, L.P. vom 5. Dezember 2024

### **2.2.3 Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger**

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch gemeinsame Stimmabgabe. Wenn ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern hält, wird widerlegbar vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen ("**Gemeinsam vorgehende Rechtsträger**"). Die Bieterin hat keine Absprachen gemäß § 1 Z 6 ÜbG mit anderen Rechtsträgern getroffen. In diesem Zusammenhang verweist die Bieterin auf § 7 Z 12 ÜbG, wonach detaillierte Angaben über Gemeinsam vorgehende Rechtsträger entfallen können, sofern diese Rechtsträger nicht relevant für die Entscheidung der Addiko-Aktionäre sind.

Gemäß obenstehender Definition sind alle von der Bieterin kontrollierten Rechtsträger und wären alle Rechtsträger, die die Bieterin kontrollieren, als Gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren. Die Aktien der Bieterin notieren an der Börse. Aktuell gibt es keinen kontrollierenden Aktionär. Die Bank of New York Mellon hält die Aktien in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle (die GDR-Verwahrstelle) für die GDR-Inhaber und ist **nicht** der wirtschaftliche Eigentümer dieser Aktien. Die GDR-Inhaber haben das Recht, ihre GDRs in Aktien umzuwandeln. Die Rechte aus den hinterlegten Aktien können von den GDR-Inhabern nur über den GDR-Verwahrer ausgeübt werden, und die einzelnen GDR-Inhaber haben weder ein direktes Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung noch auf Ausübung der Stimmrechte aus den hinterlegten Aktien.

### **2.2.4 Beteiligungsbesitz der Bieterin an der Zielgesellschaft**

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Aktien an der Zielgesellschaft; die Bieterin verfügt auch über keine sonstigen Rechte, die sie zum Erwerb von Aktien berechtigen würden.

### **2.2.5 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft**

Zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft bestehen keine personellen Verflechtungen.

## **2.3 Zielgesellschaft**

Addiko ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien,

Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k. Zum 23. April 2026 beträgt das Grundkapital der Addiko EUR 195.000.000 (Euro hundertfünfundneunzig Millionen) (das "**Grundkapital**") und ist in 19.500.000 (neunzehn Millionen fünfhunderttausend) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien aufgeteilt. Die Addiko-Aktien sind zum Handel im Amtlichen Handel (einem regulierten Markt der Wiener Börse AG) im Marktsegment "Standard Market Auction" unter ISIN AT000ADDIK00, zugelassen.

Nach Kenntnis der Bieterin hält die Zielgesellschaft zum 23. April 2026 212.858 (zweihundertzwölftausend achthundertachtundfünfzig) Stück Eigene Aktien.

Die Addiko Gruppe ist eine spezialisierte Bankengruppe, die Bankprodukte und -dienstleistungen für Konsumenten und kleine und mittlere Unternehmen (SME) in Zentral- und Südosteuropa (CSEE) bereitstellt. Die Addiko-Gruppe besteht aus der Addiko, der österreichischen Mutterbank mit Sitz in Wien (Österreich), die an der Wiener Börse notiert und von der österreichischen Finanzmarktaufsicht sowie der Europäischen Zentralbank als konzessioniertes Kreditinstitut beaufsichtigt wird, und sechs Tochterbanken, die in fünf CSEE-Ländern registriert, konzessioniert und tätig sind: Kroatien, Slowenien, Bosnien & Herzegowina (wo die Addiko Gruppe zwei Banken betreibt), Serbien und Montenegro. Darüber hinaus ist Addiko in Rumänien über das Passporting ihrer Bank in Slowenien tätig. Über ihre sechs Tochterbanken betreut die Addiko Gruppe rund 0,9 Millionen Kunden im CSEE-Raum über ein gut verteiltes Netzwerk von ca. 154 Filialen sowie moderne digitale Bankvertriebskanäle. Weitere Informationen zu Addiko finden sich auf deren Website (<https://www.addiko.com/de/uber-addiko/>), die kein Bestandteil dieser Angebotsunterlage ist.

Der Vorstand der Addiko besteht aus 4 (vier) Mitgliedern, nämlich Herbert Juranek (CEO), Tadej Krašovec (CRO), Ganeshkumar Krishnamoorthi (CMO/CIT) und Edgar Flagg (CFO). Die Funktionsperiode von Herbert Juranek endet am 31. Dezember 2027. Die Funktionsperioden von Edgar Flagg und Tadej Krašovec enden am 30. Juni 2028. Die Funktionsperiode von Ganeshkumar Krishnamoorthi endet am 31. Dezember 2028. Nach Kenntnis der Bieterin enthält kein Vorstandsvertrag eine Change-of-Control-Klausel (CoC), die Leistungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels zusichert.

## 2.4 Aktuelle Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft stellt sich zum 23. April 2026 nach öffentlich zugänglichen Daten und Veröffentlichungen gemäß § 135 des Österreichischen Börsegesetzes wie folgt dar:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Stimmrechte in %	Grundkapital in %
S-Quad Handels- und Beteiligungs GmbH (Österreich)	1.948.047	10,10%	9,99%

Gorenjska Banka, AIK Banka (AikGroup (CY) Ltd., früher: Agri Europe (Cyprus)	1.889.066	9,79%	9,69%
Alta Group d.o.o. (Serbien)	1.878.167	9,74%	9,63%
European Bank for Reconstruction and Development (UK)	1.638.443	8,50%	8,40%
Dr. Daniel Jelitzka und Dr. Jelitzka + Partner Gesellschaft für Immobilienberatung und -verwertung GmbH (Österreich)	1.342.175	6,96%	6,88%
WINEGG Realitäten GmbH (Österreich)	1.312.231	6,80%	6,73%
Wellington Management Group LLP (USA)	1.058.554	5,49%	5,43%
Brandes Investment Partners, L.P. (USA)	988.253	5,12%	5,07%
Vorstand & Aufsichtsrat	290.321	1,51%	1,49%
Übrige Aktionäre	6.941.885	35,99%	35,60%
Eigene Aktien	212.858	-	1,09%
Summe	19.500.000	100,00 %	100,00 %

\* Quelle: Addiko Website vom 23. April 2026 (inklusive Beteiligungsmeldungen)

### 3 Das öffentliche Übernahmeangebot

Die Bieterin beabsichtigt mit diesem Angebot alle ausgegebenen Aktien an der Zielgesellschaft (siehe Punkt 2.3) zu erlangen. Dieses freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung ist an alle Aktionäre in Bezug auf ihre Addiko-Aktien adressiert. Die Aktionäre können das Angebot gemäß den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage in Bezug auf alle oder auch nur einen Teil ihrer Addiko-Aktien annehmen.

#### 3.1 Gegenstand des Angebots: Stammaktien der Addiko

Das Angebot ist auf den Erwerb aller Addiko-Aktien, die zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT000ADDIKO0), Marktsegment "Standard Market Auction", gerichtet (die "**Angebotsaktien**"). Jede Addiko-Aktie entspricht einem nominellen *pro rata* Betrag von EUR 10,00 (Euro zehn) des gesamten Grundkapitals der Addiko. Nach Kenntnis der Bieterin zum Zeitpunkt der

Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Zielgesellschaft 212.858 (zweihundertzwölftausend achthundertachtundfünfzig) Stück Eigene Aktien. Diese repräsentieren 1,09 % (eins Komma null neun Prozent) des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

### 3.2 Angebotspreis

Nach Maßgabe der Bedingungen dieses Angebots bietet die Bieterin an, Addiko-Aktien zu einem Preis von EUR 29,00 (Euro neunundzwanzig) je Addiko-Aktie *cum* Dividende für das Geschäftsjahr 2025 (und, zur Klarstellung, jede andere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe dieses Angebots beschlossen wird) zu erwerben (der "**Angebotspreis**"). Eine allfällige Dividendenausschüttung der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 steht somit der Bieterin zu.

Damit wird der Angebotspreis je Angebotsaktie um den Betrag der Dividende pro Addiko-Aktie, die zwischen der Bekanntgabe des Angebots und dem Settlement erklärt wird, reduziert, vorausgesetzt das Settlement erfolgt nach dem relevanten Dividendenstichtag.

Beispiel: Sollte die Hauptversammlung der Zielgesellschaft eine Dividende von EUR 1 (Euro eins) pro Addiko-Aktie beschließen, die an die Addiko-Aktionäre ausbezahlt werden soll, wobei der entsprechende Dividendenstichtag vor dem Settlement liegt, würde jeder Aktionär, der Angebotsaktien einliefert, einen um EUR 1 (Euro eins) reduzierten Angebotspreis erhalten, d.h. EUR 28 (Euro achtundzwanzig) pro Angebotsaktie.

Hinweis: Die Zielgesellschaft hat die Dividendenausschüttungen für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 ausgesetzt.

### 3.3 Ermittlung des Angebotspreises

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis für eine Addiko-Aktie eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs ("**VWAP**") der Addiko-Aktie während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der VWAP während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Absicht, dieses Angebot zu veröffentlichen, also im Zeitraum vom 9. Oktober 2025 bis inklusive 8. April 2026, beträgt EUR 23,05 (Euro dreiundzwanzig und fünf Cent).

Der Angebotspreis iHv EUR 29,00 (Euro neunundzwanzig) je Addiko-Aktie liegt daher 25,8 % (fünfundzwanzig Komma acht Prozent) über dem VWAP während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe des Angebots.

Weiters darf der Angebotspreis eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung nach § 25a ÜbG gemäß § 26 Abs 1 ÜbG die höchste von der Bieterin oder von einem Gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige der Angebotsunterlage in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für Addiko-Aktien nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Addiko-Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein Gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Weder die Bieterin noch ein Gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige der Angebotsunterlage Addiko-Aktien erworben oder sich zu deren Erwerb verpflichtet.

Dementsprechend bildet der VWAP der Addiko-Aktien der letzten sechs Monate vor dem Tag des Angebots – wie oben beschrieben – die Grundlage für die Berechnung des Mindestangebotspreises gemäß § 26 Abs 1 ÜbG.

### **3.4 Angebotsgegenleistung in Relation zu historischen Kursen**

Der Angebotspreis entspricht folgenden Prämien auf historische Kurse der Addiko-Aktien, berechnet vom letzten Börsetag vor der Absichtsbekanntgabe ein Angebot zu stellen am 8. April 2026:

- eine Prämie von 11,5% (elf Komma fünf Prozent) auf den Schlusskurs von EUR 26 (Euro sechszwanzig) am 8. April 2026, dem letzten Börsetag vor der Bekanntgabe der Absicht, ein Angebot zu unterbreiten;
- eine Prämie von 12,8% (zwölf Komma acht Prozent) auf den volumengewichteten durchschnittlichen Aktienkurs von EUR 25,71 (Euro fünfundzwanzig und einundsiebzig Cent) für den Zeitraum von drei Monaten bis zum 8. April 2026;
- eine Prämie von 25,8% (fünfundzwanzig Komma acht Prozent) auf den volumengewichteten durchschnittlichen Aktienkurs EUR 23,05 (Euro dreiundzwanzig und fünf Cent) für den Zeitraum von sechs Monaten bis zum 8. April 2026.

Die folgende Tabelle zeigt den VWAP je Addiko-Aktie in EUR für die letzten 3 (drei), 6 (sechs), 12 (zwölf), 24 (vierundzwanzig) und 48 (achtundvierzig) Kalendermonate vor der Bekanntgabe am 9. April 2026, das gegenständliche Angebot zu legen:

		<b>3 Monate<sup>1)</sup></b>	<b>6 Monate<sup>2)</sup></b>	<b>12 Monate<sup>3)</sup></b>	<b>24 Monate<sup>4)</sup></b>	<b>48 Monate<sup>5)</sup></b>
08.04.2026	VWAP	EUR 25,71	EUR 23,05	EUR 21,80	EUR 19,76	EUR 15,96
	Prämie (Aktien-Angebotspreis minus VWAP)	EUR 3,29/ 12,8%	EUR 5,95/ 25,8%	EUR 7,20/ 33%	EUR 9,24/ 46,8%	EUR 13,04/81, 6%
	ADTV (TEUR)	41,1	43,4	38,0	133,7	128,2

Quelle: Factset

- 1) Zeitraum: 9. Jänner 2026 bis 8. April 2026 (einschl.)
- 2) Zeitraum: 9. Oktober 2025 bis 8. April 2026 (einschl.)
- 3) Zeitraum: 9. April 2025 bis 8. April 2026 (einschl.)
- 4) Zeitraum: 9. April 2024 bis 8. April 2026 (einschl.)
- 5) Zeitraum: 9. April 2022 bis 8. April 2026 (einschl.)

### **3.5 Bewertung der Zielgesellschaft**

Die Bieterin hat den Wert von Addiko anhand von anerkannten Bewertungsmethoden geschätzt, die auf öffentlich verfügbaren Kennzahlen und sonstigen Informationen basieren, einschließlich eines Vergleichs mit ihrer Peer Group und einer Analyse der Prämien über unbeeinflussten Aktienkursen bei früheren Übernahmeangeboten für börsennotierte europäische Banken. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Anforderungen an den Mindestangebotspreis und basiert auf der Entwicklung des Marktpreises der Addiko-Aktien.

### **3.6 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft**

Wesentliche Finanzkennzahlen der letzten 3 (drei) Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft nach IFRS lauten (in EUR):

Kennzahl	2023	2024	2025
<b>Kredite und Forderungen an Kunden in EURm</b>	3.489,2	3.506,4	3.676,6
<b>Buchwert je Aktie in EUR</b>	41,08	43,05	46,08
<b>Bilanzsumme in EURm</b>	6.151,5	6.408,9	6.419,5
<b>Einlagen von Kunden in EURm</b>	5.032,6	5.290,0	5.252,8
<b>Eigenkapital in EURm</b>	801,1	839,5	898,5
<b>Ergebnis nach Steuern in EURm</b>	41,1	45,4	44,0
<b>Cost/Income-Ratio</b>	60,5%	60,9%	61,7%
<b>Rendite auf das durchschnittliche materielle Eigenkapital (ROTE)</b>	5,5%	5,7%	5,2%
<b>Ergebnis je Aktie (EPS) in EUR</b>	2,12	2,35	2,28
<b>NPE-Quote (Bilanzwirksame Darlehen)</b>	2,8%	2,9%	2,5%
<b>Kredit-Einlagen-Verhältnis</b>	69,3%	66,3%	70,0%
<b>Mindestliquiditätsquote</b>	313,4%	363,2%	304,4%
<b>Harte Kernkapital-Quote (CET1)*</b>	20,4%	22,0%	22,4%

Quelle: Addiko Konzernabschlüsse (2023, 2024 und 2025) und Ergebnispräsentationen 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 der Addiko.

\*CET1-Quote auf fully-loaded Basis.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Jahres-Höchst- und Tiefst-Schlusskurse der Addiko-Aktien (jeweils im Amtlichen Handel der Wiener Börse, Marktsegment "Prime Market" bis 31. März 2026 und Marktsegment "Standard Market Auction" ab dem 1. April 2026) (in EUR):

	2021	2022	2023	2024	2025	2026*
<b>Höchstkurs</b>	15,75	14,45	15,10	21,60	23,50	27,40
<b>Tiefstkurs</b>	8,75	10,10	11,90	13,30	17,90	22,30

Quelle: Factset

\* Bis inklusive 8. April 2026.

Zum Datum der Anzeige dieser Angebotsunterlage bei der ÜBK gibt es auf Grundlage der auf der Website von Addiko veröffentlichten Informationen (<https://www.addiko.com/analysts>) keine Research-Analysten, die aktive Ein-Jahres-Kursziele (Prognose der zukünftigen Entwicklung) für Addiko-Aktien abgeben.

Weitere Informationen über Addiko sind auf der Website der Zielgesellschaft unter ([www.addiko.at](http://www.addiko.at)) verfügbar. Die auf dieser Website abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

### 3.7 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass die Gegenleistung für alle Addiko-Aktionäre gleich ist. Weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin Gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige der Angebotsunterlage Addiko-Aktien zu einem höheren Preis als EUR 29,00 (Euro neunundzwanzig) pro Addiko-Aktie erworben oder den Erwerb von Addiko-Aktien zu einem höheren Preis vereinbart.

Weder die Bieterin noch ein mit ihr Gemeinsam vorgehender Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Addiko-Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr Gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Addiko-Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben.

Soweit die Bieterin Addiko-Aktien während der Annahmefrist oder der Nachfrist, aber außerhalb dieses Angebots, erwirbt, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden Addiko-Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Vorschriften des österreichischen Rechts unverzüglich veröffentlicht.

**Nachzahlung:** Erwerben die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist Addiko-Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam vorgehende Rechtsträger Addiko-Aktien bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen

Veräußerungsgewinns an die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Im Falle des Eintritts eines Umstands, der eine Nachzahlungspflicht auslöst, wird die Bieterin dies unverzüglich veröffentlichen. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn (10) Börsentagen ab Veröffentlichung der vorgenannten Mitteilung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen. Tritt ein solcher Umstand innerhalb der Frist von neun (9) Monaten nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Erklärung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

## **4 Vollzugsbedingungen**

### **4.1 Vollzugsbedingungen**

Dieses Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Vollzugsbedingungen ("**Vollzugsbedingungen**"):

#### **4.1.1 Mindestannahmeschwelle**

Dieses Angebot ist dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist Annahmeerklärungen für Addiko-Aktien zugehen, die mindestens 75% (fünfundszwanzig Prozent) der Stimmrechte auf Basis der Anzahl der ausgegebenen und ausstehenden Addiko-Aktien am Tag vor der Einreichung dieser Angebotsunterlage bei der Übernahmekommission umfassen (die "**Mindestannahmeschwelle**"). Nach Kenntnis der Bieterin hält die Zielgesellschaft am 23 April 2026 212.858 Eigene Aktien. Somit muss die Bieterin bei 19.287.142 ausgegebenen und ausstehenden Addiko-Aktien bis zum Ende der Annahmefrist Annahmeerklärungen für mindestens 14.465.357 Addiko-Aktien erhalten. Erwirbt die Bieterin parallel zum Angebot Addiko-Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen.

Die Bieterin wird den Eintritt oder Nichteintritt dieser Vollzugsbedingung – wie auch der sonstigen Bedingungen gemäß dieser Angebotsunterlage – unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

#### **4.1.2 Kartellrechtliche Freigaben**

Bis spätestens 31. Mai 2027, wurde die gegenständliche Transaktion von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Slowenien, Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Kosovo und Nordmazedonien (die beiden letztgenannten aufgrund dort vorhandener Tochtergesellschaften der Bieterin) genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion vollzogen werden kann ohne Genehmigung der jeweiligen Kartellbehörde, oder die jeweilige Kartellbehörde erklärt hat, für die Prüfung der Transaktion nicht zuständig zu sein.

### **4.1.3 Bankaufsichtsrechtliche Freigaben**

Bis spätestens 31. Mai 2027, wurden für die gegenständliche Transaktion sämtliche erforderliche Genehmigungen jeweils ohne Wesentliche Bedingungen oder Auflagen von den zuständigen Bank- oder Finanzmarktaufsichtsbehörden in Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro und Bosnien und Herzegowina erteilt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörde vollzogen werden kann.

**"Wesentliche Bedingungen oder Auflagen"** sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren bankaufsichtsrechtlicher Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und:

- (i) für NLB und/oder die Gemeinsam vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Kapitalmaßnahmen, Haftungserklärungen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10.000.000 (Euro zehn Millionen); verbunden sind; oder
- (ii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der NLB betreffen.

### **4.1.4 Keine wesentliche Verschlechterung (No Material Adverse Change)**

Im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ende der Annahmefrist darf keines der folgenden Ereignisse eingetreten sein:

- a. Die Hauptversammlung der Addiko beschließt eine Maßnahme, für deren Beschlussfassung eine gesetzliche Mehrheit von 75% (fünfundsiebzig Prozent) oder mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich wäre;
- b. Das Grundkapital von Addiko wird verändert und/oder die Hauptversammlung der Addiko und/oder der Vorstand der Addiko fasst einen Beschluss, der, wenn er umgesetzt wird, zu (i) einer entsprechenden Erhöhung (auch aus Eigenmitteln) oder Herabsetzung des Grundkapitals der Addiko und/oder (ii) einer Ausgabe von Rechten oder Instrumenten, die das Recht auf Zeichnung solcher Rechte oder Instrumente gewähren, führen würde;
- c. Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit einer Banklizenz ist insolvent, ist von einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall bedroht oder befindet sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren über ihr Vermögen gemäß den geltenden Insolvenzgesetzen oder den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung (BRRD));

- d. Addiko veräußert oder vereinbart zu veräußern (i) ihr gesamtes derzeitiges Bankgeschäft, (ii) eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz, oder (iii) das gesamte Bankgeschäft einer solchen Tochtergesellschaft;
- e. Eine für die Beaufsichtigung der Addiko oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz zuständige Aufsichtsbehörde entzieht der betreffenden Gesellschaft ihre Banklizenz in erster Instanz;
- f. Addiko erfüllt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen auf Stand-alone Basis oder auf Gruppenebene, einschließlich der Gesamtkapitalanforderungen (einschließlich der Anforderungen der Säule 2 und der Puffer), die sich aus der zuletzt getroffenen Entscheidung der Europäischen Zentralbank im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben, für einen Zeitraum von mehr als einem (1) Monat nicht, ohne dass Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen des Vorstands der Addiko erfolgen, um die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen innerhalb eines weiteren Zeitraums von drei (3) Monaten wieder zu erfüllen.

#### **4.1.5 Kein wesentliches Absinken des Euro Stoxx Banks Index**

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist liegt der Schlusskurs des Euro Stoxx Banks Index an sechs aufeinanderfolgenden Börsentagen nicht unter EUR 180,94 (das entspricht einem Wert von ca. 30% (dreißig Prozent) unterhalb des Schlusskurses vom 23. April 2026 gemäß stoxx); der Schlusskurs des Euro Stoxx Banks Index vom 23. April 2026 lag bei EUR 258,48 (gemäß stoxx, abrufbar unter <https://stoxx.com/index/sx7e/>).

#### **4.1.6 Kein wesentlicher Compliance-Verstoß**

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist:

- a. veröffentlicht die Zielgesellschaft keine Bekanntmachung – unabhängig davon, ob es sich um eine Ad-hoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - wonach eine Verurteilung oder Anklageerhebung gegen ein Mitglied eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko wegen einer Straftat erfolgt ist, die von dieser Person in ihrer dienstlichen oder auftragsgemäßen Eigenschaft bei Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft von Addiko begangen wurde, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbarem Recht. Straftaten im Sinne dieser Vollzugsbedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das österreichische Börsegesetz oder Verstöße gegen Sanktionen, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN-

Sicherheitsrat oder einer Jurisdiktion, in der die Zielgesellschaft Geschäftstätigkeiten ausübt, verhängt oder vollzogen werden; und

- b. veröffentlicht die Zielgesellschaft keine Bekanntmachung – unabhängig davon, ob es sich um eine Ad-hoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - wonach eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder eine Anklageerhebung gegen ein Mitglied eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfolgt ist, die von dieser Person in ihrer dienstlichen oder auftragsgemäßen Eigenschaft bei Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft von Addiko begangen wurde, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbaren Recht. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Vollzugsbedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das österreichische Börsegesetz oder Verstöße gegen Sanktionen, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN-Sicherheitsrat oder einer Jurisdiktion, in der die Zielgesellschaft Geschäftstätigkeiten ausübt, verhängt oder vollzogen werden.

#### **4.2 Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Vollzugsbedingungen**

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf den Eintritt einzelner (Teile von) Vollzugsbedingungen soweit gesetzlich zulässig zu verzichten, mit der Wirkung, dass diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der gesetzlichen Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.2 und 4.1.3 kann die Bieterin nicht verzichten.

Dieses Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung und unterliegt einer gesetzlichen Mindestannahmeschwelle von mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Angebotsaktien. Die Bieterin unterwirft sich freiwillig einer höheren Mindestannahmeschwelle von mindestens 75% (fünfundsiebzig Prozent) der Stimmrechte auf Basis der ausgegebenen und ausstehenden Addiko-Aktien zum Ende der Annahmefrist. Die Bieterin behält sich das Recht vor, soweit gesetzlich zulässig auf das Erreichen der freiwillig festgelegten Mindestannahmeschwelle zu verzichten oder diese abzuändern.

Die Bieterin wird den Verzicht auf, den Eintritt oder Nichteintritt von Vollzugsbedingungen unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben (siehe Punkt 5.10). Ob die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1, 4.1.4, 4.1.5 und 4.1.6 erfüllt sind, wird die Bieterin spätestens bei Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots bekanntgeben. Dieses Angebot wird unwirksam, wenn die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 bis 4.1.6 nicht innerhalb der in den jeweiligen Vollzugsbedingungen genannten Fristen eingetreten sind, es sei denn, die Bieterin hat auf den Eintritt der Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.4 bis 4.1.6 verzichtet und die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 bis 4.1.3 sind eingetreten.

## 5 Annahme und Settlement des Angebots

### 5.1 Annahmefrist

Dieses Angebot kann vom 13. Mai 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ), angenommen werden (die "**Annahmefrist**").

### 5.2 Zahl- und Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209m, zur Zahlstellen- und Abwicklungsstelle („**Zahl- und Abwicklungsstelle**") für dieses Angebot bestellt.

### 5.3 Annahme des Angebots und Widerrufrecht

Addiko-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie gegenüber dem Wertpapierdienstleister oder dem Finanzinstitut, bei dem der jeweilige Addiko-Aktionär sein Wertpapierdepot unterhält (die "**Depotbank**"), die Annahme des Angebots für eine genau bestimmte Anzahl von Addiko-Aktien erklären, wobei die Anzahl der Addiko-Aktien jedenfalls in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die "**Annahmeerklärung**").

Die jeweilige Depotbank leitet die Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erhaltenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtanzahl der Addiko-Aktien jener Annahmeerklärungen, die sie während der Annahmefrist von ihren Kunden erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiter.

Die Zahl- und Abwicklungsstelle hat bei der OeKB CSD die ISIN AT0000A3UDF5 ("**zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien**") für die während der Annahmefrist zum Verkauf eingereichten Addiko Aktien beantragt. Die Depotbank wird die eingereichten Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs zum Zeitpunkt des Eingangs der Annahmeerklärung sperren und am 2. Börsetag nach Ende der Annahmefrist (d.h am 24. Juli 2026) aus dem Wertpapierdepotkonto ausbuchen und als *zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien* unter der ISIN AT0000A3UDF5 (*zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) verbuchen. Ab diesem Zeitpunkt werden die eingereichten Aktien im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs unter der ISIN AT0000A3UDF5 (*Zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) verbucht und sind vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen nicht an der Wiener Börse handelbar.

Dasselbe gilt auch in Bezug auf Annahmeerklärungen, die die Depotbanken während der Nachfrist von ihren Kunden erhalten. Die Zahl- und Abwicklungsstelle hat bei der OeKB CSD eine eigene ISIN AT0000A3UDG3 ("**in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien**") für die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichte Addiko-Aktien beantragt. Die Depotbank wird die eingereichten Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs zum Zeitpunkt des Eingangs der Annahmeerklärung sperren und diese am

2. Börsetag nach Ende der Nachfrist (d.h am 29. Oktober 2026) aus dem Wertpapierdepot ausbuchen und als *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien* unter der ISIN AT0000A3UDG3 umbuchen. Ab diesem Zeitpunkt werden die eingereichten Aktien im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs unter der ISIN AT0000A3UDG3 (*in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) verbucht und sind – vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen – nicht an der Wiener Börse handelbar.

Sofern die Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist nicht erfüllt sind, wird die Bieterin die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass die *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* an der Wiener Börse separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 6. (sechsten) Börsetag nach Ende der Annahmefrist bis zum und einschließlich den 3. (dritten) Börsetag vor Abschluss des Settlements des Angebots (das, unter bestimmten Umständen auch erst nach dem Ende der Nachfrist eintreten kann) abgeschlossen ist. Für den Fall, dass die Vollzugsbedingungen bis zum 31. Mai 2027 nicht erfüllt wurden oder vor diesem Datum endgültig nicht mehr erfüllbar sind, werden die separaten ISINs unverzüglich in die ISIN AT000ADDIKO0 zurückgebucht; sofern der Handel in der/den separaten ISIN(s) vor diesem Datum bereits aufgenommen wurde, wird dieser Handel unmittelbar vor der Rückbuchung eingestellt. Das Vorstehende gilt sinngemäß für Addiko-Aktien, welche während der Nachfrist eingereicht werden.

Die Erwerber der *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* (ISIN AT0000A3UDF5) und der *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* (ISIN AT0000A3UDG3) treten in alle Rechte und Verpflichtungen aus den Vereinbarungen, die durch Annahme des Angebots für diese Addiko-Aktien entstehen, ein.

Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* (ISIN AT0000A3UDF5) sowie der *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* (ISIN AT0000A3UDG3) von der konkreten Annahmequote abhängen und daher möglicherweise gar nicht vorhanden sind, gering ausfallen oder erheblichen Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nichtexistenter Nachfrage ein Verkauf der *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* (ISIN AT0000A3UDF5) und der *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* (ISIN AT0000A3UDG3) über die Wiener Börse unmöglich ist. Sollte der Handel mit den eingereichten Addiko-Aktien nach Ablauf der Nachfrist fortgesetzt werden, kann die ISIN AT0000A3UDG3 (*in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) mit der ISIN AT0000A3UDF5 (*zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) zusammengelegt werden, um den Handel mit den eingereichten Addiko-Aktien unter einer einzigen ISIN zu ermöglichen. Sämtliche Addiko-Aktien, die nicht in das Angebot eingeliefert werden, werden weiterhin unter AT000ADDIKO0 gehandelt.

Die Annahme des Angebots wird mit Zugang wirksam und gilt als fristgerecht abgegeben, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der

Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsetag, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) nach Ablauf der Annahmefrist die Umbuchung (Ausbuchung der ISIN AT000ADDIKO0 und Einbuchung der zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien mit ISIN AT0000A3UDF5) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Addiko-Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat.

Soweit Addiko-Aktionäre das Angebot innerhalb der Nachfrist angenommen haben, gelten die Ausführungen des vorangehenden Absatzes sinngemäß und die Annahme des Angebots ist wirksam und fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsetag, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ), nach Ablauf der Nachfrist die Umbuchung (d.h. die Ausbuchung der ISIN AT000ADDIKO0 und Einbuchung der *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* mit ISIN AT0000A3UDG3) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Addiko-Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Nachfrist erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat.

Die Bieterin empfiehlt den Addiko-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Annahme spätestens 3 (drei) Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist (oder der Nachfrist, je nach Fall) mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, da die Frist, bis zu welcher die jeweilige Depotbank des Addiko-Aktionärs eine Annahmeerklärung entgegennimmt, von der Bieterin nicht beeinflusst werden kann. Die Depotbanken werden ersucht, die Annahme dieses Angebots der Zahl- und Abwicklungsstelle über die Verwahrkette unverzüglich anzuzeigen.

Mit Abgabe der Annahmeerklärung ermächtigt und beauftragt der Addiko-Aktionär die Depotbank und etwaige zwischengeschaltete Depotbanken, die Zahl- und Abwicklungsstelle und die Bieterin laufend über die Anzahl der *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* und *der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* zu informieren.

Erwirbt die Bieterin (oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger) innerhalb eines Zeitraums von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist Addiko-Aktien zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis, ist die Bieterin verpflichtet, den übersteigenden Betrag gemäß § 16 Abs 7 ÜbG an alle annehmenden Aktionäre zu zahlen.

**Wichtiger Hinweis: Die Zielgesellschaft hat der Umbuchung der eingelieferten Aktien in die neue ISIN (ISIN AT0000A3UDF5 für *zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien* bzw. ISIN AT0000A3UDG3 für *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) zuzustimmen. Die**

**Zielgesellschaft hat der Bieterin am 24. April 2026 über ihre rechtfreundlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt, dass sie – für den Fall eines erfolgreichen Angebots – die erforderlichen Maßnahmen setzen (lassen) wird, damit für jene Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, eine Umbuchung auf eine neue ISIN erfolgen kann und die weitere Abwicklung des Angebots nicht behindert wird. Sofern die Zielgesellschaft die erforderliche Zustimmung bzw. die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt bzw. veranlasst, ist keine bzw. nur eine spätere Umbuchung in eine neue ISIN möglich. Kann keine Umbuchung der eingelieferten Aktien in die neue ISIN erfolgen, bleiben die in dieses Angebot eingelieferten Aktien bis zum Settlement des Angebots – oder bis zur endgültigen Nichterfüllung der Vollzugsbedingungen (spätestens 31. Mai 2027), je nachdem, was früher eintritt – weiterhin im Depot des annehmenden Aktionärs gesperrt und können nicht gehandelt werden. Die Bieterin wird sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, um eine Umbuchung der eingelieferten Aktien in die neue ISIN und damit deren Handelbarkeit zeitgerecht zu ermöglichen.**

#### **5.4 Erklärungen der Aktionäre**

Mit Annahme des Angebots gemäß Punkt 5.3 erklärt jeder Aktionär zugleich, dass:

- (i) der Aktionär das Angebot der Bieterin zum Abschluss eines Kaufvertrages über die in seiner Annahmeerklärung genannte Stückzahl von Addiko-Aktien gemäß Punkt 5.5 und den übrigen Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annimmt und seine Depotbank und die Zahl- und Abwicklungsstelle anweist und ermächtigt, die in der Annahmeerklärung genannten Addiko-Aktien gegen Einbuchung der ISIN AT0000A3UDF5 (*zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) bzw. der ISIN AT0000A3UDG3 (*in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) auf Grundlage der entsprechenden Annahmeerklärung umzubuchen;
- (ii) der Aktionär seine Depotbank anweist und ermächtigt, über die OeKB CSD die eingelieferten Addiko-Aktien, hinsichtlich derer er das Angebot annimmt, zum Zwecke des Settlements dieses Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage auf das Depot der Zahl- und Abwicklungsstelle zu übertragen;
- (iii) der Aktionär seine Depotbank anweist und ermächtigt, ihrerseits die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, die Addiko-Aktien, hinsichtlich derer er das Angebot annimmt, für ihn zu halten und sodann gegen Zahlung des jeweiligen Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle auf die Bieterin zu übertragen und an diese zu übereignen;
- (iv) der Aktionär die Zahl- und Abwicklungsstelle ermächtigt und anweist, seine *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* und die *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien*, je nach Fall, gesammelt mit sämtlichen anderen *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* und die

*in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien, je nach Fall, jeweils einschließlich aller damit zum Zeitpunkt des Settlements verbundenen Rechte, gegen Zahlung des jeweiligen Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle auf die Bieterin zu übertragen; die Zahl- und Abwicklungsstelle wird den jeweiligen Angebotspreis ihrerseits über die OeKB CSD an die Depotbank weiterreichen und die Depotbank schreibt den Angebotspreis, der auf die jeweilig zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien oder die in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien, je nach Fall, entfällt, dem Wertpapierdepot des Aktionärs gut;*

- (v) der Aktionär seine Depotbank anweist und ermächtigt, die in sein Depot eingebuchten *zum Verkauf eingereichten Addiko-Aktien* und die *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien*, je nach Fall, gegen Gutsschrift des Angebotspreises auszubuchen;
- (vi) der Aktionär sich damit einverstanden erklärt und akzeptiert, dass (i) die Depotbank die eingereichten Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs zum Zeitpunkt des Eingangs der Annahmeerklärung sperrt und am 2. Börsetag nach Ende der Annahmefrist (d.h am 24. Juli 2026) oder nach Ende der Nachfrist (d.h am 29. Oktober 2026) aus dem Wertpapierdepot ausbuchen und die *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* unter der ISIN AT0000A3UDF5 oder die *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* unter der ISIN AT0000A3UDG3 umbuchen wird; und (ii)
- (vii) der Aktionär seine Depotbank und die Zahl- und Abwicklungsstelle bevollmächtigt, anweist und ermächtigt, unter ausdrücklicher Gestattung von In-Sich Geschäften nach österreichischem Recht, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Addiko-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;
- (viii) der Aktionär seine Depotbank sowie mögliche Zwischenverwahrer anweist und ermächtigt, die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, Informationen bezüglich der Anzahl der eingelieferten Addiko-Aktien, die auf die ISIN AT0000A3UDF5 (für die *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien*) bzw. ISIN AT0000A3UDG3 (für die *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien*) umgebucht und an die Zahl- und Abwicklungsstelle geliefert wurden, laufend an die Bieterin zu übermitteln.

Die in den obigen Absätzen (i) bis (viii) genannten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen werden im Interesse eines reibungslosen und zügigen Settlements dieses Angebots unwiderruflich erteilt. Sie werden nur dann hinfällig, wenn von dem mit der Annahme dieses Angebots zu Stande gekommenen Kaufvertrag gemäß Punkt 5.9 rechtsgültig zurückgetreten wird oder dieses Angebot gemäß Punkt 4.2 unwirksam wird.

## 5.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein bedingter Vertrag über den Verkauf der *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* und der *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* zwischen jedem annehmenden Aktionär und der Bieterin mit der Verpflichtung der Übertragung solcher Addiko-Aktien an die Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande. Die solcherart zwischen den das Angebot annehmenden Addiko-Aktionären und NLB abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht.

Die bedingten Aktienkaufverträge sind auf den Erwerb der jeweils ausstehenden Addiko-Aktien durch die Bieterin gerichtet.

Darüber hinaus erteilen die annehmenden Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die unter Punkt 5.4 dieser Angebotsunterlage jeweils erteilten Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten und geben die unter diesem Punkt dieser Angebotsunterlage angeführten Erklärungen ab.

Mit Erfüllung der Vollzugsbedingungen wird der jeweilige Aktienkaufvertrag unbedingt. Der dingliche Vollzug des Aktienkaufvertrags ("**Settlement**", wobei das erste Settlement nach der Annahmefrist fortan als "**Settlement I**" und das zweite Settlement nach der Nachfrist fortan als "**Settlement II**" bezeichnet wird) erfolgt nach Erfüllung der Vollzugsbedingungen, frühestens jedoch zum Settlement gemäß Punkt 5.6. Mit der Übertragung des Eigentums an den eingelieferten Addiko-Aktien gehen alle mit diesen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte auf die Bieterin über.

## 5.6 Zahlung des Angebotspreises und Settlement

Der Angebotspreis ist an die Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben (oder die Addiko-Aktien mit der separaten ISIN AT0000A3UDF5 oder ISIN AT0000A3UDG3 erworben haben und diese Aktien am Tag des Settlements halten, anstelle der annehmenden Addiko-Aktionäre, die ihre Addiko-Aktien mit diesen separaten ISINs verkauft haben), spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte zu zahlen: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Addiko-Aktionäre, die das Angebot während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Unter der Voraussetzung der Erfüllung der Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist erfolgt das Settlement I für die *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* spätestens am 4. August 2026. Für den Fall, dass die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 bis zum Ende der Annahmefrist nicht erfüllt sind, verschiebt sich das Datum des Settlements I entsprechend und das Settlement I erfolgt spätestens zehn (10) Börsenstage nachdem die Vollzugsbedingungen erfüllt wurden.

## 5.7 Nachfrist

Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 und 4.1.4 bis 4.1.6 bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, verlängert sich die Annahmefrist für alle Aktionäre, die dieses Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs 3 ÜbG um 3 (drei) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (die "**Nachfrist**").

Die in diesem Punkt 5 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend. Die während der Nachfrist eingereichten Addiko-Aktien erhalten eine separate ISIN und werden mit *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien* (ISIN AT0000A3UDG3) gekennzeichnet.

Aktionären, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens 10 (zehn) Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt. Das Settlement erfolgt gemäß Punkt 5. Für den Fall, dass die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 nicht mit Ende der Nachfrist erfüllt sind, verschieben sich die Daten des Settlement I und Settlement II entsprechend, sodass das Settlement I und das Settlement II spätestens 10 (zehn) Börsetage, nachdem die Vollzugsbedingungen eingetreten sind, stattfinden.

Alle Vollzugsbedingungen müssen bis längstens 31. Mai 2027 erfüllt sein (das "**Long Stop Date**"). Das Settlement ist in Übereinstimmung mit Punkt 5 durchzuführen.

## 5.8 Settlement Spesen / Steuern

Die Bieterin übernimmt mit dem Settlement dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten und Gebühren der Depotbanken, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von EUR 10 (Euro zehn) je Depot. Die Depotbanken erhalten dementsprechend zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen, Spesen, etc. eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 10 (Euro zehn) je Depot. Die Depotbanken werden ersucht, sich diesbezüglich mit der Zahl- und Abwicklungsstelle in Verbindung zu setzen.

Weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin Gemeinsam vorgehende Rechtsträger übernehmen irgendeine Haftung gegenüber einem Aktionär der Zielgesellschaft oder Dritten für darüberhinausgehende Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben im Zusammenhang mit der Annahme und dem Settlement des Angebots im Inland oder Ausland. Diese sind vom jeweiligen Addiko-Aktionär selbst zu tragen.

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und dem Settlement des Angebots sind durch den jeweiligen Aktionär ebenfalls selbst zu tragen. Aktionären der Zielgesellschaft wird daher empfohlen, sich vor der Annahme dieses Angebots von einem unabhängigen Steuerberater über mögliche Auswirkungen aufgrund ihrer individuellen steuerlichen Situation beraten zu lassen.

## **5.9 Widerrufserklärung der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten**

Für den Fall, dass während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht oder verbessert wird, sind die Addiko-Aktionäre berechtigt, ihre bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 (vier) Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist dieses Angebots (§ 19 Abs 1 ÜbG) zu widerrufen.

Die Erklärung des Widerrufs hat der Aktionär seiner Depotbank in sinngemäßer Anwendung von Punkt 5.3 zu übermitteln. Die jeweilige Depotbank ist angehalten, die Erklärung des Widerrufs unverzüglich über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiterzuleiten.

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein öffentliches Angebot für Addiko-Aktien veröffentlicht. Ein solcher Rücktritt ist nur dann erlaubt, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Vollzugsbedingungen nicht erfüllt sind.

## **5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses**

Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) ([www.evi.gv.at](http://www.evi.gv.at)), sowie auf den Websites der Bieterin ([www.nlb.si](http://www.nlb.si)), der Zielgesellschaft ([www.addiko.at](http://www.addiko.at)) sowie der ÜbK ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

## **5.11 Zusicherungen der Aktionäre**

Jeder annehmende Aktionär sichert hinsichtlich der von ihm eingelierten Addiko-Aktien zu, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots sowie zum Settlement:

- der annehmende Aktionär die erforderliche Berechtigung und Kompetenzen hat, um dieses Angebot anzunehmen und seine Verpflichtungen hieraus zu erfüllen und alle erforderlichen internen Genehmigungen des annehmenden Aktionärs wurden eingeholt;
- weder die Annahme noch das Settlement dieses Angebots durch den annehmenden Aktionär noch die Erfüllung der Verpflichtungen des annehmenden Aktionärs aus diesem Angebot zu einer Verletzung von Bestimmungen, Bedingungen, gerichtlichen Entscheidungen oder sonstige Anordnungen einer Behörde, denen der annehmende Aktionär unterliegt oder durch die er gebunden ist, führen oder in Widerspruch zu diesen stehen;
- der annehmende Aktionär ist weder überschuldet noch zahlungsunfähig, unterliegt weder einem Verfahren nach dem österreichischen

Unternehmensreorganisationsgesetz noch nach der österreichischen Restrukturierungsordnung oder vergleichbaren anwendbaren Gesetzen oder Verfahren, noch ist der annehmende Aktionär von einer Insolvenz oder Überschuldung bedroht. Gegen den annehmenden Aktionär wurden nach keinem anwendbaren Recht Insolvenz-, Liquidations- oder gerichtliche Ausgleichsverfahren eingeleitet oder beantragt, und der annehmende Aktionär ist nach keinem anwendbaren Recht verpflichtet, aufgrund von Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit die Einleitung solcher Verfahren zu beantragen;

- der annehmende Aktionär der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der eingelieferten Addiko-Aktien ist und vollwertiges und gültiges Eigentum daran hält, frei von jeglichen Lasten und sonstigen Rechten Dritter; und
- die Bieterin mit Settlement dieses Angebots das unbelastete Eigentum an den eingelieferten Addiko-Aktien und allen damit verbundenen Rechten erwirbt, einschließlich des aktiven und uneingeschränkten Stimmrechts und der Dividendenberechtigung, wenn das Settlement vor dem jeweiligen Dividendenstichtag für diese Dividende erfolgt.

## **6 Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**

### **6.1 Gründe für das Angebot**

Die NLB hat einen erfolgreichen Track Record bei der Nutzung nicht-organischen Wachstums als adäquates Mittel zur beschleunigten Umsetzung ihrer Wachstumsstrategie in ihrer Heimatregion. Seit 2020 hat die NLB zwei wesentliche Akquisitionen im Bankensektor erfolgreich abgeschlossen; zum einen den Erwerb der Komercijalna Banka, der an Aktiva gemessen viertgrößten Bank in Serbien im Jahr 2020, und zum anderen den Erwerb der Sberbank Slowenien (im Folgenden "N Banka") im Jahr 2022. Im September 2024 erwarb die NLB eine 100-prozentige Beteiligung an SLS HOLDCO, holdinška družba, der Muttergesellschaft von Summit Leasing Slovenija und ihrer kroatischen Tochtergesellschaft Mobil Leasing.

Ein Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Addiko würde die Pläne von NLB in den Segmenten Verbraucherfinanzierung sowie KMU und Kleinstunternehmen beschleunigen, insbesondere in ihrem Heimatmarkt Slowenien. Die digitalen Kreditvergabeplattformen und Back-Office-Verarbeitungssysteme der Zielgesellschaft würden die bestehenden digitalen Initiativen von NLB ergänzen. Darüber hinaus sollte das Universalbankmodell von NLB ihr die Möglichkeit bieten, den Kunden der Zielgesellschaft eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen anzubieten und so die Attraktivität der Akquisition weiter zu erhöhen.

Zusätzlich zu einer größeren Reichweite in der gesamten Region (insbesondere in der Föderation Bosnien und Herzegowina) würde Addiko der NLB die Möglichkeit bieten, indirekt in den kroatischen Bankensektor einzusteigen. Kroatien ist die größte Volkswirtschaft in der Heimatregion der NLB und die einzige Region, in der sie kein Bankgeschäft betreibt. Der kroatische Bankensektor ist für NLB aufgrund

der Größe und des Wachstumspotenzials des Marktes sowie der Synergien, die sich aus der Betreuung ihrer bestehenden, im Land und generell in der Region tätigen Firmenkunden ergeben würden, attraktiv.

## **6.2 Künftige Geschäftspolitik**

Die NLB beabsichtigt, die relativen Stärken beider Plattformen zu nutzen, um die Umsetzung ihrer Strategie zu beschleunigen. Die Kundenbasis von Addiko (die sich nicht überschneidet), die Expertise in ausgewählten Kreditsegmenten und die digitale Bereitstellung sollen mit den relativen Stärken der Bieterin bei der Finanzierung und der Breite des Produktangebots als Universalbank in ausgewählten Märkten kombiniert werden. Vollständige Unternehmenszusammenführungen in sich überschneidenden Märkten werden geprüft, obwohl bestimmte Synergieeffekte der Akquisition mittelfristig erwartet werden (z.B. Schließung von naheinander gelegenen Filialen, Finanzierung und andere).

Hinsichtlich der Tochtergesellschaft von Addiko in Kroatien sieht die NLB Möglichkeiten, das Franchise zu einer Universalbank auszubauen, um die Bedürfnisse einer breiteren Kundenbasis zu bedienen und Geschäftsmöglichkeiten zu nutzen, die sich aus der Zugehörigkeit zur NLB-Gruppe ergeben.

Während die NLB beabsichtigt, die Tochterbanken der Addiko mit ihren eigenen Geschäftstätigkeiten in den fünf sich überschneidenden Märkten zu integrieren, wird sie eine Kosten-Nutzen-Analyse für die Integration der Tochtergesellschaften der Addiko außerhalb der Europäischen Union durchführen. Sollte die NLB zu dem Schluss kommen, dass die Veräußerung einer solchen Tochtergesellschaft vorteilhaft wäre, werden etwaige Verkaufsverfahren oder Vereinbarungen mit Dritten über einen solchen Verkauf in Übereinstimmung mit der marktüblichen Praxis durchgeführt, und der Verkaufspreis wird mindestens dem Marktwert (fair market value) der zu veräußernden Tochtergesellschaft entsprechen.

Die NLB beabsichtigt darüber hinaus, eine Überprüfung der Geschäftstätigkeit von Addiko in Rumänien durchzuführen, wobei darauf hingewiesen wird, dass sich diese Geschäftstätigkeit in einem sehr frühen Entwicklungsstadium befindet und die aktuelle sowie potenzielle finanzielle Entwicklung vom Management der Addiko bisher noch nicht offengelegt wurde.

## **6.3 Auswirkungen auf Beschäftigungssituation und Sitz der Verwaltung**

### **6.3.1 Beschäftigungssituation**

NLB ist sich der Bedeutung der Fähigkeiten und Erfahrungen des derzeitigen Managementteams und der Mitarbeiter von Addiko bewusst. NLB ist auch der Ansicht, dass die fortlaufende Beteiligung von Schlüsseltalenten für die Erhaltung des Wertes und der Vorteile, die im Geschäftsmodell von Addiko identifiziert wurden, wesentlich ist. Zum Datum dieser Angebotsunterlage bestehen keine Vereinbarungen oder Entscheidungen hinsichtlich der operativen Struktur der Zielgesellschaft. Eine

detailliertere Beschreibung des zukünftigen Betriebsmodells würde eine weitere Analyse erfordern, die nach Abschluss der Transaktion geplant ist.

### **6.3.2 Sitz der Verwaltung**

Die NLB ist in Österreich derzeit nicht präsent. Die Aufrechterhaltung eines Bankbetriebs in Österreich wird zumindest mittelfristig erforderlich sein, um bestimmte Geschäftsbereiche, wie z.B. Einlagenprodukte, Prozesse und Technologie der Tochterbanken der Zielgesellschaft zu verwalten und aufrechtzuerhalten. Demnach erwartet die Bieterin, dass bestimmte Fachkenntnisse und Know-how in ihre eigene Zentrale in Ljubljana übertragen werden. Nach Abschluss der Transaktion werden weitere Analysen erforderlich sein, um ein detaillierteres Modell für die Funktion der Zentrale und Verwaltungsfunktionen in Österreich zu definieren. NLB geht jedoch nicht davon aus, dass Addiko weiterhin direkte Einlagen in Österreich und Deutschland anziehen wird. Bestehende Kundeneinlagen sollten gemäß den vertraglichen Fristen auslaufen.

### **6.3.3 Vorstand**

NLB hat keine unmittelbaren Pläne, den derzeitigen Vorstand von Addiko zu verändern und anerkennt dessen Kompetenzen und Leistungen. NLB hat die Absicht, eng mit den Mitgliedern des Vorstands von Addiko zusammenzuarbeiten, um einen angemessenen Integrationsplan aufzustellen. Dieser Plan würde darauf abzielen, Diskontinuitäten in den jeweiligen Geschäftsbereichen zu minimieren und gleichzeitig vom Know-how und der Erfahrung des Managements und der Mitarbeiter von Addiko, einschließlich des Vorstands, zu profitieren. Die NLB behält sich das Recht vor, passende Empfehlungen bezüglich der zukünftigen Struktur des Vorstands in Übereinstimmung mit dem österreichischen Aktienrecht und den vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken abzugeben.

### **6.3.4 Aufsichtsrat**

Die Bieterin beabsichtigt, unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften und vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken Änderungen im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorzunehmen, um den beherrschenden Einfluss der Bieterin auf die Zielgesellschaft (nach Settlement) widerzuspiegeln.

## **6.4 Regulatorischer Rahmen und Listing**

Die Addiko-Aktien sind zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment "*Standard Market Auction*" zugelassen. Nach Absicht der Bieterin soll das Listing der Addiko-Aktien im Amtlichen Handel der Wiener Börse bis auf Weiteres bestehen bleiben. Die Bieterin weist aber darauf hin, dass im Falle einer hohen Annahemequote des Angebots die erforderliche Mindestanforderung an Streubesitz für eine Zulassung der Addiko-Aktien zum Amtlichen Handel oder einen Verbleib im Marktsegment "*Standard Market Auction*" der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein könnte. Dieses Angebot ist kein Angebot für ein Delisting im Sinne des § 27e ÜbG.

## **7 Weitere Angaben**

### **7.1 Finanzierung des Angebots**

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 29,00 (Euro neunundzwanzig) je Ad-diko-Aktie und ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten, beträgt das (Bar-)Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot in etwa EUR 566 Mio, unter der Annahme, dass alle Aktionäre das Angebot annehmen. Die Bieterin hat ausreichend liquide Mittel und regulatorische Eigenmittel zur Finanzierung des Angebots in Bezug auf die Angebotsaktien und hat sichergestellt, dass diese Mittel zum vollständigen Settlement des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Zum 31. Dezember 2025 verfügte die Bieterin auf Basis ihres geprüften Konzernabschlusses über Barmittel, Guthaben bei Zentralbanken und sonstige Sichteinlagen bei Banken in Höhe von rund EUR 4.373.000.000 (Euro vier Milliarden dreihundert-dreihund-siebenzig Millionen), Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile) in Höhe von EUR 3.782.000.000 (Euro drei Milliarden siebenhundertzweiundachtzig Millionen) und eine Common Equity Tier 1 (CET1) Quote (Harte Kernkapitalquote) von 15,40 % (fünfzehn Komma vierzig Prozent) sowie eine Gesamtkapitalquote von 20,1 % (zwanzig Komma eins Prozent).

Auf Basis ihres geprüften Jahresabschlusses verfügte die Bieterin zum selben Stichtag über Barmittel, Guthaben bei Zentralbanken und sonstige Sichteinlagen bei Banken in Höhe von rund EUR 2.221.000.000 (Euro zwei Milliarden zweihunderteinund-zwanzig Millionen) Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile) in Höhe von EUR 3.003.000.000 (Euro drei Milliarden und drei Millionen) und eine Common Equity Tier 1 (CET1) Quote (Harte Kernkapitalquote) von 18,9% (achtzehn Komma neun Prozent) sowie eine Gesamtkapitalquote von 26,4% (sechszwanzig Komma vier Prozent).

### **7.2 Steuerliche Hinweise**

Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktions- und Abwicklungskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen.

Die folgenden Informationen sind für in Österreich steuerlich ansässige oder in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Aktionäre relevant. Diese Informationen sollen lediglich einen allgemeinen Überblick über die österreichischen ertragsteuerlichen Rechtsfolgen geben, die sich unmittelbar aus dem Barverkauf der Aktien ergeben. Es ist nicht möglich, detailliertere und speziell auf die Bedürfnisse des jeweiligen Aktionäres abgestimmte Informationen über die Besteuerung der Aktien zu geben. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben die aktuelle Rechtslage in Österreich widerspiegeln, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots in Geltung ist, und dass sich diese durch künftige Änderungen der Rechtslage bzw. des Rechtssystems oder der Anwendungspraxis der österreichischen Finanzverwaltung sogar rückwirkend verändern kann.

Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Aktionären empfohlen, sich von ihren steuerlichen Vertretern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur ihr eigener steuerlicher Vertreter ist in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

### **7.2.1 Allgemeine steuerrechtliche Informationen**

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen (*weltweites Einkommen*) der österreichischen Einkommensteuer (*unbeschränkte Einkommensteuerpflicht*). Natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Einkommensteuer (*beschränkte Einkommensteuerpflicht*).

Körperschaften, die ihren Ort der Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz im Sinne des § 27 BAO in Österreich haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen (*weltweites Einkommen*) der österreichischen Körperschaftsteuer (*unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht*). Körperschaften, die weder den Ort ihrer Geschäftsleitung noch ihren Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Körperschaftsteuer (*beschränkte Körperschaftsteuerpflicht*).

Sowohl bei unbeschränkter als auch bei beschränkter Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerpflicht kann das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

### **7.2.2 Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige natürliche Personen**

Die Annahme des Angebots stellt eine Veräußerung durch die Aktionäre dar.

Werden Aktien von einer natürlichen Person mit unbeschränkter Steuerpflicht in Österreich als Privatvermögen oder Betriebsvermögen gehalten, gilt hinsichtlich der steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots und der damit verbundenen Veräußerung jeweils Folgendes:

Der mit der Annahme des Angebots verbundene Realisationsvorgang unterliegt gemäß § 27 Abs 3 EStG generell der Steuerpflicht. Bei natürlichen Personen richtet sich der maßgebliche Zeitpunkt nach dem tatsächlichen Settlement des Angebots. Die Bemessungsgrundlage des Veräußerungsgewinns entspricht grundsätzlich dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten des jeweiligen Aktionärs; allfällige zusammenhängende Werbungskosten können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Die daraus erzielten Einkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent).

Im Fall der Abwicklung der Realisierung durch eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben (Kapitalertragsteuer). Die Einkommensteuerpflicht des Aktionärs in Bezug auf diese Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer iHv 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent) als abgegolten. Wird hingegen keine österreichische Kapitalertragsteuer einbehalten (z.B. aufgrund einer depotführenden Stelle im Ausland), so sind die Einkünfte vom Aktionär in die Steuererklärung des Aktionärs aufzunehmen und nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteuern. Die Einkünfte unterliegen auch in diesem Fall dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent). Die Verwertung von entstandenen Veräußerungsverlusten unterliegt erheblichen Einschränkungen.

Anstelle des besonderen Steuersatzes kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif (bis zu 55%) angewendet werden (sogenannte "Regelbesteuerungsoption"). Beträgt die effektive Steuerbelastung im Rahmen der Veranlagung weniger als 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent), so kann der Steuerpflichtige die grundsätzlich dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte im Wege der Veranlagung zum Tarif besteuern lassen. Die Regelbesteuerungsoption kann dabei nur für sämtliche Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz unterliegen, ausgeübt werden. Auch wenn man sich für die Option zur Regelbesteuerung entscheidet, unterliegt die Verrechnung von Veräußerungsverlusten erheblichen Einschränkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt sein kann.

### **7.2.3 Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige Kapitalgesellschaften**

Einkünfte und Veräußerungsgewinne von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften stellen bei diesen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Gewinne aus der Veräußerung von Addiko-Aktien unterliegen demnach dem 23%-igen (dreiundzwanzigprozentigen) Körperschaftsteuersatz.

Verluste aus der Veräußerung von im Anlagevermögen gehaltenen Aktien sind im betreffenden und den nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nicht mit einer Einkommensverwendung (etwa einer Ausschüttung) der Zielgesellschaft in ursächlichem Zusammenhang steht. Sofern es keine Deckung durch andere Einkünfte gibt, kann der Verlust vorgetragen werden. Im Allgemeinen können Verlustvorträge bis zu 75 % des Gesamteinkommens einer Körperschaft ausgleichen.

Besondere Bestimmungen gelten u.a. für Körperschaften in der Rechtsform von Privatstiftungen oder (gemeinnützigen) Vereinen. Bitte beachten Sie, dass das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt sein kann.

#### **7.2.4 Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige Personengesellschaften**

Österreichische Personengesellschaften sind nicht einkommenssteuerpflichtig, sondern steuerlich transparent. Sollten die Aktien aus dem Vermögen einer österreichischen Personengesellschaft veräußert werden, werden die Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) den Gesellschaftern dieser Personengesellschaft zugerechnet. Die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) richtet sich daher danach, ob der einzelne Gesellschafter eine natürliche Person oder Körperschaft ist sowie danach, ob der einzelne Gesellschafter in Österreich unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

#### **7.2.5 Nicht in Österreich ansässige Aktionäre**

Veräußerungsgewinne aus der Annahme des Angebots (bei natürlichen Personen ist das Settlement des Angebots entscheidend) unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen Aktionären nach dem österreichischen Steuerrecht nur dann der Steuerpflicht, wenn der Aktionär (oder seine Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung eine Beteiligung von mindestens 1% (ein Prozent) an Addiko-Aktien gehalten hat. In diesem Fall besteht keine Abführungspflicht, jedoch haben die Aktionäre die aus dem Verkauf der Addiko-Aktien erzielten Einkünfte in ihren Steuererklärungen anzugeben.

Allerdings kann das Besteuerungsrecht Österreichs an den Aktien aufgrund doppelbesteuerungsabkommensrechtlicher Vorschriften eingeschränkt oder beschränkt sein. Sollte der jeweilige Aktionär in einem Staat ansässig sein, mit dem Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, hat Österreich vielfach kein Besteuerungsrecht an derartigen Veräußerungsgewinnen. Die steuerlichen Folgen hängen dann vom Besteuerungsregime im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ab. Sollten die Addiko-Aktien zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in Österreich gehören, unterliegen die Veräußerungsgewinne sowohl nach innerstaatlichen als auch abkommensrechtlichen Vorschriften grundsätzlich demselben Besteuerungsregime wie bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der die Addiko-Aktien im Betriebsvermögen hält.

### **7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieses Angebot und dessen Settlement, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Aktienkauf- und Übertragungsverträge über Addiko-Aktien, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

Dieses Angebot wird auch in Übereinstimmung mit bestimmten Vorschriften des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt, die für grenzüberschreitende Übernahmeangebote gelten (siehe Punkt 7.5).

#### **7.4 Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication**

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet noch zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan abgegeben, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt keine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Das Angebot wurde von keiner Behörde außerhalb von Österreich geprüft oder genehmigt und es wurde auch kein Genehmigungsantrag gestellt.

Aktionären, die außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika.

##### *English Version:*

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) any summary or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the Offer outside of the Republic of Austria or the United States is not permitted. The Bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the offer is not made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer Addiko Shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The Offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria or the United States and/or who wish to accept the Offer outside the Republic of Austria or the United States are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer from outside the Republic of Austria or the United States.

## **7.5 Zusätzliche Informationen für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika / Additional Information for Shareholders Domiciled, Resident or Habitually Resident in the United States**

Bei dem Angebot handelt es sich um ein grenzüberschreitendes Übernahmeangebot, das Offenlegungs- und anderen verfahrensrechtlichen Anforderungen unterliegt, einschließlich jener in Bezug auf das Settlement und den Zeitpunkt der Zahlungen nach österreichischem Recht, die sich von jenen unterscheiden, die nach den innerstaatlichen Verfahren und Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika für Übernahmeangebote gelten.

Weder die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (United States Securities and Exchange Commission) noch eine andere Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika hat das Angebot genehmigt oder untersagt oder die Angemessenheit und Vollständigkeit dieser Angebotsunterlage oder eines anderen Dokuments im Zusammenhang mit dem Angebot bestätigt. Für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika kann es schwierig sein, ihre Rechte und Ansprüche nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika durchzusetzen, da sowohl die Zielgesellschaft als auch die Bieterin ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika haben. Aktionäre mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika sind unter Umständen nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen leitenden Angestellten und Vorstands- bzw Aufsichtsratsmitglieder vor einem Gericht in den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Verletzung des US-Wertpapierrechts zu verklagen. Außerdem kann es zu Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Urteilen eines US-Gerichts außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika kommen.

Soweit nach geltendem Recht zulässig, können die Bieterin und die für sie handelnden Personen vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Nachfrist außerhalb des Angebots direkt oder indirekt Aktien der Zielgesellschaft erwerben oder Vorkehrungen zu deren Erwerb treffen oder Derivatgeschäfte in Bezug auf diese abschließen. Dies gilt auch für andere Wertpapiere, die unmittelbar in Aktien der Zielgesellschaft wandelbar, umtauschbar oder ausübbar sind. Diese Käufe können über die Börse zu Marktpreisen oder außerhalb der Börse als ausgehandelte Geschäfte getätigt werden. Alle Informationen über solche Käufe werden gemäß den in Österreich oder einer anderen relevanten Rechtsordnung geltenden Gesetzen oder Vorschriften offengelegt.

*English Version:*

The Offer is a cross border tender offer that is subject to disclosure and other procedural requirements, including those with respect to settlement procedures and timing of payments contemplated by Austrian Law, which are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and law.

Neither the United States Securities and Exchange Commission nor any other securities regulatory authority of any state of the United States has approved or prohibited the Offer or confirmed the adequacy and completeness of this offer document or any other document relating to the Offer. It may be difficult for Shareholders resident, domiciled or habitually resident in the United States to enforce their rights and claims under United States securities laws because both the Target Company and the Bidder are domiciled outside the United States. Shareholders domiciled, resident and habitually resident in the United States may not be able to sue a company domiciled outside the United States or its officers and directors domiciled outside the United States for violation of United States securities law in a court in the United States. Further, difficulties may arise in enforcing judgments of a United States court outside the United States.

To the extent permissible under applicable law or regulation, the Bidder and persons acting on its behalf may, before, during, or after the expiration of the Acceptance Period or the Additional Acceptance Period, respectively, acquire or make arrangements to acquire, directly or indirectly, or enter into derivative transactions with respect to, the shares in the Target Company, outside of the Offer. This also applies to other securities which are directly convertible into, exchangeable for, or exercisable for shares in the Target Company. These purchases may be completed via the stock exchange at market prices or outside the stock exchange in negotiated transactions. Any information about such purchases will be disclosed as required by law or regulation in Austria or any other relevant jurisdiction.

## **7.6 Verbindlichkeit der deutschen Fassung**

Diese Angebotsunterlage wird in deutscher Sprache erstellt. Ausschließlich die deutsche Fassung der Angebotsunterlage ist bindend und maßgebend. Die englische Übersetzung der Angebotsunterlage dient lediglich Informationszwecken und ist nicht bindend.

## **7.7 Berater der Bieterin**

Als Berater der Bieterin fungierten unter anderem

- Keefe, Bruyette & Woods ('KBW', ein Handelsname der Stifel Nicolaus Europe Limited), 150 Cheapside, London, EC2V 6ET, England, als Finanzberater;
- Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien als Rechtsberater der Bieterin und deren Vertreter gegenüber der ÜbK.

## **7.8 Weitere Auskünfte**

Weitere Auskünfte über das Settlement des Angebots können bei der Zahl- und Abwicklungsstelle, E-Mail CorpDept0551@erstegroup.com eingeholt werden.

Weitere Informationen können auf der Website der Zielgesellschaft ([www.addiko.at](http://www.addiko.at)) und der ÜbK ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) eingesehen werden. Die auf diesen Websites abrufbaren Informationen sind kein Bestandteil dieser Angebotsunterlage.

## **7.9 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin**

Die Bieterin hat BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zu ihrem Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Ljubljana, am 12. Mai 2026

**Nova Ljubljanska banka d. d., Ljubljana**

Digitally signed  
BLAŽ  
BRODNJAK  
12. 05. 2026 10:57:39

---

**Blaž Brodnjak**  
Vorstandsvorsitzender

Digitally signed  
ARCHIBALD  
KREMSEK  
12. 05. 2026 13:36:17

---

**Archibald Kremser**  
Mitglied des Vorstands

## 8 Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der Addiko Bank AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotenen Gegenleistungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 12. Mai 2026

### **BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**



Mag Kurt Schweighart, 12.05.2026 15:50  
qualifiziert elektronisch signiert

---

Mag. Kurt Schweighart



Raffaella Anna Uhl, 12.05.2026 15:51  
qualifiziert elektronisch signiert

---

Raffaella Uhl, MA

# Addiko Bank

## ÄUSSERUNG DES VORSTANDS

der

**Addiko Bank AG**

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur  
Kontrollerlangung**

der

**Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana**

gemäß § 25a Übernahmegesetz

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
1.1 Vorbemerkungen .....	4
1.2 Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana (Bieterin).....	5
1.3 Addiko Bank AG (Zielgesellschaft).....	7
1.4 Derzeitige Aktionärsstruktur .....	8
1.5 Aktuelle Entwicklungen.....	9
<b>2. ANGEBOT DER BIETERIN</b> .....	<b>9</b>
2.1 Gegenstand des Angebots .....	9
2.2 Angebotspreis .....	10
2.3 Bedingungen des Angebots .....	10
2.4 Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Bedingungen .....	14
2.5 Annahme des Angebots.....	15
2.6 Zusicherungen der Aktionäre .....	17
2.7 Widerrufsrecht der Addiko Aktionäre im Falle eines konkurrierenden Angebots oder im Falle einer Verbesserung eines konkurrierenden Angebots .....	17
2.8 Rücktrittsrecht der Bieterin bei Konkurrenzangeboten .....	18
2.9 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Ergebnisses .....	18
2.10 Gleichbehandlung .....	18
2.11 Finanzierung des Angebots .....	19
<b>3. BEWERTUNG DES ANGEBOTSPREISES</b> .....	<b>20</b>
3.1 Keine vollständige Bewertung der Zielgesellschaft durch die Bieterin .....	20
3.2 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen .....	20
3.3 Angebotspreis in Relation zum IFRS-Buchwert je Aktie .....	21
3.4 Angebotspreis in Relation zum RBI Angebot.....	21
3.5 Analystenbewertungen der Addiko Aktie .....	22
<b>4. DARSTELLUNG DER INTERESSEN VON ADDIKO UND DEREN STAKEHOLDER</b> .....	<b>22</b>
4.1 Gründe der Bieterin für das Angebot.....	22
4.2 Geschäftspolitische Ziele.....	23
4.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung .....	24
4.4 Auswirkungen auf Addiko und die Aktionärsstruktur .....	24
4.5 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation .....	24
4.6 Auswirkungen auf die Zukunftsperspektiven von Wirtschaftsstandorten .....	25
4.7 Zusammensetzung des Vorstandes .....	26
4.8 Zusammensetzung des Aufsichtsrates .....	26
4.9 Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse .....	26
4.10 Auswirkungen auf die steuerliche Situation .....	27

<b>5. INTERESSENLAGEN DER ORGANMITGLIEDER DER ZIELGESELLSCHAFT</b>	<b>27</b>
5.1 Vorstand.....	27
5.2 Aufsichtsrat.....	28
<b>6. POSITION DES VORSTANDS ZUM ANGEBOT.....</b>	<b>29</b>
6.1 Grundsätzliche Erwägungen.....	29
6.2 Argumente für die Annahme des Angebots.....	29
6.3 Argumente gegen die Annahme des Angebots.....	31
6.4 Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlung des Vorstands.....	34
<b>7. SONSTIGE ANGABEN.....</b>	<b>35</b>
7.1 Weitere Auskünfte.....	35
7.2 Berater der Zielgesellschaft.....	35
7.3 Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG.....	35

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Vorbemerkungen

Am 9. April 2026 hat Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (PRS) unter der Nummer 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien ("**NLB**" oder die "**Bieterin**"), die Absicht bekannt gegeben, an alle Aktionäre der Addiko Bank AG mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k ("**Addiko**" oder "**Zielgesellschaft**"), ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz ("**ÜbG**") zum Erwerb aller auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien inklusive eigener Aktien der Addiko (ISIN AT000ADDIKO0) ("**Angebot**") zu stellen. Die Angebotsunterlage betreffend das Angebot wurde am 13. Mai 2026 veröffentlicht ("**Angebotsunterlage**"). Der Angebotspreis beträgt EUR 29,00 je Angebotsaktie *cum Dividende* (siehe Punkt 2.2 dieser Äußerung für nähere Details).

Diese Äußerung des Vorstandes zum Angebot wird gemäß § 14 Abs 1 ÜbG erstattet.

Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und allfälligen sonstigen Inhabern von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf Addiko, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für Addiko voraussichtlich haben wird. Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Einschätzungen des Vorstands in dieser Äußerung über den Angebotspreis oder Entwicklungen von Addiko beziehen sich auch auf (mögliche) zukünftige Entwicklungen und basieren auf Annahmen im Zeitpunkt der Erstellung dieser Äußerung, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Die Entwicklung der Zielgesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften kann durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, wie z.B. die Entwicklung der Finanzmärkte, die allgemeine oder branchenspezifische Wirtschaftslage oder Veränderungen in der Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft, des regulatorischen und/oder wettbewerblichen Umfelds. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Übernahmekommission und andere Aufsichts- und Regulierungsbehörden zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Der Vorstand weist schließlich darauf hin, dass der Inhalt dieser Äußerung ausschließlich den Wissensstand der Mitglieder des Vorstands zum heutigen Tag wiedergibt und auf der Angebotsunterlage basiert. Diese Äußerung enthält Informationen, die von der Bieterin im

Rahmen der Angebotsunterlage zur Verfügung gestellt wurden und die der Vorstand nicht eigenständig auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit überprüfen kann und auch nicht überprüft hat. Am 18. Mai 2026 wandte sich der Vorstand mit Rückfragen zu bestimmten Informationen und Angaben in der Angebotsunterlage an die Bieterin. Die Antworten der Bieterin auf diese Fragen, die am 19. Mai 2026 bei der Zielgesellschaft eingingen, wurden in dieser Äußerung berücksichtigt.

Diese Äußerung kann kein Ersatz dafür sein, dass sich jeder Addiko Aktionär selbst und auf eigene Verantwortung unter Heranziehung sämtlicher Informationsquellen mit dem Angebot auseinandersetzt, um auf dieser Basis eine Entscheidungsgrundlage für die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots zu schaffen.

Addiko hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH als Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt. Der Sachverständige hat eine Beurteilung des Angebots und dieser Äußerung des Vorstands erstattet, die gesondert veröffentlicht wird.

Nach eingehender Prüfung dieser Äußerung teilte der Vorsitzende des Aufsichtsrats von Addiko dem Vorstand mit, dass der Aufsichtsrat den Beschluss gefasst hat, eine Äußerung abzugeben, in der sich der Aufsichtsrat den vom Vorstand in dieser Äußerung dargelegten Überlegungen anschließt.

Der Betriebsrat hat dem Vorstand am 13. Mai 2026 mitgeteilt, dass er eine gesonderte Äußerung zu dem Angebot abgeben wird. Diese Äußerung des Betriebsrats wird gesondert am heutigen Tag auf der Internetseite der Zielgesellschaft (<https://www.addiko.com/de/>) und der Internetseite der Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht.

Die vorliegende Äußerung des Vorstands, die Äußerung des Aufsichtsrats, die Äußerung des Betriebsrats und die Beurteilung durch den Sachverständigen werden unter anderem auf der Internetseite der Zielgesellschaft (<https://www.addiko.com/de/>) und der Internetseite der Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht.

## **1.2 Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana (Bieterin)**

Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, ist eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (PRS) unter Nummer 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien.

Die Ursprünge der NLB gehen auf das Jahr 1889 zurück (Gründung der Mestna hranilnica Ljubljanska). Die NLB wurde am 27. Juli 1994 in der Republik Slowenien unter ihrem heutigen Namen gegründet. Zum 31. Dezember 2025 verfügte die NLB über ein Netz von 69 Zweigstellen auf dem slowenischen Markt, die Dienstleistungen für Firmen- und Privatkunden erbringen, und beschäftigte 2.469 Mitarbeiter. Die NLB verfolgt ein Universalbankmodell, das sowohl das Privatkundengeschäft als auch das Firmenkunden- und Investmentbanking, Asset Management, Bancassurance und Leasing umfasst. Mit einem Marktanteil von 33,1 % (gemessen an der Bilanzsumme) zum 31. Dezember 2025

ist die NLB nach Angaben der Bank von Slowenien eine der führenden Banken in Slowenien. Darüber hinaus ist NLB – gemessen an Aktiva – die größte Finanzdienstleistungsgruppe mit Verwaltungssitz im ehemaligen Jugoslawien.

NLB betreibt aktuell Bankgeschäfte in fünf weiteren Ländern, nämlich in Bosnien & Herzegowina (über zwei Banken), Montenegro, Kosovo, Nordmazedonien und Serbien sowie Leasinggeschäfte in Kroatien. In jedem dieser Märkte hat die NLB Gruppe eine starke Marktposition inne, mit Marktanteilen (gemessen an Aktiva) von über 10 %.

Das Grundkapital der Bieterin beträgt zum 23. April 2026 EUR 200.000.000 und ist in 20.000.000 Aktien zerlegt. Die Aktien der Bieterin sind zum Handel im "Prime Market" der Laibacher Börse unter ISIN SI0021117344 zugelassen (Handelssymbol: NLBR). Die Aktien der Bieterin repräsentierende "Global Depository Receipts (GDRs)" sind zum Handel im "Main Market" der Londoner Börse unter ISINs US66980N2036 und US66980N1046 zugelassen (Handelssymbol: NLB und 55VX). Fünf GDRs repräsentieren eine Aktie der NLB.

Gemäß der Angebotsunterlage ist die Aktionärsstruktur der NLB zum 31. Dezember 2025 wie folgt:\*

Aktionär	Anzahl der Aktien	Aktien in %
Bank of New York Mellon für die Inhaber von GDRs**	9.054.271	45,27 %
davon Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)	/	5,125 %***
davon Brandes-Investment Partners, L.P.	/	5,03 %****
Republik Slowenien	5.000.001	25,00 %
andere Aktionäre	5.945.728	29,73 %
Total	20.000.000	100,00 %

*\*(i) Die Informationen stammen aus dem Aktionärsbuch der NLB, das den Mitgliedern des CSD (Central Security Depository, slowenisch: KDD - Centralna klirinsko depotna druzba) zur Verfügung steht. Die Informationen über bedeutende Beteiligungen beruhen auf Selbsterklärungen der einzelnen Inhaber gemäß den geltenden slowenischen Rechtsvorschriften, wonach die Inhaber von Aktien einer börsennotierten Gesellschaft der Gesellschaft mitteilen müssen, wenn ihre direkten und/oder indirekten Beteiligungen die derzeitigen Schwellenwerte von 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 1/3, 50 % oder 75 % überschreiten. In der Tabelle sind alle selbst gemeldeten Großaktionäre aufgeführt, deren Meldungen eingegangen sind. Unter Berufung auf diese Verpflichtung der Großaktionäre geht die NLB davon aus, dass weder andere Unternehmen noch natürliche Personen direkt und/oder indirekt zehn oder mehr Prozent der Aktien der Bank halten.*

*\*\* Die Bank of New York Mellon hält die Aktien in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle (die GDR-Verwahrstelle) für die GDR-Inhaber und ist **nicht** der wirtschaftliche Eigentümer dieser Aktien. Die GDR-Inhaber haben das Recht, ihre GDRs in Aktien umzuwandeln. Die Rechte aus den hinterlegten Aktien können von den GDR-Inhabern nur über den GDR-Verwahrer ausgeübt werden, und die einzelnen GDR-Inhaber haben weder ein direktes Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung noch auf Ausübung der Stimmrechte aus den hinterlegten Aktien.*

*\*\*\* Quelle: EBRD Website (<https://www.ebrd.com/home/news-and-events/news/2025/ebrd-reduces-stake-in-nlb-to-5-125-per-cent.html#>).*

*\*\*\*\* Quelle: Die Angaben beruhen auf Eigenerklärungen von Brandes Investment Partners, L.P. vom 5. Dezember 2024*

Aktuell gibt es laut Angebotsunterlage keinen kontrollierenden Aktionär. Die Bank of New York Mellon hält die Aktien in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle für die GDR-Inhaber und ist nicht der wirtschaftliche Eigentümer dieser Aktien. Die GDR-Inhaber haben das Recht, ihre GDRs in Aktien umzuwandeln. Die Rechte aus den hinterlegten Aktien können von den GDR-Inhabern nur über den GDR-Verwahrer ausgeübt werden, und die einzelnen GDR-Inhaber haben weder ein direktes Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung noch auf Ausübung der Stimmrechte aus den hinterlegten Aktien. Der Vorstand der Addiko ist nicht in der Lage, die vorstehenden Angaben zu überprüfen oder unabhängig zu verifizieren.

Als gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG gelten natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte, oder die aufgrund einer Absprache mit der Zielgesellschaft zusammenarbeiten, um den Erfolg des Übernahmeangebots zu verhindern. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und Abs 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen. Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Absprachen gemäß § 1 Z 6 ÜbG getroffen.

Die Bieterin verweist in diesem Zusammenhang auf § 7 Z 12 ÜbG, wonach Angaben über vom Bieter kontrollierte Rechtsträger entfallen können, wenn die kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidungsfindung der Addiko Aktionäre nicht von Bedeutung sind. Gemäß der vorstehenden Definition gelten alle von der Bieterin kontrollierten Unternehmen sowie alle Unternehmen, die die Bieterin kontrollieren, als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger hielten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien an der Zielgesellschaft. Darüber hinaus verfügt die Bieterin gemäß der Angebotsunterlage auch nicht über sonstige Rechte, die sie zum Erwerb von Aktien berechtigen würden.

### **1.3 Addiko Bank AG (Zielgesellschaft)**

Addiko Bank AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 195.000.000 und ist in 19.500.000 nennbetragslose Stückaktien zerlegt ("**Addiko Aktien**"), von denen jede im gleichen Umfang am Grundkapital der Zielgesellschaft beteiligt ist und eine Stimme vermittelt. Die Addiko Aktien notieren im Amtlichen Handel (*Standard Market Auction*) der Wiener Börse unter ISIN AT000ADDIKO0.

Die Addiko Gruppe besteht aus der Addiko Bank AG, der österreichischen Mutterbank, die von der österreichischen Finanzmarktaufsicht sowie der Europäischen Zentralbank als konzessioniertes Kreditinstitut beaufsichtigt wird, und sechs Tochterbanken, die in fünf

CSEE-Ländern registriert, konzessioniert und tätig sind: Kroatien, Slowenien, Bosnien & Herzegowina (wo die Addiko Gruppe zwei Banken betreibt), Serbien und Montenegro ("**Addiko Gruppe**"). Darüber hinaus ist Addiko über eine Passporting-Struktur ihrer slowenischen Tochterbank in Rumänien tätig. Die Addiko Gruppe ist eine spezialisierte Bankengruppe, die Bankprodukte und -dienstleistungen für Konsumenten (Consumer) und kleine und mittlere Unternehmen (SME) in Zentral- und Südosteuropa (CSEE) bereitstellt. Über ihre sechs Tochterbanken betreut die Addiko Gruppe rund 0,9 Millionen Kunden im CSEE-Raum über ein gut verteiltes Netzwerk von ca. 154 Filialen sowie moderne digitale Bankvertriebskanäle.

#### 1.4 Derzeitige Aktionärsstruktur

Zum Zeitpunkt dieser Äußerung hält Addiko 212.858 eigene Aktien, was ungefähr 1,09 % des eingetragenen Grundkapitals von Addiko entspricht.

Die Bieterin hält eigenen Angaben zufolge keine Aktien an Addiko.

Auf Basis der Veröffentlichungen gemäß § 135 BörseG und der von Addiko erhaltenen Directors Dealings Meldungen stellt sich die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme wie folgt dar:<sup>1</sup>

Aktionär	Anzahl der Aktien	Grundkapital in %
S-Quad Handels- und Beteiligungs GmbH (Österreich)	1.948.047	9,99%
Gorenjska Banka (Slowenien), AIK Banka (Serbien) - AikGroup (Zypern) Ltd.	1.889.066	9,69%
Alta Group d.o.o. (Serbien) <sup>2</sup>	1.878.167	9,63%
European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)	1.638.443	8,40%
Dr. Jelitzka + Partner (Österreich)	1.342.175	6,88%
WINEGG Realitäten GmbH (Österreich)	1.312.231	6,73%
Wellington Management Group LLP (USA)	1.058.554	5,43%
Brandes Investment Partners, L.P. (USA)	988.253	5,07%
Vorstand & Aufsichtsrat	290.321	1,49%
Eigene Aktien <sup>3</sup>	212.858	1,09%
Übrige Aktionäre	6.941.885	35,60%
<b>Total</b>	<b>19.500.000</b>	<b>100,00%</b>

<sup>1</sup> Die Darstellung basiert auf Beteiligungsmeldungen, Eigengeschäften von Führungskräften und auf Quellen, die Addiko als zuverlässig erachtet. Beteiligungen unter 4 % sind zusammengefasst dargestellt. Addiko übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Aktionärsstruktur.

<sup>2</sup> In der am 3. Juli 2025 veröffentlichten Beteiligungsmeldung der Alta Group d.o.o. wurde mitgeteilt, dass ihr Firmenname am 9. April 2025 von „Alta Pay Group d.o.o.“ auf „Alta Group d.o.o.“ geändert wurde, sowie dass das Verfalldatum für die gehaltenen Finanz- und sonstigen Instrumente (in Summe 19,96 %) von ursprünglich 30. Juni 2025 auf den 30. Juni 2026 verlängert wurden.

<sup>3</sup> Eigene Aktien, welche die Addiko im Rahmen von Aktienrückkäufen erworben hat.

## 1.5 Aktuelle Entwicklungen

In jüngster Zeit gab es folgende wichtige Entwicklungen in Bezug auf Addiko:

- Am 14. Mai 2026 veröffentlichte Raiffeisen Bank International AG mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m ("**RBI**") ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG an die Aktionäre der Zielgesellschaft zum Erwerb von sämtlichen ausgegebenen und ausstehenden auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Addiko (ISIN AT000ADDIKO0), die nicht von Addiko und der RBI selbst gehalten werden ("**RBI Angebot**"). Der Angebotspreis des RBI Angebots beträgt EUR 26,50 je Addiko Aktie *cum Dividende*. Der Vollzug des RBI Angebots steht unter dem Vorbehalt kartellrechtlicher und regulatorischer Genehmigungen sowie weiterer aufschiebender Bedingungen.
- Für detaillierte Informationen zum RBI Angebot verweist der Vorstand auf seine Äußerung zum RBI Angebot, die am 27. Mai 2026 veröffentlicht wurde, und auf der Website der Zielgesellschaft (<https://www.addiko.com/de/>) sowie auf der Website der Österreichischen Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) verfügbar ist.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, eine oder mehrere ergänzende Äußerungen zum Angebot abzugeben, sofern dies notwendig oder angemessen ist.

Vor diesem Hintergrund weist der Vorstand darauf hin, dass diese Äußerung nur den Kenntnisstand der Mitglieder des Vorstands zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Äußerung wiedergibt. Die Äußerung bezieht sich lediglich auf die von der Bieterin am 13. Mai 2026 veröffentlichte Angebotsunterlage und berücksichtigt die Antworten der Bieterin auf bestimmte Rückfragen des Vorstands zur Angebotsunterlage, die der Vorstand am 19. Mai 2026 erhalten hat.

Den Aktionären von Addiko wird empfohlen, die Website der Übernahmekommission unter <https://www.takeover.at/> laufend zu beobachten, auf der alle Bekanntmachungen und Mitteilungen in Bezug auf das Angebot, das RBI Angebot und alle anderen öffentlichen Übernahmen in Österreich veröffentlicht sind oder werden.

## 2. ANGEBOT DER BIETERIN

### 2.1 Gegenstand des Angebots

Das Angebot ist auf den Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden Stammaktien der Addiko, die zum Handel im amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT000ADDIKO0), inklusive eigener Aktien der Addiko, gerichtet ("**Angebotsaktien**").

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung und unterliegt daher einer gesetzlichen Mindestannahmeschwelle von mehr als 50 % der Angebotsaktien (d.h. mehr als 9.750.000 Addiko Aktien). Die Bieterin hat jedoch freiwillig eine höhere Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % der Stimmrechte basierend auf der Gesamtzahl der ausgegebenen und ausstehenden Addiko Aktien zum 23. April 2026 festgelegt (ohne Berücksichtigung der eigenen Aktien, d.h. 14.465.357 Addiko Aktien bei 19.287.142 ausgegebenen und ausstehenden Addiko Aktien). Die Bieterin hat sich das Recht vorbehalten, auf diese freiwillig festgelegte höhere Mindestannahmeschwelle zu verzichten. Siehe Punkt 2.4 dieser Äußerung für weitere Einzelheiten.

## 2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern von Angebotsaktien nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des Angebots an, die Angebotsaktien zu einem Angebotspreis von EUR 29,00 je Angebotsaktie *cum Dividende* für das Geschäftsjahr 2025 (und, zur Klarstellung, jeder andere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe des Angebots beschlossen wird) ("**Angebotspreis**") zu kaufen. Dementsprechend reduziert sich der Angebotspreis pro Angebotsaktie um den Betrag einer allfälligen Dividende, die je Addiko Aktie zwischen der Ankündigung des Angebots und dessen Vollzug erklärt wird, sofern der Vollzug des Angebots nach dem jeweiligen Stichtag für eine solche Dividende erfolgt.

## 2.3 Bedingungen des Angebots

Das Angebot steht unter dem Vorbehalt des Eintritts mehrerer – nachstehend näher beschriebener – aufschiebender Bedingungen (gemeinsam die "**Bedingungen**").

Angesichts der historischen Auseinandersetzungen zwischen Slowenien und Kroatien um die ehemalige Ljubljanska Banka um nicht zurückgezahlte Fremdwährungseinlagen kroatischer Sparer hat die Zielgesellschaft bei der Bieterin u.a. nachgefragt, wie sie die Wahrscheinlichkeit einer zeitgerechten Zustimmung der kroatischen Bankaufsichtsbehörde trotz dieser Differenzen, die nie offiziell beigelegt wurden, einschätzt. Die Bieterin informierte die Zielgesellschaft daraufhin am 19. Mai 2026 über den Stand der behördlichen Genehmigungsverfahren und ihre Einschätzung zu deren Erfolgsaussichten wie folgt:

- Nach Angaben der Bieterin wurden in allen drei EU-Jurisdiktionen bereits Vorab-Notifikationen bei den zuständigen Bankaufsichtsbehörden eingereicht. Die Einreichung bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht ("**FMA**") erfolgte am 24. April 2026, jene bei der Kroatischen Nationalbank ("**HNB**") sowie der Bank of Slovenia ("**BoS**") jeweils am 12. Mai 2026. Die formellen Anträge befinden sich nach Angaben der Bieterin in Vorbereitung; die Einreichung wird in den kommenden Wochen angestrebt, gefolgt von Einreichungen in den übrigen relevanten Jurisdiktionen innerhalb des darauffolgenden Monats. Die Bieterin hat der Zielgesellschaft mitgeteilt, dass die Entwürfe der Anträge bereits weit fortgeschritten seien und auf den im Jahr 2024 eingereichten Antragsunterlagen aufbauen.

- Hinsichtlich der fusionskontrollrechtlichen Verfahren wurde die Anmeldung in Slowenien bereits am 8. Mai 2026 – und damit vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage – eingereicht. Einreichungen in den übrigen Jurisdiktionen werden laut Bieterin in den kommenden Tagen erwartet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nach Angaben der Bieterin noch keine formellen Rückmeldungen der zuständigen Behörden vor.
- Darüber hinaus befindet sich die Vorbereitung der Anzeige über den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung gegenüber der Aufsichtsbehörde der Bieterin in einem fortgeschrittenen Stadium. Die Bieterin steht hierzu nach eigenen Angaben in Kontakt mit der Europäischen Zentralbank ("**EZB**"), insbesondere im Hinblick auf die jüngsten Änderungen der CRR sowie der anwendbaren nationalen Gesetzgebung.
- Die Bieterin gibt an, eine konstruktive und transparente Kommunikation mit den zuständigen EU-Bankenaufsichtsbehörden zu pflegen. In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, dass sowohl die Bieterin als auch Addiko der Aufsicht der EZB über gemeinsame Aufsichtsteams (*Joint Supervisory Teams*) unterliegen und dass Österreich, Slowenien und Kroatien Mitglieder des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism*) sind, der der direkten Aufsicht der EZB untersteht.
- Hinsichtlich Kroatien verweist die Bieterin darauf, dass sie im Jahr 2024 durch den indirekten Erwerb von Mobil Leasing bereits erfolgreich in den kroatischen Markt eingetreten und diese Transaktion von der HANFA genehmigt worden sei. Die Bieterin hat erklärt, konstruktive Beziehungen zu allen relevanten Aufsichtsbehörden in Kroatien zu unterhalten und keinen rechtlichen Grund zu sehen, der einer Genehmigung des indirekten Kontrollwechsels an der Addiko Bank d.d., Zagreb entgegenstehen würde.
- Zum erwarteten zeitlichen Ablauf teilt die Bieterin mit, dass die BoS einen koordinierten Ansatz der drei zuständigen EU-Aufsichtsbehörden signalisiert habe. Demnach sollen die Behörden sich über den Zeitpunkt abstimmen, ab dem die Einreichungen in allen drei Jurisdiktionen als vollständig gelten, woraufhin die formelle Prüffrist von 60 Geschäftstagen beginnen würde.
- Die Bieterin zeigt sich auf Grundlage der bisherigen Gespräche und ihrer Erfahrung mit vergleichbaren Verfahren zuversichtlich, dass das Gesamtverfahren konstruktiv verlaufen und die abschließende Entscheidung der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde positiv ausfallen werde.

### **2.3.1 Mindestannahmeschwelle**

Das Angebot ist dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mindestens 75 % der Stimmrechte basierend auf der Gesamtzahl der ausgegebenen und ausstehenden Addiko Aktien zum 23. April 2026 umfassen, ohne Berücksichtigung eigener Aktien, somit 14.465.357 Stück Addiko Aktien (bei 19.287.142 ausgegebenen und ausstehenden Addiko Aktien). Erwirbt

die Bieterin parallel zum Angebot Addiko Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen.

Die Bieterin wird den Eintritt oder Nichteintritt dieser Bedingung – wie auch der sonstigen Bedingungen gemäß der Angebotsunterlage – unverzüglich in den in der Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben (siehe Punkt 2.9 dieser Äußerung).

Auf Nachfrage des Vorstands teilte die Bieterin der Zielgesellschaft am 19. Mai 2026 mit, dass sie – zu diesem Zeitpunkt – keine Zusagen von Addiko Aktionären zur Annahme des Angebots erhalten habe.

### **2.3.2 Kartellrechtliche Freigaben**

Bis spätestens 31. Mai 2027 wurde die gegenständliche Transaktion von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Slowenien, Serbien, Montenegro und Bosnien & Herzegowina sowie – aufgrund dort vorhandener Tochtergesellschaften der Bieterin – in Kosovo und Nordmazedonien genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion als genehmigt gilt oder die jeweilige Kartellbehörde erklärt hat, für die Prüfung nicht zuständig zu sein.

### **2.3.3 Bankaufsichtsrechtliche Freigaben (Eigentümerkontrollverfahren)**

Bis spätestens 31. Mai 2027 wurde die gegenständliche Transaktion jeweils ohne Wesentliche Bedingungen oder Auflagen von den zuständigen Bankaufsichtsbehörden in Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro und Bosnien & Herzegowina genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörde als genehmigt gilt.

**"Wesentliche Bedingungen oder Auflagen"** sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und

- (i) für NLB und/oder die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Haftungserklärungen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10.000.000 verbunden sind; oder
- (ii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der NLB betreffen.

### **2.3.4 Keine wesentliche nachteilige Änderung**

Im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- (a) Die Hauptversammlung beschließt eine Maßnahme, für deren Beschlussfassung eine gesetzliche Mehrheit von 75 % oder mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich wäre;
- (b) Das Grundkapital von Addiko wird verändert und/oder die Hauptversammlung der Addiko und/oder der Vorstand der Addiko fasst einen Beschluss, der, wenn er umgesetzt wird, zu (i) einer entsprechenden Erhöhung (auch aus Eigenmitteln) oder Herabsetzung des Grundkapitals der Addiko und/oder (ii) einer Ausgabe von Rechten oder Instrumenten, die zur Zeichnung (Bezugsrecht) solcher Rechte oder Instrumente berechtigen, führen würde;
- (c) Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit einer Banklizenz ist insolvent, ist von einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall bedroht oder befindet sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren über ihr Vermögen gemäß den geltenden Insolvenzgesetzen oder den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung (BRRD));
- (d) Addiko veräußert oder vereinbart zu veräußern (i) ihr gesamtes derzeitiges Bankgeschäft, (ii) eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz, oder (iii) das gesamte Bankgeschäft einer Tochtergesellschaft;
- (e) Eine für die Beaufsichtigung der Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz zuständige Aufsichtsbehörde entzieht der betreffenden Gesellschaft ihre derzeitige(n) Banklizenz(en) in erster Instanz;
- (f) Addiko erfüllt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für die Addiko auf Stand-alone Basis oder auf Gruppenebene einschließlich der Gesamtkapitalanforderungen (sowie einschließlich der Anforderungen der Säule 2 und der Puffer), die sich aus der zuletzt getroffenen Entscheidung der Europäischen Zentralbank im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben für einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht, ohne dass der Vorstand der Addiko Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen ergreift, um die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen innerhalb eines Zeitraums von weiteren drei Monaten wieder zu erfüllen.

### **2.3.5 Kein wesentliches Absinken des Euro Stoxx Banks Index**

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist liegt der Schlusskurs des Euro Stoxx Banks Index an 6 (sechs) aufeinanderfolgenden Börsetagen nicht unter EUR 180,94 (das entspricht einem Wert von ca. 30 % unterhalb des Schlusskurses vom 23. April 2026 gemäß stoxx); der Schlusskurs des Euro Stoxx Banks Index vom 23. April 2026 lag bei EUR 258,48 (gemäß stoxx, abrufbar unter <https://stoxx.com/index/sx7e/>).

Am 20. Mai 2026 betrug der Schlusskurs des Euro STOXX Banks Index EUR 267,05.

### **2.3.6 Kein wesentlicher Compliance-Verstoß**

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist:

- (a) veröffentlicht die Zielgesellschaft - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt - keine Verurteilung oder Anklageerhebung wegen einer Straftat eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft von Addiko, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbaren Recht. Straftaten im Sinne dieser Bedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das Börsegesetz oder Verstöße gegen eine Sanktion, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN Sicherheitsrat oder einer Jurisdiktion, in der die Zielgesellschaft Geschäfte betreibt, verhängt oder vollzogen wird; oder
  
- (b) veröffentlicht die Zielgesellschaft – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt – keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft der Addiko, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbaren Recht. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Bedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das Börsegesetz oder Verstöße gegen eine Sanktion, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN Sicherheitsrat oder einer Jurisdiktion, in der die Zielgesellschaft Geschäfte betreibt, verhängt oder vollzogen wird.

### **2.4 Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Bedingungen**

Die Bieterin hat sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, auf den Eintritt einzelner (Teile von) Bedingungen, soweit gesetzlich zulässig, zu verzichten, mit der Wirkung, dass diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der gesetzlichen Bedingungen gemäß Punkt 2.3.2 und 2.3.3 dieser Äußerung kann die Bieterin nicht verzichten.

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerlangung und unterliegt einer gesetzlichen Mindestannahmeschwelle von mehr als 50 % der Angebotsaktien (d.h. mehr als 9.750.000 Addiko Aktien). Die Bieterin hat jedoch eine höhere Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % der Stimmrechte basierend auf den ausgegebenen und ausstehenden Addiko Aktien zum 23. April 2026 (d.h. 14.465.357 Addiko Aktien) festgesetzt. Die Bieterin hat sich das Recht vorbehalten, auf das Erreichen der freiwilligen höheren Mindestannahmeschwelle zu verzichten. Im Falle eines solchen Verzichts gilt die gesetzliche Mindestannahmeschwelle gemäß § 25a Abs 2 ÜbG, wonach der Bieterin bis zum Ende der (ursprünglichen) Annahmefrist Annahmeerklärungen über mehr als 50 % der Angebotsaktien (d.h. mehr als 9.750.000 Addiko Aktien) zugegangen sein müssen.

**Auf Nachfrage des Vorstands teilte die Bieterin der Zielgesellschaft am 19. Mai 2026 mit, dass sie – zu diesem Zeitpunkt – keine Zusagen von Addiko Aktionären zur Annahme des Angebots erhalten habe.**

Die Bieterin wird den Verzicht auf, den Eintritt oder Nichteintritt von Bedingungen unverzüglich in den in Punkt 2.9 dieser Äußerung genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben. Ob die Bedingungen gemäß der Punkte 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5 und 2.3.6 dieser Äußerung erfüllt sind, wird die Bieterin spätestens in der Ergebnisveröffentlichung bekanntgeben. Das Angebot wird unwirksam, wenn die Bedingungen gemäß Punkt 2.3.1 bis 2.3.6 nicht innerhalb der in den jeweiligen Bedingungen genannten Fristen eingetreten sind, es sei denn, die Bieterin hat auf den Eintritt der Bedingungen gemäß 2.3.4 bis 2.3.6 verzichtet und die Bedingungen gemäß Punkt 2.3.1 bis 2.3.3 sind eingetreten.

## **2.5 Annahme des Angebots**

### **2.5.1 Annahmefrist**

Das Angebot kann von 13. Mai 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026, 17:00 Uhr (Mittleuropäischer Zeit) angenommen werden ("**Annahmefrist**").

### **2.5.2 Nachfrist**

Vorbehaltlich des Eintritts der aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 2.3.1 und 2.3.4 bis 2.3.6 dieser Äußerung bis zum Ende der Annahmefrist, verlängert sich die Annahmefrist für alle Addiko Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs 3 ÜbG um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (die "**Nachfrist**").

Das bedeutet insbesondere, dass die von der Bieterin festgelegte höhere Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % der Stimmrechte basierend auf den ausgegebenen und ausstehenden Addiko Aktien zum 23. April 2026, was 14.465.357 Addiko Aktien entspricht, oder - für den Fall, dass die Bieterin auf diese freiwillig festgelegte Mindestannahmeschwelle verzichten sollte - die gesetzliche Mindestannahmeschwelle von mehr als 50 % der Angebotsaktien (d.h., mehr als 9.750.000 Addiko Aktien) im Zeitpunkt des Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist erfüllt

sein muss. Wird die Mindestannahmeschwelle zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht, ist das Angebot gescheitert und es kommt zu keiner Nachfrist (§ 19 Abs 3 Z 3 ÜbG). Addiko Aktionäre, die sich sicher sind, dass sie in Zukunft nicht Aktionär von Addiko bleiben wollen, sollten dies bei ihrer Entscheidung, ob und wann sie das Angebot allenfalls annehmen, entsprechend berücksichtigen.

Alle aufschiebenden Bedingungen müssen spätestens bis 31. Mai 2027 (Long Stop Datum) erfüllt sein.

### **2.5.3 Handel mit eingelieferten Addiko Aktien**

Falls nicht alle aufschiebenden Bedingungen bei Ablauf der Nachfrist eingetreten sind, wird die NLB die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass Addiko Aktien, die der NLB während der Annahmefrist oder während der Nachfrist zum Verkauf angedient werden, ab dem sechsten Börsetag nach Ablauf der Nachfrist bis einschließlich dem dritten Börsetag vor Abwicklung des Angebots (die unter bestimmten Umständen nach Ablauf der Nachfrist erfolgen kann) an der Wiener Börse gesondert handelbar sind.

Sollte das Angebot erfolgreich sein, wird die Zielgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen ergreifen (oder veranlassen), um für diejenigen Addiko Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, eine Übertragung auf eine neue ISIN zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die weitere Abwicklung des Angebots nicht behindert wird.

Erwerber von Addiko Aktien, die der NLB zum Verkauf angedient werden, übernehmen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen in Bezug auf diese Aktien ergeben.

Das Handelsvolumen und die Liquidität der der NLB zum Verkauf angedienten Addiko Aktien hängt von der Annahmequote des Angebots ab und kann daher nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden sein und starken Schwankungen unterliegen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage ein Verkauf der der NLB zum Verkauf angedienten Addiko Aktien an der Wiener Börse nicht möglich sein wird.

### **2.5.4 Zahlung des Angebotspreises und Settlement**

Der Angebotspreis wird an die Addiko Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) Eintritt der Unbedingtheit des Angebots ausgezahlt, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt; Addiko Aktionäre, die das Angebot während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsetage nach (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) Eintritt der Unbedingtheit des Angebots, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt (jeweils das "**Settlement**").

## 2.6 Zusicherungen der Aktionäre

Jeder annehmende Addiko Aktionär sichert zu und leistet in Bezug auf seine angedienten Addiko Aktien Gewähr, dass zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots und am Tag des Settlements:

- (a) der annehmende Aktionär die erforderliche Berechtigung und Kompetenzen hat, um dieses Angebot anzunehmen und seine Verpflichtungen hieraus zu erfüllen und alle erforderlichen internen Genehmigungen des annehmenden Aktionärs wurden eingeholt;
- (b) weder die Annahme noch das Settlement dieses Angebots durch den annehmenden Aktionär noch die Erfüllung der Verpflichtungen des annehmenden Aktionärs aus diesem Angebot zu einer Verletzung von Bestimmungen, Bedingungen, gerichtlichen Entscheidungen oder sonstige Anordnungen einer Behörde, denen der annehmende Aktionär unterliegt oder durch die er gebunden ist, führen oder in Widerspruch zu diesen stehen;
- (c) der annehmende Aktionär ist weder überschuldet noch zahlungsunfähig, unterliegt weder einem Verfahren nach dem österreichischen Unternehmensreorganisationsgesetz noch nach der österreichischen Restrukturierungsordnung oder vergleichbaren anwendbaren Gesetzen oder Verfahren, noch ist der annehmende Aktionär von einer Insolvenz oder Überschuldung bedroht. Gegen den annehmenden Aktionär wurden nach keinem anwendbaren Recht Insolvenz-, Liquidations- oder gerichtliche Ausgleichsverfahren eingeleitet oder beantragt, und der annehmende Aktionär ist nach keinem anwendbaren Recht verpflichtet, aufgrund von Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit die Einleitung solcher Verfahren zu beantragen;
- (d) der annehmende Aktionär der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der eingelieferten Addiko Aktien ist und vollwertiges und gültiges Eigentum daran hält, frei von jeglichen Lasten und sonstigen Rechten Dritter; und
- (e) die Bieterin mit Settlement dieses Angebots das unbelastete Eigentum an den eingelieferten Addiko Aktien und allen damit verbundenen Rechten erwirbt, einschließlich des aktiven und uneingeschränkten Stimmrechts und der Dividendenberechtigung, wenn das Settlement vor dem jeweiligen Dividendenstichtag für diese Dividende erfolgt.

## 2.7 Widerrufsrecht der Addiko Aktionäre im Falle eines konkurrierenden Angebots oder im Falle einer Verbesserung eines konkurrierenden Angebots

Wenn während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot gestellt oder verbessert wird, sind Addiko Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, ihre vorangegangenen Annahmeerklärungen in Bezug auf das Angebot bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs 1 ÜbG) des Angebots zu widerrufen. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich über die jeweilige Depotbank unter sinngemäßer

Anwendung der Bestimmungen über die Annahme (Punkt 5.3 der Angebotsunterlage) zu erfolgen.

**Das RBI Angebot ist ein konkurrierendes Angebot zum Angebot. Addiko Aktionäre, die das Angebot vor Veröffentlichung des RBI Angebots angenommen haben, haben daher das Recht, ihre Annahmeerklärungen bis spätestens 16. Juli 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, zu widerrufen.**

## **2.8 Rücktrittsrecht der Bieterin bei Konkurrenzangeboten**

Die Bieterin hat sich gemäß § 19 Abs 1c ÜbG das Recht vorbehalten, vom Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein öffentliches Angebot für Addiko Aktien veröffentlicht. Ein solcher Rücktritt ist nur dann zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Bedingungen nicht erfüllt sind.

Zum Zeitpunkt dieser Äußerung hat die Bieterin von ihrem Recht auf Rücktritt vom Angebot keinen Gebrauch gemacht.

## **2.9 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist durch Bekanntgabe auf der Website der EVI (Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes) ([www.evi.gv.at](http://www.evi.gv.at)), sowie auf den Websites der Bieterin ([www.nlb.si](http://www.nlb.si)), der Zielgesellschaft (<https://www.addiko.com/de/>) und der Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht.

Dies gilt auch für alle anderen Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot.

## **2.10 Gleichbehandlung**

Die Bieterin hat bestätigt, dass die Gegenleistung für alle Addiko Aktionäre gleich ist. Weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Stammaktien der Addiko zu einem höheren Preis als EUR 29,00 pro Aktie erworben oder den Erwerb von Stammaktien zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist bzw. falls es zu einer Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) kommt, bis zu deren Ablauf, keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf den Erwerb von Addiko Aktien zu besseren als den im Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Addiko Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung des Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben.

Soweit die Bieterin Addiko Aktien während der Annahmefrist oder der Nachfrist, aber außerhalb dieses Angebots, erwirbt, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden Addiko Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Vorschriften des österreichischen Rechts unverzüglich veröffentlicht.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Addiko Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Addiko Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien der Addiko in einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; *Squeeze-out*) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn Börsedagen ab Veröffentlichung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

## **2.11 Finanzierung des Angebots**

Unter Zugrundelegung des Angebotspreises von EUR 29,00 je Addiko Aktie und unter Berücksichtigung der erwarteten Transaktions- und Abwicklungskosten wird das gesamte (Bar-)Finanzierungsvolumen für das Angebot von der Bieterin unter der Annahme, dass alle Addiko Aktionäre das Angebot annehmen, voraussichtlich rund EUR 566.000.000 betragen. Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass sie über ausreichende Mittel und regulatorisches Kapital für die Finanzierung des Angebots in Bezug auf alle Angebotsaktien verfügt und sichergestellt hat, dass diese Mittel rechtzeitig für die Durchführung des Angebots zur Verfügung stehen werden.

Der von der Bieterin beauftragte Sachverständige hat bestätigt, dass die Bieterin über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots verfügt und sichergestellt hat, dass diese Mittel bei Fälligkeit der Angebotsgegenleistung verfügbar sind.

Der Vorstand ist nicht in der Lage, diese Informationen eigenständig zu überprüfen.

### 3. BEWERTUNG DES ANGEBOTSPREISES

Da es sich bei dem Angebot um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG handelt, hat die Bieterin die Mindestpreisbestimmungen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG einzuhalten. Dies bedeutet, dass der Angebotspreis zumindest dem höheren der folgenden Beträge entsprechen muss:

- dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs (VWAP) der Addiko Aktie während der letzten sechs Monate unmittelbar vor dem Tag der Bekanntgabe der Absicht der Bieterin, das Angebot zu unterbreiten (das war der 8. April 2026), und
- die höchste von der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor der Anzeige des Angebots bei der Übernahmekommission (das war der 24. April 2026) für Addiko Aktien gezahlte oder vereinbarte Geldleistung.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin diese Mindestpreisbestimmungen eingehalten.

#### 3.1 Keine vollständige Bewertung der Zielgesellschaft durch die Bieterin

Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin keine umfassende DCF-Bewertung der Zielgesellschaft in Auftrag gegeben, um die angebotene Gegenleistung für die Addiko Aktien zu bestimmen. Vielmehr hat die Bieterin eine Schätzung des Wertes von Addiko unter Verwendung einer Reihe von Standard-Bewertungsmethoden vorgenommen, die auf öffentlich zugänglichen Kennzahlen und Informationen beruhen, einschließlich eines Vergleichs mit der Peer Group und Prämien, die in bestimmten vorangegangenen Übernahmeangeboten für börsennotierte europäische Banken auf ungestörte Aktienkurse gezahlt wurden. Laut der Angebotsunterlage berücksichtigt der Angebotspreis die gesetzlichen Anforderungen an den Mindestangebotspreis und basiert auf der Entwicklung des Marktpreises der Addiko Aktien.

#### 3.2 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Der Schlusskurs der Addiko Aktie am 8. April 2026, dem letzten Handelstag vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, betrug EUR 26,00 und lag damit rund 10,34 % unter dem Angebotspreis.

Die folgende Tabelle zeigt die gewichteten Durchschnittskurse (VWAP) der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen.

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	48 Monate
VWAP (in EUR)	25,71	23,05	21,80	19,76	15,96
Prämie (in %)	12,81 %	25,80 %	33,00 %	47,76 %	81,66 %

Quelle: Bloomberg

Der VWAP für die letzten sechs Monate vor der Bekanntgabe der Absicht, das Angebot zu unterbreiten, d.h. für den Zeitraum vom 9. Oktober 2025 bis einschließlich 8. April 2026, als eine der Mindestpreisanforderungen beträgt EUR 23,05. Der Angebotspreis von EUR 29,00 pro Addiko Aktie liegt um 25,8 % über diesem Betrag.

Um den Addiko Aktionären zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, ist der Vorstand der Ansicht, dass neben den oben genannten historischen Kursen die folgenden VWAPs mit Referenzzeiträumen, die am letzten Handelstag vor der Bekanntmachung der Absicht von RBI, das RBI Angebot zu stellen (d.h. am 7. April 2026) enden, von Bedeutung sind:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	48 Monate
VWAP (in EUR)	25,70	23,04	21,76	19,76	15,96
Prämie (in %)	3,11 %	15,02 %	21,78 %	34,11 %	66,04 %

Quelle: Angebotsunterlage

### 3.3 Angebotspreis in Relation zum IFRS-Buchwert je Aktie

Am 31. Dezember 2025, basierend auf dem Konzern Geschäftsbericht 2025 der Zielgesellschaft, betrug der IFRS-Buchwert je Aktie EUR 46,58. Das liegt 60,64 % über dem Angebotspreis.

Am 31. Dezember 2024, basierend auf dem Konzern Geschäftsbericht 2024 der Zielgesellschaft, betrug der IFRS-Buchwert je Aktie EUR 43,53. Das liegt 50,10 % über dem Angebotspreis.

Der IFRS-Buchwert je Aktie errechnet sich durch Division des gesamten Eigenkapitals laut Konzernabschluss durch die Anzahl der ausstehenden Aktien (exklusive eigener Aktien) zum jeweiligen Stichtag.

### 3.4 Angebotspreis in Relation zum RBI Angebot

Der Angebotspreis gemäß dem RBI Angebot beträgt EUR 26,50 je Addiko Aktie *cum Dividende*. Der Angebotspreis der NLB ist daher EUR 2,50 pro Addiko Aktie oder ungefähr 9,43 % höher als der Angebotspreis des RBI Angebots (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Carve-Out Nachzahlung (wie im RBI Angebot definiert).

In jedem Fall sollten sich die Addiko Aktionäre auch selbst über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit dem RBI Angebot informieren (siehe Punkt 1.5 dieser Äußerung).

### 3.5 Analystenbewertungen der Addiko Aktie

Vor dem 13. Mai 2026 lauteten die Einschätzungen der Analysten hinsichtlich der Ein-Jahres-Kursziele (Prognosen zur zukünftigen Wertentwicklung) für die Aktien der Zielgesellschaft wie folgt:

Analyst	Kursziel (EUR)	Empfehlung	Letztes Update
Erste Group	-	In Überprüfung	6. Oktober 2023 <sup>1</sup>
Keefe Bruyette & Woods	26,6	Derzeit ausgesetzt <sup>2</sup>	5. März 2026

## 4. DARSTELLUNG DER INTERESSEN VON ADDIKO UND DEREN STAKEHOLDER

### 4.1 Gründe der Bieterin für das Angebot

Die Bieterin führt folgende Gründe für das Angebot in der Angebotsunterlage aus:

- Die NLB hat einen erfolgreichen Track Record bei der Nutzung nicht-organischen Wachstums als adäquates Mittel zur beschleunigten Umsetzung ihrer Wachstumsstrategie in ihrer Heimatregion. Seit 2020 hat die NLB zwei wesentliche Akquisitionen im Bankensektor erfolgreich abgeschlossen; zum einen den Erwerb der Komercijalna Banka, der an Aktiva gemessen viertgrößten Bank in Serbien im Jahr 2020 und zum anderen den Erwerb der Sberbank Slowenien (nunmehr "N Banka") im Jahr 2022. Im September 2024 erwarb die NLB eine 100 %ige Beteiligung an SLS HOLDCO, holdinška družba, der Muttergesellschaft von Summit Leasing Slovenija und ihrer kroatischen Tochtergesellschaft Mobil Leasing;
- eine Übernahme von Addiko würde auch die Pläne der NLB in den Segmenten Verbraucherfinanzierung und Kleinstunternehmen vorantreiben. Die digitalen Kreditvergabeplattformen und Back-Office-Verarbeitungssysteme der Zielgesellschaft würden die bestehenden digitalen Initiativen der NLB ergänzen. Darüber hinaus sollte das Universalbankmodell der NLB die Möglichkeit bieten, eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen an den Kundenstamm der Zielgesellschaft zu verkaufen, was die Attraktivität der Übernahme weiter erhöht; und
- neben einer größeren Reichweite in der gesamten Region (insbesondere in der Föderation von Bosnien und Herzegowina) würde Addiko der NLB die Möglichkeit bieten, indirekt in den kroatischen Bankensektor einzusteigen. Kroatien ist die größte Volkswirtschaft in der Heimatregion der NLB und die einzige, in der sie noch nicht banktechnisch vertreten ist. Der kroatische Bankensektor ist für die NLB aufgrund der Größe und des Wachstumspotenzials des Marktes sowie der Synergien attraktiv, die

<sup>1</sup> Der 6. Oktober 2023 markiert das Datum der zuletzt veröffentlichten "financial analysis/investment research with recommendation" der Erste Group zu den Aktien der Addiko.

<sup>2</sup> Datum der Aussetzung: 10. April 2026

sich aus der Betreuung ihrer bestehenden Firmenkunden ergeben würden, die in dem Land und der Region im weiteren Sinne tätig sind.

## 4.2 Geschäftspolitische Ziele

In der Angebotsunterlage heißt es:

- NLB beabsichtigt, die relativen Stärken der beiden Plattformen zu nutzen, um die Umsetzung ihrer Unternehmensstrategie voranzutreiben. Die sich nicht überschneidende Kundenbasis von Addiko, die Expertise in ausgewählten Kreditsegmenten und das Digital Banking sollen mit den relativen Stärken der Bieterin bei der Finanzierung und der Breite des Produktangebots als Universalbank gekoppelt werden. Obwohl bestimmte Synergieeffekte der Übernahme mittelfristig erwartet werden (z.B. Schließung von nahe zueinander liegenden Filialen, Finanzierung, und einige andere), werden auch vollständige Unternehmenszusammenführungen in sich überschneidenden Märkten geprüft;
- was die kroatische Tochtergesellschaft von Addiko betrifft, so bietet Addiko der NLB die Möglichkeit, indirekt in den kroatischen Bankensektor einzusteigen. Kroatien ist die größte Volkswirtschaft in der Heimatregion der NLB und die einzige, in der sie noch nicht bankgeschäftlich tätig ist. Der kroatische Bankensektor ist für die NLB aufgrund der Größe und des Wachstumspotenzials des Marktes sowie der Synergien attraktiv, die sich aus der Betreuung ihrer bestehenden Firmenkunden ergeben würden, die in dem Land und der Region im weiteren Sinne tätig sind. Die NLB sieht Chancen, das Geschäftsfeld zu einer Universalbank auszubauen, um den Bedürfnissen eines breiteren Kundenstamms gerecht zu werden und Geschäftsmöglichkeiten zu nutzen, die sich aus der Zugehörigkeit zur NLB Gruppe ergeben;
- während die NLB beabsichtigt, die Tochterbanken von Addiko in ihre eigenen Geschäftsaktivitäten in den fünf sich überschneidenden Märkten zu integrieren, wird sie für die Integration der Tochtergesellschaften von Addiko außerhalb der Europäischen Union eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführen. Sollte die NLB zu dem Schluss kommen, dass eine Veräußerung solcher Tochtergesellschaften vorteilhaft wäre, werden etwaige Verkaufsprozesse oder -vereinbarungen in Übereinstimmung mit der marktüblichen Praxis durchgeführt, und der Verkaufspreis wird mindestens dem beizulegenden Zeitwert der zu veräußernden Tochtergesellschaft entsprechen. Die NLB beabsichtigt zudem, eine Überprüfung der Geschäftsaktivitäten von Addiko in Rumänien durchzuführen, wobei zu beachten ist, dass sich diese Aktivitäten in einem sehr frühen Entwicklungsstadium befinden und die aktuelle sowie potenzielle finanzielle Performance von der Geschäftsleitung von Addiko noch nicht offengelegt wurde.

Insgesamt betrachtet der Vorstand die in der Angebotsunterlage dargelegten Informationen als vorläufig und erwartet, dass diese im Fall eines erfolgreichen Angebots voraussichtlich einer weiteren Analyse und Änderungen durch die Bieterin unterliegen.

#### **4.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung**

Die Addiko Aktien sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse im Segment "Standard Market Auction" zugelassen. Es ist die derzeitige Absicht der Bieterin, dass das Listing der Addiko Aktien im Amtlichen Handel der Wiener Börse bis auf Weiteres bestehen bleibt. Im Falle einer hohen Annahmquote für das Angebot könnten jedoch die Mindestanforderungen an den Streubesitz für die Zulassung der Addiko Aktien zum Amtlichen Handel oder für den Verbleib im Segment "Standard Market Auction" der Wiener Börse nicht mehr erfüllt sein. Laut Angebotsunterlage handelt es sich bei dem Angebot nicht um ein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.

#### **4.4 Auswirkungen auf Addiko und die Aktionärsstruktur**

Wenn das Angebot zu der von der Bieterin vorgesehenen freiwilligen Mindestannahmeschwelle erfolgreich sein sollte, würde die Bieterin eine Mehrheit von 75 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Addiko halten. Dies würde die Bieterin unter anderem in die Lage versetzen, Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen) sowie über Satzungsänderungen und gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, grenzüberschreitende Sitzverlegungen, etc.) alleine fassen zu können. Die Bieterin wäre damit in der Lage, die künftige Strategie und Ausrichtung von Addiko wesentlich zu beeinflussen und zu lenken und kann - auch alleine, ohne Stimmen anderer Aktionäre - gesellschaftsrechtliche Maßnahmen durchführen, die zu einer Auflösung von Addiko führen können.

**Auf Nachfrage des Vorstands teilte die Bieterin der Zielgesellschaft am 19. Mai 2026 mit, dass sie – zu diesem Zeitpunkt – keine verbindlichen Zusagen von Addiko Aktionären zur Annahme des Angebots erhalten hatte.**

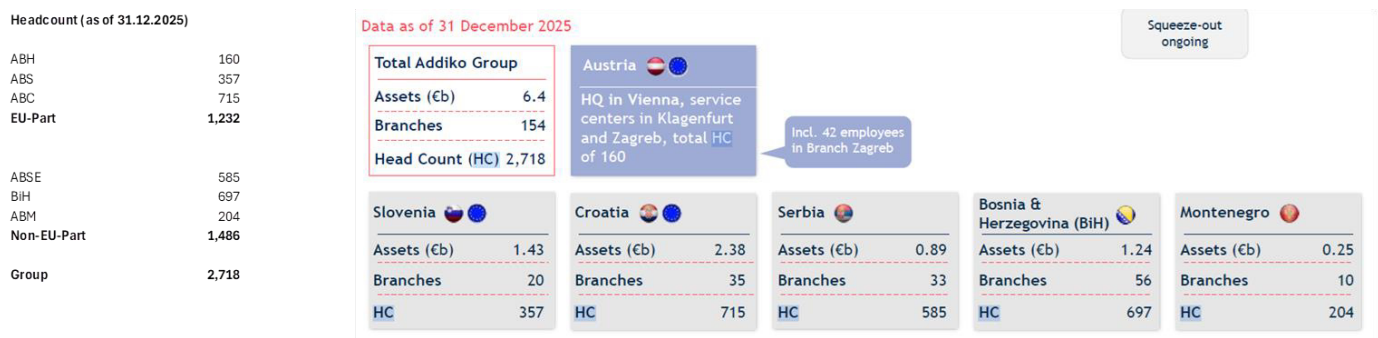
Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin noch nicht entschieden, ob sie einen Gesellschafterausschluss nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz durchführen wird, wenn die Bieterin entweder bei Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mehr als 90 % des Grundkapitals von Addiko und mehr als 90 % der stimmberechtigten Addiko Aktien hält.

#### **4.5 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation**

Laut der Angebotsunterlage ist sich die NLB der Bedeutung der Fähigkeiten und Erfahrungen des derzeitigen Managementteams und der Mitarbeiter von Addiko bewusst. NLB ist auch der Ansicht, dass die fortlaufende Beteiligung der Schlüsselpersonen für die Erhaltung des Wertes und der Vorteile, die im Geschäftsmodell von Addiko identifiziert wurden, wesentlich ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch keine Vereinbarungen und Entscheidungen hinsichtlich der operativen Struktur der Zielgesellschaft. Eine detailliertere Beschreibung des zukünftigen Modells würde eine weitere Analyse erfordern, die nach Abschluss der Transaktion geplant ist.

Aufgrund der eingeschränkten Informationen in der Angebotsunterlage sind die Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation bei der Zielgesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt schwer abzuschätzen. Der Vorstand nimmt jedoch die Absicht der Bieterin zur Kenntnis, die relativen Stärken der beiden Plattformen zu nutzen, um die Umsetzung der Strategie voranzutreiben. Dies könnte auf eine Fortsetzung des von der Zielgesellschaft verfolgten Ansatzes einer Spezialbank hindeuten, während die Bank in Kroatien zu einer Universalbank ausgebaut werden könnte.

Die Mitarbeiterzahlen von Addiko zum Jahresende 2025 waren wie folgt:



Der Vorstand nimmt ferner die Aussage der Bieterin in der Angebotsunterlage zur Kenntnis, wonach die NLB nicht davon ausgeht, dass Addiko weiterhin direkte Einlagen in Österreich und Deutschland annehmen wird. Bestehende Kundeneinlagen würden voraussichtlich gemäß den vertraglichen Fristen auslaufen. Diese Aussage könnte Auswirkungen auf Arbeitsplätze im Einlagengeschäft am Standort Österreich haben.

#### 4.6 Auswirkungen auf die Zukunftsperspektiven von Wirtschaftsstandorten

Laut der Angebotsunterlage ist die NLB derzeit nicht in Österreich präsent. Die NLB ist der Ansicht, dass die Aufrechterhaltung eines Bankbetriebs in Österreich zumindest mittelfristig erforderlich sein wird, um bestimmte Geschäfte, wie z.B. Einlagenprodukte, Prozesse und Technologie der Tochterbanken der Zielgesellschaft zu verwalten und aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zeitpunkt erwartet die Bieterin, dass bestimmte Fachkenntnisse und Know-how in ihre eigene Zentrale in Ljubljana übertragen werden. Weitere Analysen sind nach Abschluss der Transaktion erforderlich, um ein detaillierteres Modell für die Funktion der Zentrale in Österreich zu definieren. Die NLB geht jedoch nicht davon aus, dass Addiko weiterhin direkte Einlagen in Österreich und Deutschland annehmen wird. Bestehende Kundeneinlagen sollten gemäß den vertraglichen Fristen auslaufen.

Ausgehend von den Überlegungen der Bieterin plant die NLB, kurz- oder mittelfristig die operative Präsenz in Österreich aufrechtzuerhalten, um den Übergang und die Integration der Tochterbanken der Zielgesellschaft zu erleichtern, während sich der langfristige Schwerpunkt wahrscheinlich auf die Konsolidierung des Fachwissens und der

Geschäftstätigkeit am Hauptsitz der NLB in Ljubljana verlagern wird. Wie in Punkt 4.5 dieser Äußerung erwähnt, könnte die Absicht der Bieterin darauf hindeuten, dass der Ansatz einer Spezialbank in jedem Land fortgesetzt wird, während die Bank in Kroatien zu einer Universalbank ausgebaut werden könnte. Darüber hinaus wird auf Punkt 4.10 dieser Äußerung bezüglich möglicher Auswirkungen aus steuerlicher Sicht verwiesen.

#### **4.7 Zusammensetzung des Vorstandes**

Laut der Angebotsunterlage hat die NLB keine unmittelbaren Pläne für Veränderungen im derzeitigen Vorstand von Addiko und anerkennt dessen Kompetenzen und Leistungen. Die NLB beabsichtigt, eng mit den Mitgliedern des Vorstands von Addiko zusammenzuarbeiten, um einen angemessenen Integrationsplan zu erstellen. Dieser Plan würde darauf abzielen, Diskontinuitäten in den jeweiligen Geschäftsbereichen zu minimieren und gleichzeitig vom Know-how und der Erfahrung des Managements und der Mitarbeiter von Addiko, einschließlich des Vorstands, zu profitieren. Die NLB behält sich das Recht vor, solche Empfehlungen bezüglich der zukünftigen Struktur des Vorstands in Übereinstimmung mit dem österreichischen Aktiengesetz und den vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken abzugeben.

#### **4.8 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Laut der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften und vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken Änderungen im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorzunehmen, um den beherrschenden Einfluss der Bieterin auf die Zielgesellschaft (nach Settlement) widerzuspiegeln.

#### **4.9 Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse**

Es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich die derzeitige Position der Gläubiger durch das Angebot verschlechtern wird. Ebenso gibt es keine Anzeichen dafür, dass der Vollzug des Angebots zu Veränderungen führen würde, die das öffentliche Interesse beeinträchtigen.

Der Vorstand weist jedoch darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass infolge eines möglichen Kontrollwechsels im Falle eines Erfolgs des Angebots Rückzahlungsverpflichtungen der Addiko Gruppe oder Kündigungsrechte von Gläubigern der Addiko Gruppe sowie bestimmte andere Kündigungsrechte ausgelöst werden können.

Dies gilt insbesondere für die Darlehensverträge zwischen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ("**EBRD**") als Darlehensgeberin und den Gesellschaften der Addiko Gruppe insbesondere in Bosnien & Herzegowina sowie in Serbien als Darlehensnehmer, nach denen die EBRD im Falle eines Kontrollwechsels (wie in den Verträgen definiert, einschließlich einer Änderung der direkten oder indirekten rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümerschaft des jeweiligen Darlehensnehmers) das Recht hat, die entsprechenden Verträge zu kündigen. Es ist davon auszugehen, dass der Vollzug des Angebots einen Kontrollwechsel im Sinne der Verträge mit der EBRD darstellen würde. Das ausstehende Nominale unter den Verträgen mit der EBRD beträgt insgesamt ca.

EUR 20 Millionen.

Darüber hinaus enthalten einzelne von der Zielgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften abgeschlossene andere Verträge Kontrollwechselbestimmungen, von denen der Vorstand erwartet, dass sie im Fall eines Erfolgs des Angebots ausgelöst werden. Diese führen zu Mitteilungspflichten und können die Vertragspartner zur Kündigung dieser Verträge berechtigen.

#### 4.10 Auswirkungen auf die steuerliche Situation

Abhängig von der Annahmequote des Angebots und dem Ausmaß der Veränderungen in der Aktionärsstruktur von Addiko nach Vollzug des Angebots können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation von Addiko nicht ausgeschlossen werden. Diese beziehen sich unter anderem auf die folgenden Umstände:

- wesentliche Änderungen in der Aktionärsstruktur von Addiko, verbunden mit einer Änderung der Organisationsstruktur sowie der wirtschaftlichen Struktur, können zu einem vollständigen Verlust bestehender steuerlicher Verlustvorträge führen. Erhebliche Verlustvorträge bestehen derzeit in Österreich und Slowenien;
- darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Änderungen in der Aktionärsstruktur von Addiko zu weiteren negativen steuerlichen Auswirkungen auf Ebene der direkt gehaltenen Tochtergesellschaften führen könnten. In Bezug auf deren Immobilienportfolio könnte dies zum Beispiel möglicherweise eine (fiktive) Vermögensübertragung auslösen, die zu einer Steuerschuld führen könnte.

### 5. INTERESSENLAGEN DER ORGANMITGLIEDER DER ZIELGESELLSCHAFT

#### 5.1 Vorstand

Derzeit bestehen weder enge oder persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft und der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern, noch zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft und Mitgliedern der Organe der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Addiko Aktien werden derzeit von folgenden Vorstandsmitgliedern gehalten:

Mitglied des Vorstandes	Anzahl der Addiko Aktien
Herbert Juranek	35.406
Dipl.-Ing. Edgar Flagg	10.893
Ganeshkumar Krishnamoorthi	31.089
Tadej Krasovec <sup>3</sup>	11.771

<sup>3</sup> Herr Tadej Krasovec war bis September 2016 bei NLB beschäftigt. Zwar ist ein Mitglied der unmittelbaren Familie von Herrn Krasovec für die NLB als rechtlicher Berater für die Abteilung *workout and legal support* tätig, jedoch wurde diese

Die Mitglieder des Vorstandes beabsichtigen, das Angebot **nicht anzunehmen**, sondern ihre Aktien in das RBI Angebot einzuliefern.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot irgendwelche Vorteile gewährt, angeboten oder zugesagt. Darüber hinaus wurden keinem Mitglied des Vorstands von irgendeiner Seite Vorteile für den Fall gewährt, angeboten oder zugesagt, dass das Angebot erfolgreich oder nicht erfolgreich ist.

Im Falle eines erfolgreichen Angebots (Kontrollwechsels) gilt:

- sämtliche Bestimmungen des Bonusplans bleiben für Addiko und deren Rechtsnachfolger verbindlich; wird der Bonusplan unter einem neuen Eigentümer geändert, ausgesetzt oder eingestellt, besteht ein Anspruch auf eine Zahlung in der Höhe, die für den betreffenden Leistungszeitraum fällig gewesen wäre;
- Leistungsziele, die aufgrund des Kontrollwechsels nicht mehr beurteilbar sind, gelten anteilig bis zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels bzw. bei wesentlicher Veränderung der Rahmenbedingungen als voll-ständig erreicht; und
- für den LTIP (Long-term Incentive Program) gelten die Zielgrößen für alle verbleibenden Jahre der Performance-Periode (inklusive des Jahres des Kontrollwechsels) als erreicht; Auszahlungszeitpunkte und -mechanismen bleiben unverändert.

## 5.2 Aufsichtsrat

Derzeit bestehen weder enge oder persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern, noch zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Mitgliedern der Organe der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Addiko Aktien werden derzeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats wie folgt gehalten:

Mitglied des Aufsichtsrates	Anzahl der Addiko Aktien
Dr. Kurt Pribil	4.300
Mag. Johannes Proksch	195.000
Thomas Wieser	112
Frank Schwab	1.750

---

Beratungstätigkeit (i) lange vor Bekanntwerden der Angebotsabsicht aufgenommen; und (ii) von Herrn Krasovec zu jeder Zeit ordnungsgemäß und vollumfänglich offengelegt. Die Bedingungen dieser Beratungstätigkeit sind in keiner Weise mit dem Ergebnis des Angebots verknüpft. Insgesamt ist der Vorstand daher der Ansicht, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Dem Vorstand wurde mitgeteilt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates aus heutiger Sicht ebenfalls beabsichtigen, das Angebot **nicht anzunehmen**, sondern ihre Aktien in das RBI Angebot einzuliefern.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot irgendwelche Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen. Darüber hinaus wurden keinem Mitglied des Aufsichtsrats von irgendeiner Seite Vorteile für den Fall gewährt, angeboten oder zugesagt, dass das Angebot erfolgreich oder nicht erfolgreich ist.

## **6. POSITION DES VORSTANDS ZUM ANGEBOT**

### **6.1 Grundsätzliche Erwägungen**

Die folgenden Ausführungen sollen Addiko Aktionären Informationen und Überlegungen für und gegen die Annahme des Angebots vermitteln. Diese Darstellung kann jedoch nicht abschließend sein und berücksichtigt nicht die individuellen Umstände des einzelnen Aktionärs. Ob das Angebot vorteilhaft ist, muss jeder Addiko Aktionär aufgrund seiner persönlichen Situation (wie z.B. in Bezug auf den Preis, Anlagestrategie, steuerliche Situation, etc.) in einer eigenständigen Beurteilung und unter Berücksichtigung der Unsicherheiten in den unten angeführten Punkten entscheiden. Darüber hinaus hängt diese Entscheidung wesentlich von der vom jeweiligen Aktionär erwarteten zukünftigen Entwicklung des Kapitalmarktes sowie von seiner Einschätzung der Entwicklung der Zielgesellschaft ab.

Um Entwicklungen berücksichtigen zu können, die nach der Veröffentlichung dieser Äußerung eintreten (einschließlich, aber nicht beschränkt darauf in Zusammenhang mit dem RBI Angebot), kann es für Addiko Aktionäre von Vorteil sein, erst gegen Ende der Annahmefrist über die Annahme oder Ablehnung des Angebots zu entscheiden, wobei die entsprechenden Fristen zu beachten sind (Punkt 5.3 der Angebotsunterlage). Addiko Aktionären wird empfohlen, die Website der Übernahmekommission unter <https://www.takeover.at/> zu beobachten, auf der alle Bekanntmachungen und Mitteilungen in Bezug auf das Angebot, das RBI Angebot und alle anderen öffentlichen Übernahmen in Österreich veröffentlicht sind oder werden.

### **6.2 Argumente für die Annahme des Angebots**

Nach Ansicht des Vorstands können die folgenden Erwägungen als Gründe für die Annahme des Angebots angesehen werden (die Reihenfolge spiegelt nicht unbedingt die Bedeutung der einzelnen Erwägungen wider):

- (a) Prämie im Vergleich zum Aktienkurs im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Angebotsabsicht

Der Schlusskurs der Addiko Aktie am 8. April 2026, dem letzten Handelstag vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, betrug EUR 26,00 und lag damit rund 10,34 % unter dem Angebotspreis. Im Vergleich zu den gewichteten Durchschnittskursen (VWAP) der letzten 3, 6, 12, 24 und 48

Monate vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, beträgt die Prämie:

	<b>3 Monate</b>	<b>6 Monate</b>	<b>12 Monate</b>	<b>24 Monate</b>	<b>48 Monate</b>
VWAP (in EUR)	25,71	23,05	21,80	19,76	15,96
Prämie (in %)	12,81 %	25,80 %	33,00 %	46,76 %	81,66 %

Quelle: Bloomberg

Um den Addiko Aktionären zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, ist der Vorstand der Ansicht, dass neben den oben genannten historischen Kursen auch VWAPs mit Referenzzeiträumen, die am letzten Handelstag vor der Bekanntmachung der Absicht von RBI, das RBI Angebot zu stellen (d.h. am 7. April 2026) enden, von Bedeutung sein können. Im Vergleich zu den gewichteten Durchschnittskursen (VWAP) der letzten 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntmachung der Absicht von RBI, das RBI Angebot zu stellen, beträgt die Prämie:

	<b>3 Monate</b>	<b>6 Monate</b>	<b>12 Monate</b>	<b>24 Monate</b>	<b>48 Monate</b>
VWAP (in EUR)	25,70	23,04	21,76	19,76	15,96
Prämie (in %)	3,11 %	15,02 %	21,78 %	34,11 %	66,04 %

Quelle: Angebotsunterlage

(b) **Angebotspreis in Relation zum RBI Angebot**

Der Angebotspreis gemäß dem RBI Angebot beträgt EUR 26,50 je Addiko Aktie *cum* Dividende. Der Angebotspreis der NLB ist daher EUR 2,50 pro Addiko Aktie oder ungefähr 9,43 % höher als der Angebotspreis des RBI Angebots (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Carve-Out Nachzahlung (wie im RBI Angebot definiert).

(c) **Ausstiegsmöglichkeit für Aktionäre mit größeren Aktienbeständen**

Durch die Annahme des Angebots kann eine höhere Anzahl von Addiko Aktien von den Aktionären verkauft werden, ohne dass sich dies negativ auf den Preis auswirkt. Es ist jedoch zu beachten, dass das Angebot nur dann erfolgreich ist, wenn die aufschiebenden Bedingungen innerhalb der in den Punkten 2.3.1 bis 2.3.6 dieser Äußerung dargelegten Fristen erfüllt werden. Da insbesondere die Mindestannahmeschwelle am Ende der Annahmefrist erfüllt sein muss, sollten

Addiko Aktionäre, die sicher sind, nicht Addiko Aktionäre bleiben zu wollen, dies bei ihrer Entscheidung, ob und wann sie das Angebot annehmen, entsprechend berücksichtigen (siehe auch Punkt 6.3(a) dieser Äußerung unten).

(d) Möglicher Rückgang des Handelsvolumens der Addiko Aktien

Nach dem Vollzug des Angebots kann die Liquidität der Addiko Aktien aufgrund eines geringeren Streubesitzes weiter abnehmen. Dies könnte zu noch niedrigeren durchschnittlichen täglichen Handelsvolumina für Addiko Aktien führen, was ihre Attraktivität beeinträchtigen könnte. Der Mangel an Handelsaktivität bzw. Liquidität könnte auch zukünftige Veräußerungen erschweren, und Aktionäre könnten es schwieriger haben, ihre Aktien zu einem mit dem Angebotspreis vergleichbaren Preis zu verkaufen.

In den 12 Monaten vor der Bekanntmachung der Absicht, das Angebot zu stellen, betrug das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen für Addiko Aktien an der Wiener Börse etwa 1.700 Aktien.

Im Falle einer hohen Annahmequote für das Angebot könnten die Mindestanforderungen an den Streubesitz für die Zulassung der Addiko Aktien zum Amtlichen Handel bzw. für den Verbleib im Segment "Standard Market Auction" der Wiener Börse nicht mehr erfüllt werden.

(e) Künftige Aktionärsstruktur

Wenn das Angebot zu der von der Bieterin vorgesehenen freiwilligen Mindestannahmeschwelle von zumindest 75 % aller insgesamt ausgegebenen Addiko Aktien erfolgreich ist, wäre die Bieterin in der Lage, wesentliche Entscheidungen betreffend die Zielgesellschaft wie insbesondere Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen), Satzungsänderungen und gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen (wie zB Verschmelzungen, Spaltungen oder – grenzüberschreitende – Sitzverlegungen) bis hin zu Beschlüssen, die zur Auflösung der Zielgesellschaft führen könnten, alleine zu treffen. Dies kann sich mittel- bis langfristig möglicherweise negativ auf die Fähigkeit von Addiko zur Umsetzung ihrer aktuellen Strategie und auf den Aktienkurs auswirken.

### **6.3 Argumente gegen die Annahme des Angebots**

Nach Ansicht des Vorstands können die folgenden Erwägungen als Gründe für die Ablehnung des Angebots angesehen werden (die Reihenfolge spiegelt nicht unbedingt die Bedeutung der einzelnen Erwägungen wider):

(a) Bedingungen

Das Angebot unterliegt einer Reihe von aufschiebenden Bedingungen, darunter eine Mindestannahmeschwelle bis zum Ende der Annahmefrist und

verschiedene behördliche Genehmigungen.

- **Mindestannahmeschwelle**

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung und unterliegt einer gesetzlichen Mindestannahmeschwelle von mehr als 50 % der Angebotsaktien (d.h. mehr als 9.750.000 Addiko Aktien). Die Bieterin hat jedoch eine höhere Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % der Stimmrechte basierend auf den ausgegebenen und ausstehenden Addiko Aktien zum 23. April 2026 (d.h. 14.465.357 Addiko Aktien) festgelegt. Die Bieterin hat sich das Recht vorbehalten, auf die freiwillig höher festgelegte Mindestannahmeschwelle zu verzichten. Siehe Punkt 2.4 dieser Äußerung für weitere Einzelheiten.

Das bedeutet, dass die freiwillig festgelegte Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % der Stimmrechte basierend auf den ausgegebenen und ausstehenden Addiko Aktien zum 23. April 2026, was 14.465.357 Addiko Aktien entspricht, oder – für den Fall, dass die Bieterin auf diese freiwillig höher festgelegte Mindestannahmeschwelle verzichtet – die gesetzliche Mindestannahmeschwelle von mehr als 50 % der Angebotsaktien (d.h. mehr als 9.750.000 Addiko Aktien) am Ende der Annahmefrist erfüllt sein muss, damit das Angebot erfolgreich ist.

Auf Nachfrage des Vorstands teilte die Bieterin der Zielgesellschaft am 19. Mai 2026 mit, dass sie – zu diesem Zeitpunkt – keine verbindlichen Zusagen von Addiko Aktionären zur Annahme des Angebots erhalten habe.

- **Regulatorische Freigaben**

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage für das Vorliegen der erforderlichen kartell- und bankaufsichtsrechtlichen Freigaben eine Frist bis spätestens 31. Mai 2027 gesetzt. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt insbesondere die zuständigen Bankaufsichtsbehörden in Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro und Bosnien & Herzegowina die Transaktion nicht jeweils ohne Wesentliche Bedingungen oder Auflagen genehmigt haben oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen abgelaufen sein, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörde als genehmigt gilt, würde das Angebot scheitern (siehe dazu auch Punkt 5.7 letzter Absatz der Angebotsunterlage).

Angesichts der historischen Auseinandersetzung zwischen Slowenien und Kroatien um die ehemalige Ljubljanska Banka um nicht zurückgezahlte Fremdwährungseinlagen kroatischer Sparer hat die Zielgesellschaft bei der Bieterin u.a. nachgefragt, wie sie die Wahrscheinlichkeit einer zeitgerechten Zustimmung der kroatischen Bankaufsichtsbehörde trotz dieser Differenzen, die nie offiziell beigelegt wurden, einschätzt.

In Beantwortung dieser Rückfragen teilte die Bieterin zum erwarteten zeitlichen Ablauf mit, dass die BoS einen koordinierten Ansatz der drei zuständigen EU-Aufsichtsbehörden signalisiert habe. Demnach sollen die Behörden sich über den Zeitpunkt abstimmen, ab dem die Einreichungen in allen drei Jurisdiktionen als vollständig gelten, woraufhin die formelle Prüffrist von 60 Geschäftstagen beginnen würde. Weiters zeigte sich die Bieterin auf Grundlage der bisherigen Gespräche und ihrer Erfahrung mit vergleichbaren Verfahren zuversichtlich, dass das Gesamtverfahren konstruktiv verlaufen und die abschließende Entscheidung der zuständigen Bankenaufsichtsbehörden positiv ausfallen werde.

Weitergehende Angaben zu ihrer Einschätzung, ob alle erforderlichen Freigaben zeitgerecht erlangt werden können, tätigte die Bieterin nicht (für Details der Beantwortung der Rückfragen des Vorstands durch die Bieterin wird auf Punkt 2.3 dieser Äußerung verwiesen).

Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen ist der Vorstand nicht in der Lage, eine fundierte Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts aller aufschiebenden Bedingungen abzugeben und insbesondere darüber, ob alle erforderlichen regulatorischen und behördlichen Genehmigungen von der Bieterin bis zum 31. Mai 2027, der von der Bieterin gesetzten Frist, eingeholt werden können.

(b) Anhaltende Entwicklung und Geschäftsaussichten

Das Angebot der Bieterin unterstreicht die erfolgreiche Entwicklung von Addiko und die Aussichten für die zukünftige Geschäftsentwicklung von Addiko.

Basierend auf den soliden Ergebnisse für das Geschäftsjahr 2025 hat Addiko seine mittelfristige Prognose aktualisiert und unterstreicht damit seine Ambitionen bis 2027:<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Siehe dazu auch den veröffentlichten Konzern-Geschäftsbericht 2025 der Zielgesellschaft (ab Seite 27, <https://www.addiko.com/static/uploads/Addiko-Group-Consolidated-Financial-Report-2025-DE-1.pdf>).

		Financial KPIs	Actuals 2025	Outlook 2026	Guidance 2027
Income & Business	▶ Loan Growth <sup>1</sup>		€3.7b	>6% CAGR 2025-2027	
	▶ NIM <sup>2</sup>		3.7%	>3.6%	
	▶ NBI (YoY growth) <sup>2</sup>		0.3%	Flat	>5%
	▶ OPEX		€195.4m	<€205m	<€205m
Risk & Liquidity	▶ CoR <sup>3</sup>		0.96%	c. 1.3%	
	▶ NPE Ratio <sup>4</sup>		2.5%	<3% as guiding principle	
	▶ Total Capital Ratio		22.4%	>18.82% subject to yearly SREP	
	▶ LDR		70%	Ramping up to <80%	
Profitability	▶ RoATE <sup>5</sup>		5.2%	c. 4.5%	c. 6.0%
	▶ Dividend		suspended	currently suspended	

Guidance is generally based on projections and assumptions that can vary over time due to a changing environment (such as, but not limited to, changes in the interest rate environment, macroeconomic developments, regulatory restrictions, labour law, tax legislation and other market factors)

<sup>1</sup> Gross performing loans.

<sup>2</sup> Assuming an average yearly deposit facility rate of 200bp in 2026 and 2027.

<sup>3</sup> On net loans.

<sup>4</sup> On on-balance loans (EBA).

<sup>5</sup> Assuming an effective tax rate of ≤22% and considering a pull-to-par effect of the majority of negative fair value reserves in FVTOCI.

### (c) Mögliche Veräußerung von Tochtergesellschaften und Einstellung von Geschäftsaktivitäten

Die Angebotsunterlage enthält Aussagen der Bieterin zur möglichen Veräußerung von Addiko-Tochtergesellschaften außerhalb der EU, zur Überprüfung der Rumänien-Aktivität sowie zur Einstellung des Direkteinlagengeschäfts in Österreich und Deutschland. Diese Aussagen deuten auf eine Restrukturierungsabsicht hin, sind jedoch von deutlich abstrakterer und weniger konkreter Natur als die Äußerungen der RBI im RBI Angebot. Es ist daher unklar, ob irgendeine der im Angebot dargelegten (potenziellen) künftigen Maßnahmen zu einem konkreten Nutzen für die Zielgesellschaft, ihre künftige Geschäftstätigkeit oder ihre Aktionärsstruktur führen würde.

## 6.4 Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlung des Vorstands

Aus rein finanzieller Sicht hält der Vorstand das Angebot für die Addiko Aktionäre für attraktiv, insbesondere hält der Vorstand fest, dass die Gegenleistung des Angebots EUR 2,50 pro Addiko Aktie oder ungefähr 9,43 % höher ist, als der Angebotspreis des RBI Angebots (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Carve-Out Nachzahlung (wie im RBI Angebot definiert)).

Der Vorstand ist jedoch der Ansicht, dass es ungewiss ist, ob das Angebot aufgrund der von der Bieterin festgelegten Bedingungen, insbesondere der von der Bieterin festgelegten Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % aller ausgegebenen und ausstehenden 19.287.142 Addiko Aktien, was 14.465.357 Addiko Aktien entspricht, erfolgreich sein wird und ob alle notwendigen regulatorischen Genehmigungen, insbesondere der relevanten Aufsichtsbehörden in Kroatien, fristgerecht erteilt werden.

Es gibt Argumente für die Annahme des Angebots (siehe Punkt 6.2 dieser Äußerung oben) und Argumente gegen die Annahme des Angebots (siehe Punkt 6.3 dieser Äußerung

oben). Letztendlich muss jeder Addiko Aktionär alle relevanten Umstände, seine individuelle Situation und seine persönliche Einschätzung der zukünftigen makroökonomischen Aussichten, der Zielgesellschaft und des Wertes und des Aktienkurses der Addiko Aktien berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser Faktoren sollten die Aktionäre von Addiko individuell entscheiden, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen.

Nach eingehender Prüfung aller relevanten Aspekte hat der Vorstand daher beschlossen, den Aktionären von Addiko weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen.

## **7. SONSTIGE ANGABEN**

### **7.1 Weitere Auskünfte**

Für weitere Informationen zum Angebot kontaktieren Sie bitte:

Addiko Bank AG, Investor Relations  
Email: [investor.relations@addiko.com](mailto:investor.relations@addiko.com)

Weitere Informationen sind auf der Webseite von Addiko ersichtlich ([www.addiko.com/de](http://www.addiko.com/de)).

### **7.2 Berater der Zielgesellschaft**

Als Finanzberater der Zielgesellschaft wurde Citigroup Global Markets Europe AG, Börsenplatz 9, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, beauftragt und beigezogen.

Rechtsberaterin der Zielgesellschaft ist Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Schuberting 6, 1010 Wien.

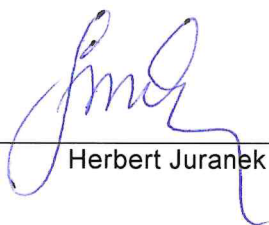
### **7.3 Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG**

Die Zielgesellschaft hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien, zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

*[Der Rest dieser Seite bleibt absichtlich frei. Die Unterschriftsseite folgt.]*

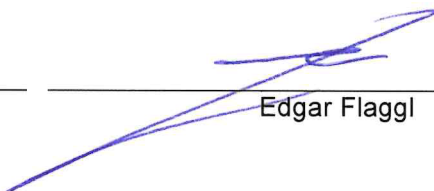
Wien, am 24. 5. 2026

Der Vorstand der Addiko Bank AG



---

Herbert Juranek



---

Edgar Flagg



---

Ganeshkumar Krishnamoorthi



---

Tadej Krasovec

# Addiko Bank

## **ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATS**

der

**Addiko Bank AG**

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur  
Kontrollerlangung**

der

**Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana**

gemäß § 25a Übernahmegesetz

## 1. ALLGEMEINES

Am 9. April 2026 hat Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (PRS) unter der Nummer 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien ("**NLB**" oder die "**Bieterin**"), die Absicht bekannt gegeben, an alle Aktionäre der Addiko Bank AG mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k ("**Addiko**" oder "**Zielgesellschaft**"), ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz ("**ÜbG**") zum Erwerb aller auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien inklusive eigener Aktien der Addiko (ISIN AT000ADDIKO0) ("**Angebot**") zu stellen. Die Angebotsunterlage betreffend das Angebot wurde am 13. Mai 2026 veröffentlicht ("**Angebotsunterlage**"). Der Angebotspreis beträgt EUR 29,00 je Angebotsaktie *cum Dividende*.

Bei dem Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung, das einer gesetzlichen Mindestannahmeschwelle von mehr als 50 % der Addiko-Aktien (d.h. mehr als 9.750.000 Addiko-Aktien) unterliegt. Die Bieterin hat freiwillig eine höhere Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % der Stimmrechte festgelegt, basierend auf der Gesamtzahl der am 23. April 2026 ausgegebenen und ausstehenden Addiko-Aktien (ohne Berücksichtigung eigener Aktien, d.h. 14.465.357 Addiko-Aktien auf der Grundlage von 19.287.142 ausgegebenen und ausstehenden Addiko-Aktien). Die Bieterin hat sich vorbehalten, auf die freiwillig festgelegte höhere Mindestannahmeschwelle zu verzichten.

Am 14. Mai 2026 hat Raiffeisen Bank International AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 122119 m ("**RBI**"), ein konkurrierendes freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG an die Aktionäre der Zielgesellschaft zum Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden nennwertlosen Inhaberaktien von Addiko (ISIN AT000ADDIKO0) mit Ausnahme der eigenen Aktien von Addiko und der von RBI gehaltenen Aktien veröffentlicht ("**RBI Angebot**"). Der Angebotspreis des RBI Angebots beträgt 26,50 EUR je Addiko-Aktie *cum Dividende*.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft sind gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage innerhalb von zehn Börsetagen, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist, abzugeben (§ 14 Abs 3 ÜbG). Mit Veröffentlichung der Äußerungen am 27. Mai 2026 haben Vorstand und Aufsichtsrat diese Frist unter Berücksichtigung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 13. Mai 2026 gewahrt. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhabern von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Addiko, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die

Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Addiko voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Addiko hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse1/Freyung, 1010 Wien, als Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt, der eine Beurteilung des Angebots und der Äußerung des Vorstands abgegeben hat, die gesondert veröffentlicht wird.

Die Äußerung des Aufsichtsrats, die Äußerung des Vorstands und die Beurteilung durch den Sachverständigen werden unter anderem auf der Internetseite der Zielgesellschaft ([www.addiko.com/de](http://www.addiko.com/de)) und auf der Internetseite der Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht.

## 2. ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATS

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine ausführliche Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, in der er die Argumente für und gegen die Annahme des Angebots ausführlich dargelegt und bewertet hat und nach eingehender Prüfung aller relevanten Aspekte entschieden hat, den Aktionären von Addiko weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen.

Die Angebotsunterlage, die Äußerung des Vorstands und der Bericht von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß § 13 ÜbG wurden in der Sitzung des Aufsichtsrats am 22. Mai 2026 eingehend geprüft und ausführlich diskutiert und die Äußerung des Vorstands und der Bericht von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH wurden durch sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats zur Kenntnis genommen.

Nach eingehender Prüfung und Bewertung schließt sich der Aufsichtsrat der Äußerung des Vorstandes an und unterstützt diese vollinhaltlich. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, den Aktionären von Addiko weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen und verweist auf die Erwägungen für die Annahme des Angebots in Abschnitt 6.2 der Äußerung des Vorstands und die Erwägungen gegen die Annahme des Angebots in Abschnitt 6.3 der Äußerung des Vorstands.

Addiko Aktien werden derzeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats wie folgt gehalten:

Mitglied des Aufsichtsrats	Anzahl der Addiko Aktien
Dr. Kurt Pribil	4.300
Mag Johannes Proksch	195.000
Thomas Wieser	112
Frank Schwab	1.750

Die Mitglieder des Aufsichtsrats beabsichtigen aus heutiger Sicht, das Angebot **nicht anzunehmen**, sondern ihre Aktien in das RBI Angebot einzuliefern.

Dem Aufsichtsrat wurde mitgeteilt, dass die Mitglieder des Vorstands beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sondern ihre Aktien in das RBI Angebot einzuliefern.

Keinem Mitglied des Aufsichtsrats wurden von irgendeiner Seite Vorteile für den Fall gewährt, angeboten oder zugesagt, dass das Angebot erfolgreich oder nicht erfolgreich ist.

Jeder Addiko Aktionär muss alle relevanten Umstände, seine individuelle Situation und seine persönliche Einschätzung der zukünftigen makroökonomischen Aussichten, der Zielgesellschaft sowie des Wertes und des Kurses der Addiko Aktien berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser Faktoren sollten die Aktionäre von Addiko individuell entscheiden, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen.

*[Der Rest dieser Seite bleibt absichtlich frei. Die Unterschriftsseite folgt.]*

Wien, am 24 . 5 .2026

Für den Aufsichtsrat der Addiko Bank AG

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned above a horizontal line.

---

Mag. Dr. Kurt Pribil  
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

# **Äußerung des Angestelltenbetriebsrats**

**der**

**ADDIKO BANK AG**

**zum**

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) der**

**Nova Ljubljanska banka d.d. Ljubljana**

**Trg Republike 2**

**1000 Ljubljana, Slowenien**

**Addiko Bank AG**

**Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12**

**1100 Wien**

**Österreich**

## **Äußerung des Angestelltenbetriebsrats der Addiko Bank AG gemäß § 11 Abs 3 iVm § 14 Abs 3 ÜbG**

Der Angestelltenbetriebsrat der Addiko Bank AG ("Betriebsrat") wurde gemäß § 11 Abs 3 Übernahmegesetz ("ÜbG") am 09. April 2026 vom Vorstand der Addiko Bank AG ("Addiko Bank") über die Absicht der Nova Ljubljanska banka d.d. Ljubljana ("NLB") bzw. "Bieterin", ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG an alle Aktionäre der Addiko Bank abzugeben, informiert. Die Angebotsunterlage wurde von der NLB am 13. Mai 2026 veröffentlicht und dem Betriebsrat zur Kenntnis gebracht.

Dem Betriebsrat wurden die Stellungnahmen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Addiko Bank sowie der Bericht des Sachverständigen der Zielgesellschaft über die Beurteilung des Angebots und der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats übermittelt.

Der Betriebsrat nimmt zu diesem Übernahmeangebot wie folgt Stellung:

Der Vorstand hat in seiner Stellungnahme bereits ausführlich die Argumente, die für bzw. gegen die Annahme des Angebots sprechen, erläutert.

Der Betriebsrat legt den Schwerpunkt seiner Äußerung auf die aus der geplanten Übernahme resultierenden sozialen Aspekte, insbesondere im Hinblick auf die für die Belegschaft der Addiko Bank und die einzelnen österreichischen Standorte (Klagenfurt und Wien) zu erwartenden Auswirkungen gemäß der Punkte 6.3.1 und 6.3.2 der Angebotsunterlage. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass es auch in Kroatien eine Filiale gibt, für die der Betriebsrat der Holding allerdings nicht zuständig ist.

### **Soziale Aspekte- Auswirkungen auf Standort und Beschäftigungssituation**

#### Standort Österreich:

Nach den Angaben in der am 13. Mai 2026 veröffentlichten Angebotsunterlage der NLB soll im Falle des Erfolgs der Übernahme der Bankbetrieb in Österreich mittelfristig bestehen bleiben, um bestimmte Geschäftsbereiche, wie z.B. Einlagenprodukte, Prozesse und Technologie der Tochterbanken der Zielgesellschaft zu verwalten und aufrechtzuerhalten.

Die Bieterin erklärt, dass sie die Bedeutung der Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anerkennt, merkt aber zugleich an, dass bestimmte Fachkenntnisse und Know-how in ihre eigene Zentrale in Ljubljana übertragen werden sollen.

Zentrale Aussagen der Bieterin zur künftigen Organisation, Beschäftigungssituation und zum Sitz der Verwaltung stehen unter Analysevorbehalt und sind ausdrücklich in die Zeit nach Abschluss der Transaktion verlagert. Damit entsteht aus Sicht der Beschäftigten eine erhebliche Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung.

Ergänzend wird festgehalten, dass sich die österreichische Präsenz der Addiko Bank nicht ausschließlich auf den rechtlichen Verwaltungssitz in Wien beschränkt, sondern auch der Standort Klagenfurt als wesentlicher operativer und funktionaler Bestandteil der Holding-Struktur der Addiko Gruppe anzusehen ist.

#### Auswirkungen:

Aus Sicht des Betriebsrates besteht daher ein konkretes Risiko einer schrittweisen Reduktion oder Schließung von Holding- und Zentralfunktionen in Österreich, mit erheblichen Auswirkungen auf die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Betriebsrat weist in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere auch der Standort Klagenfurt als operativer Standort der Gruppe von potenziellen Funktionsverlagerungen im Zuge eines geplanten Know-how-Transfers in besonderem Maße betroffen sein könnte.

Aus Sicht des Betriebsrates besteht die Möglichkeit, dass der angesprochene Know-how-Transfer nicht nur durch organisatorische oder technische Maßnahmen erfolgt, sondern auch mit der Verlagerung von Funktionen sowie damit verbundenen personellen Veränderungen der österreichischen Holdingfunktionen nach Slowenien verbunden sein kann.

Der Betriebsrat hält fest, dass beruflich bedingte Versetzungen ins Ausland - insbesondere in ein anderes arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliches Umfeld - einen tiefgreifenden Eingriff in die persönliche Lebensplanung der betroffenen Beschäftigten darstellen. Solche Maßnahmen sind aus sozialer Sicht äußerst sensibel und können für die Betroffenen erhebliche familiäre, finanzielle und rechtliche Nachteile mit sich bringen. Der Betriebsrat lehnt daher jede Form von direktem oder indirektem Versetzungsdruck ab, bei dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter faktisch vor die Wahl gestellt werden, entweder einer Auslandsversetzung zuzustimmen oder den Verlust ihrer bisherigen Funktion bzw. ihres Arbeitsplatzes in Kauf zu nehmen. Ein Know-how-Transfer darf aus Sicht des Betriebsrates nicht als Instrument zur schleichenden Verlagerung von Arbeitsplätzen und zur Schwächung des österreichischen Standorts verwendet werden.

In diesem Zusammenhang erwartet sich der Betriebsrat, zeitnah in Gespräche mit den Entscheidungsträgern der NLB hinsichtlich der neuen Struktur der Belegschaft sowie eventuellen strukturellen Änderungen der Addiko Bank eingebunden zu werden.

## **Zusammenfassung**

Wir möchten unseren Aktionärinnen und Aktionären keine Empfehlung für oder gegen die Annahme des von der NLB unterbreiteten öffentlichen Übernahmeangebots geben. Allerdings appellieren wir an das Aktionariat, neben den wirtschaftlichen Erwägungen auch die aus der Übernahme resultierenden sozialen Aspekte unter Wahrnehmung einer sozialen Verantwortung in ihrer Entscheidungsfindung - für sämtliche MitarbeiterInnen der Addiko Gruppe - zu berücksichtigen.

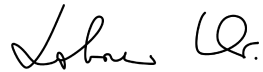
Im Übernahmeangebot der NLB wird angekündigt, dass in der zukünftigen Bankengruppe einschließlich der Addiko Bank bestimmte Synergieeffekte mittelfristig erwartet werden. Vor diesem Hintergrund sieht der Betriebsrat die Möglichkeit, dass das Ziel einer Verbesserung durch „bestimmte Synergien“ wesentlich mit Plänen zum Eingriff in Arbeitnehmerbelange bzw. in die Personalstruktur einhergeht. Insofern betrachtet der Betriebsrat diese getätigten Aussagen mit einer gesunden Skepsis und hält es für möglich, dass die Belegschaft durch die Übernahme mit empfindlichen Veränderungen konfrontiert werden könnte, die aus Sicht der Belegschaft mit Herausforderungen verbunden sein können. Damit sind das Risiko eines kurzfristigen Abflusses von wesentlichem Know-How und somit Geschäftsrisiken verbunden. Als Betriebsrat ist es unsere vorrangige Aufgabe, die Arbeitnehmerbelange im Auge zu behalten und sicherzustellen, dass bei derartigen Prozessen die strikte Einhaltung mit den in Österreich geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen gewahrt wird.

Im Falle der erfolgreichen Übernahme der Addiko Bank durch die NLB erwartet sich der Betriebsrat der Gesellschaft für die Belegschaft daher weiterhin einen loyalen und ehrlichen Umgang miteinander. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund der Übernahme mit einem eventuellen Verlust ihres Arbeitsplatzes konfrontiert werden, erachtet der Betriebsrat die zeitnahe Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss/Wiederaufnahme

eines angemessenen Sozialplans für notwendig. Zusätzlich erwarten wir uns eine klare Verpflichtung zur Standort- und Beschäftigungssicherung, sowie von Kündigungsausschlüssen für einen definierten Zeitraum, den Erhalt bestehender arbeits- und kollektivvertraglicher Standards, um die Risiken des erwähnten Know-how Abflusses zu mitigieren.

**Wien, am 24.05.2026**

**Der Angestelltenbetriebsrat der Addiko Bank AG**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lobner C.' with a stylized flourish at the end.

**Mag. Christian Lobner**  
Vorsitzender

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.